STAATSARCHIV HAMBURG

Staatsanwaltschaft
Landgericht
- Strafsachen - 213-11

~~8413/47~~
~~Band 1~~
72048

Heinrich von Bargen und weitere 47 Angeklagte

Überfälle auf Marinesturm der NSDAP (19.5. u. 2.11. 1932),

auf Hitlerjungen und Polizeibeamte (26.6. 1933), auf das

Adlerhotel und Plünderung von Lebensmittelgeschäften

(21.2.1933) durch die Rote Marine Schützen Neustadt

- Ersatzakte Bl 1 - 72 (Urteilsausfertigung)

(1934

Termin:

Gemeinsames Mitteilungsamt
Ja — Nein
Falls ja: A / K / V
Unterschrift:

Mitteilungen sind zu machen nach §§
der AV. v. 31. 5. 49

Urteilsabschriften benötigt

Notakte

Band

Der Leitende Oberstaatsanwalt

bei dem Landgericht Hamburg

(4 Bde. A.)

Strafsache

bei dem – Land – Amts – Gericht Hamburg, Strafkammer – Abteilung

gegen

v. Bargen u. And.

Verteidiger
RA.

Vollmacht:
Bl.

Inhalt: Urteil
Vollstreckungshefte
Gnadenhefte

wegen

Haftbefehl Bl. – aufgehoben Bl.

Steckbrief – erledigt Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschluß Bl.

Urteil des 1. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Strafvollstreckung – im
Vollstreckungsheft Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

11 Js Sond 286/34

Ks KLs KMs

Ls Ms

Ss hiermit verbunden: siehe Innen.

Ns

Weggelegt: 19

Aufzubewahren: – bis 19

– dauernd –

19 dem – an das – Staatsarchiv

zu melden – abzuliefern

Dei

Umsatz 1943

Hehler

von Bargen u. and.



g.v. 3.0. (E) 54/54

L 264/37

Staatsanwaltschaft
Hamburg.

XI Land. 256/37

Beteiligt:

u.a.

Tat I. Bl. 19/55 Nr. 37, 10, 14

Tatzeit: 19.5.1932

II. Bl. 56/70 Nr. 37

" 26.6.32

III. Bl. 71/92 Nr. 10

" 2.11.1932

IV. Bl. 93/137 Adler-Hotel Nr. 10

" 21.II.33

Gesamt Strafe Bl. 138

Bezüglich §§ 73 III 40. v. 3.647 : Bl. 142.

(zu I.-IV.)

Hanseatisches Sondergericht.

Sond. 651/33.
" 1926/33.
" 2051/33.
" 1054/33.

Sond. 286.34.

Sond.Ger.113/34.

Urteil.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache

gegen

1.) den Seemann
Heinrich Paul von Bargen,
geboren am 12.Oktober 1905 zu Altona,

2.) den Seemann
Ernst Waldemar Berlinski,
geboren am 25.Juni 1901 zu Rosemoor,

3.) den Seemann
Karl Arthur Bresgies,
geboren am 5.Dezember 1907 in Memel,

4.) den Seemann
Karl Dechow,
geboren am 16.August 1907 zu Haseldorf,

5.) den Ewerführer
Jonny Ludwig Wilhelm Dettmer,
geboren am 11.September 1901 zu Hamburg,

6.) den Steinsetzer
Hans Walter Droese,
geboren am 6.Juni 1907 zu Elbing,

7.) den Lagerhausarbeiter
Hermann Christoph Richard Fritz
Fischer,

schr. geboren

geboren am 3.November 1901 zu Hamburg,

8.) den Heizer
Julius Wilhelm Heinrich F i s c h e r,
geboren am 17.November 1904 zu Hamburg,

9.) den Matrosen
Fritz Heinrich G ü n t h e r,
geboren am 7.Dezember 1905 zu Tilsit,

10.) den Heizer
Hermann Kasimir H a l a w a,
geboren am 1.März 1894 zu Breslau,

11.) den Heizer
Johann Hans H a u p t,
geboren am 5.Januar 1906 zu Kostheim,

12.) den Heizer
Karl Theodor Friedrich H i l b e r t,
geboren am 22.März 1905 zu Mönckeberg,

13.) den Schiffbauer
Karl H i p l e r,
geboren am 23.April 1905 zu Hamburg,

14.) den Schauermann
Louis Arthur H o p p e,
geboren am 20.Dezember 1894 zu Annen,

15.) den Heinrich Friedrich Christian
K a h l a u,
geboren am 6.April 1906 zu Aumund,

16.) den Seemann
Erwin Arthur Erich K i t t n e r,
geboren am 1.Januar 1907 zu Berlin,

17.) den Zahntechniker
Walter

2

Walter Ernst K o o p m a n n,
geboren am 4.Mai 1900 zu Hamburg,

18.) den Seemann
Richard Ernst Georg K r a t z,
geboren am 24.September 1900 zu Stettin,

19.) den Seemann
Willy K r a u s e,
geboren am 9.Dezember 1907 zu Aschersleben,

20.) den Seemann
Richard Julius Hermann K r e b s,
geboren am 17.Dezember 1905 zu Darmstadt,

21.) den Schiffsheizer
Johannes Anton L e w a l d,
geboren am 27.Juni 1901 zu Königsberg,

22.) den Seemann
Hermann Georg Helmuth L i e g e n e r,
geboren am 8.Februar 1909 zu Düsseldorf,

23.) den Binnenschiffer
Richard Alfred Otto M e r t i n,
geboren am 30.Oktober 1907 zu Maltsch,

24.) den Schlosser
Albert Hermann M i c h a e l i s,
geboren am 21.August 1897 zu Gräbnitzfelde,

25.) den Schlosser
Kurt Willy Hermann O b e r l ä n d e r,
geboren am 25.Juni 1910 zu Essen,

26.) den Bäcker
Bruno Willi P f a b e,
geboren am 20.Dezember 1904 zu Hohndorf,

27.)

27.) den Seemann
Johann Christoph P h i l i p p,
geboren am 30.November 1895 zu Eistrawischken,

28.) den Albert Robert R i c h a r t z,
geboren am 7.Juli 1900 zu Salingen Kr.Hörde,

29.) den Matrosen
Franz Emil Paul R u h n o w,
geboren am 25.Januar 1910 zu Jastrow,

30.) den Arbeiter
Johannes Adam Lorenz S a n d e r
(auch Haustein genannt),
geboren am 5.Dezember 1907 zu Memel,

31.) den Matrosen
Heinz Martin S c h a r p,
geboren am 6.Oktober 1908 zu Hamburg,

32.) den Tischler
Arthur Wilhelm S c h m i d t,
geboren am 24.Januar 1908 zu Hamburg,

33.) den Arbeiter
Arthur Ewald Karl S o r g e r s,
geboren am 10.April 1908 zu Schnelsen,

34.) den Heizer
Joseph Emil S p i r a,
geboren am 8.Oktober 1903 zu Breslau,

35.) den Seemann
Joseph S t e m m e r,
geboren am 10.April 1904 zu Augsburg,

36.) den Bergmann
Wilhelm S t e v e n, geboren

3

geboren am 25.Februar 1905 zu Sinsen,

37.) den Seemann
Klaus Johannes Christian S t o c k -
f l e t h,
geboren am 14.April 1907 zu Wilster,

38.) den Fabrikarbeiter
Friedrich Oskar T r a u t m a n n,
geboren am 20.Februar 1915 zu Hamburg,

39.) den Leichtmatrosen
Albert Willi Fritz T r i e g l a f f,
geboren am 12.März 1913 zu Stettin,

40.) den Maschinenschlosser
Erwin Gustav Erich V o g e l,
geboren am 16.Juni 1912 zu Hamburg,

41.) den Heizer
Alfred W e h r e n b e r g,
geboren am 11.Juli 1898 zu Altona,

42.) den Paul W e i d e m a n n,
geboren am 4.März 1907 zu Schönebek,

43.) den Matrosen
Walter Max Bernhard W i t t c k e,
geboren am 16.September 1907,

44.) den Seemann
Ludwig W i t t s c h e n,
geboren am 19.Mai 1902 zu Düren,

45.) den Seemann
Hermann Heinrich W o l t e r s,
geboren am 25.Mai 1910 zu Bremen,

46.) den Schlosser
Karl August Albert W u l f e s,
geboren

geboren am 28.Januar 1910 zu Handorf,

47.) den Seemann

Otto Friedrich Hermann Z a c h r a u,

geboren am 17.Juni 1899 zu Königsberg,

48.) den Seemann

Karl Otto Z e l l m e r,

geboren am 10.Juni 1910 zu Buxtehude,

hat das Hanseatische Sondergericht in Hamburg, in der Sitzung vom 2.Mai 1934, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr.Rüther

als Vorsitzender,

Richter Dr.H.Lange,

Richter Kubel

als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Jauch

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizobersekretär Mehrmann

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts in Hamburg, Abteilung 3 für Strafsachen, vom 6.Juni 1932, wird aufgehoben.

Der Angeklagte Julius F i s c h e r wird freigesprochen.

Es werden verurteilt die Angeklagten D e t t m e r und W e h r e n b e r g

wegen gemeinschaftlichen

4

gemeinschaftlichen Mordes und gemeinschaftlichen Mordversuchs in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch zum T o d e und zu einer Zuchthausstrafe von je 10 Jahren und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;

Hermann F i s c h e r, R i c h a r t z und S c h m i d t

wegen schweren Landfriedensbruchs unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, in Tateinheit mit gemeinschaftlichem versuchten Mord z u m T o d e und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;

D r o e s e

unter Freisprechung im übrigen, wegen gemeinschaftlichen Mordes und gemeinschaftlichen versuchten Mordes in vier Fällen, in zwei Fällen in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch, davon in einem unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, z u m T o d e und zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus, sowie zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;

Ruhnow

R u h n o w

unter Freisprechung im übrigen, wegen gemeinschaftlichen Mordes und gemeinschaftlichen versuchten Mordes in zwei Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch, zum T o d e und zu einer Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus, sowie zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;

S t o c k f l e t h

wegen gemeinschaftlichen Mordes und gemeinschaftlichen versuchten Mordes in drei Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch, z u m T o d e und zu einer Gesamtstrafe von 13 Jahren Zuchthaus, sowie zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;

P h i l i p p

unter Freisprechung im übrigen, wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 und wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord, zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus, sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehren-

rechte

5

rechte auf die Dauer von 10 Jahren;

S o r g e r s

wegen schweren Landfriedensbruchs unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, in Tateinheit mit gemeinschaftlichem versuchten Mord zu 15 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren;

K r a t z

unter Freisprechung im übrigen, wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in zwei Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, sowie wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord, zu einer Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren;

P f a b e

wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in vier Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum

Schutze

Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, zu einer Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren;

v o n B a r g e n

unter Freisprechung im übrigen,
wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in drei Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, zu einer Gesamtstrafe von 10 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren;

V o g e l

unter Freisprechung im übrigen,
wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes und wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord unter Einbeziehung der durch Urteil des Schwurgerichts in Hamburg, vom 17.Mai 1933, rechtskräftig erkannten Zuchthausstrafe von 3 Jahren, zu einer Gesamtstrafe von 9 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 9 Jahren;

Z a c h r a u

unter

unter Freisprechung im übrigen,
wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in zwei Fällen, sowie wegen Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, in Tateinheit mit Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord, sowie wegen Vergehens gegen §§ 1,10 und 25 des Schußwaffengesetzes vom 12.April 1928 und wegen Vergehens gegen § 3 des Gesetzes vom 28.März 1931, zu einer Gesamtstrafe von 9 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 9 Jahren;

B r e s g i e s

unter Freisprechung im übrigen,
wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in zwei Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, sowie wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord, zu einer Gesamtstrafe von 9 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 9 Jahren;

S p i r a

unter Freisprechung im übrigen,

wegen

wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 und wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord, zu einer Gesamtstrafe von 8 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 8 Jahren;

K a h l a u

wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch, zu 8 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 8 Jahren;

K r a u s e

unter Freisprechung im übrigen, wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 und wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord, sowie wegen schweren Landfriedensbruchs, zu einer Gesamtstrafe von 7 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen

Ehrenrechte

7

Ehrenrechte auf die Dauer von 7 Jahren;

S t e m m e r

wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in zwei Fällen, zu einer Gesamtstrafe von 7 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 7 Jahren;

Z e l l m e r

unter Freisprechung im übrigen, wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes und wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord, zu einer Gesamtstrafe von 7 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 7 Jahren;

G ü n t h e r

unter Freisprechung im übrigen, wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, sowie wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord, zu einer Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren;

H a l a w a

wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes

des in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 und wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord, sowie wegen versuchten schweren Landfriedensbruchs, zu einer Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren;

L i e g e n e r und M e r t i n

wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, sowie wegen eines weiteren versuchten Mordes, jeder zu einer Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus und jeder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 6 Jahren;

H i p l e r

unter Freisprechung im übrigen, wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord und wegen schweren Landfriedensbruchs zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der

bürgerlichen

8

bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren;

M i c h a e l i s

unter Freisprechung und Einstellung des Verfahrens im übrigen,
wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord in zwei Fällen, in einem Falle in Tateinheit mit Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren;

W i t t c k e

unter Freisprechung im übrigen,
wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord in zwei Fällen, zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren;

D e c h o w, K i t t n e r, L e w a l d, S c h a r p und T r i e g l a f f

und zwar T r i e g l a f f unter Freisprechung im übrigen,
wegen gemeinschaftlichen schweren Landfriedensbruchs unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten

sidenten

sidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, in Tateinheit mit gemeinschaftlichem versuchten Mord, jeder zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren und jeder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren;

S t e v e n, W i t t s c h e n und W u l f e s

wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes, jeder zu 5 Jahren Zuchthaus und jeder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren;

H a u p t

wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes, zu 4 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 4 Jahren;

H i l b e r t

unter Freisprechung im übrigen, wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord und wegen schweren Landfriedensbruchs zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 4 Jahren;

B e r l i n s k i

unter Freisprechung im übrigen, wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen

versuchten

versuchten Mord und wegen versuchten schweren Landfriedensbruchs, zu einer Gesamtstrafe von 3 Jahren 9 Monaten Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 4 Jahren;

W e i d e m a n n

wegen Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch, unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933, in Tateinheit mit Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord, zu 3 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren;

W o l t e r s

wegen schweren Landfriedensbruchs unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 zu 3 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren;

T r a u t m a n n

wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes zu 3 Jahren Gefängnis;

H o p p e und K o o p m a n n

wegen

wegen schweren Landfriedensbruchs jeder zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis und jeder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren;

K r e b s und S a n d e r

wegen Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch jeder zu 2 Jahren 3 Monaten Gefängnis und jeder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren;

O b e r l ä n d e r

wegen schweren Landfriedensbruchs zu 2 Jahren Gefängnis und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 4 Jahren.

Die beschlagnahmten Waffen werden eingezogen.

Soweit Freisprechung und Einstellung des Verfahrens erfolgt ist, trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens, im übrigen haben die verurteilten Angeklagten die sie betreffenden Kosten des Verfahrens zu tragen.

Den zu Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten wird die erlittene Untersuchungshaft angerechnet.

<u>Gründe:</u>

10

G r ü n d e :

AM 19.Mai 1932 gegen 11 Uhr abends sind Angehörige der NSDAP bezw. eines Marinesturms nach Verlassen ihres am Schaarmarkt belegenen Versammlungslokals von Spahrmann „Zum Anker", an der Ecke Herrengraben und Pulverthurmsbrücke von Kommunisten überfallen worden. Die Zeugen Großpietsch, Voigt und Dannenberg sind durch Messerstiche erheblich verwundet worden. Der Marinesturmmann Heinzelmann ist nach fünfmonatigem Krankenlager am 20.Oktober 1932 an den erlittenen schweren Stichverletzungen verstorben.

Wegen dieses Überfalls ist seinerzeit gegen die auch hier angeklagten S t o c k f l e t h und M i c h a e l i s ein Strafverfahren vor dem hiesigen Amtsgericht, Abteilung 3 für Strafsachen, anhängig gewesen. S t o c k f l e t h und M i c h a e l i s sind mangels ausreichenden Beweises freigesprochen worden. Nach Rechtskraft des Urteils haben beide ein Geständnis abgelegt. Insbesondere hat S t o c k f l e t h gestanden, daß er bei diesem Überfall einem SA-Mann mit einem Messer einen Stich ins Genick beigebracht habe, M i c h a e l i s will zwar an dem Überfall beteiligt gewesen sein, aber weder gestochen noch geschossen haben.

Diese Geständnisse hatten die Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens zur Folge. Das Amtsgericht, vor dem die Angeklagten S t o c k f l e t h und M i c h a e l i s ihre Geständnisse wiederholt haben, hat die Sache durch Beschluß vom 15.Dezember 1933 zuständigkeitshalber an das

Hanseatische

Hanseatische Sondergericht verwiesen. Im Laufe der Ermittlungen ist alsdann festgestellt worden, daß an diesem Überfall in erster Linie die „Rote Marine" Neustadt beteiligt gewesen ist.

Über die Vorbereitung und die Ausführung des Überfalls im einzelnen ist in der Hauptverhandlung, über deren Verlauf das Protokoll ausweist, unter Berücksichtigung der eigenen Angaben der Angeklagten und der Aussagen der Zeugen Dannenberg, Großpietsch, Voigt, Gill, Kruse, Radam und Dörflein, sowie der Bekundungen der Sachverständigen Dr. Klinger und Dr. Schmützler folgendes festgestellt worden:

Der Bezirk Wasserkante der kommunistischen Partei war im Stadtgebiet Hamburg in mehrere Stadtteile unterteilt. Der „Stadtteil Zentrum" umfaßte die Neustadt, die Altstadt und St. Pauli. Diese Gegend war von jeher eine Hochburg der KPD gewesen. Das unaufhaltsame Vordringen der Nationalsozialisten besonders in dieser Gegend bereitete der KPD erhebliche Sorge.

Der Angeklagte H o p p e war als Betriebs- und Wahlinstrukteur in der Stadtteilleitung Zentrum tätig. Bei einer Unterredung im Büro der Bezieksleitung Wasserkante stellte der nicht ermittelte S c h u b e r t h den Angeklagtenten H o p p e wegen der immer noch spürbaren Fortschritte der Nationalsozialisten in der Neustadt zur Rede. H o p p e erwiderte, es habe sich

nichts

11

nichts geändert, die Nationalsozialisten kämen nach wie vor zu Spahrmann. Daraufhin will H o p p e von S c h u b e r t h einen Anschnauzer bekommen haben. Kurz darauf ging unter den bei der Stadtteilleitung Zentrum eingegangenen Briefen ein solcher von der Bezirksleitung ein. Das Schreiben liegt nicht vor. Nach den Angaben von Hoppe wurde der Stadtteilleitung darin vorgeworfen, daß sie in keinerlei Form den Kampf gegen das Vordringen der Nationalsozialisten führte. Der Zustand, daß die Nationalsozialisten in dem Verkehrslokal „Zum Anker" sich festgesetzt hätten, sei unhaltbar. Es wurde ein Zusammenarbeiten der KPD mit dem Reichsbanner ins Auge gefaßt. Außerdem erhielt die Stadtteilleitung durch diesen Brief den Auftrag zu einer Abwehraktion. Diesen Brief, den der Angeklagte H o p p e geöffnet und gelesen hat, hat er dem Org-Leiter des Stadtteils Zentrum ,L e s c h , (durch Selbstmord geendet) gezeigt. Der Brief wurde abgeschrieben und den Stadtteilzellen, sowie den übrigen kommunistischen Formationen, insbesondere der „Roten Marine", Sektion Neustadt, „Kampfbund gegen den Faschismus" etc. mitgeteilt. Am Mittwoch, dem 18.Mai (Vort ag der Tat) hat dann eine Sitzung auf dem Stadtteilbüro im Eichholz stattgefunden, in der neben H o p p e nach ihren eigenen Angaben K o o p m a n n als Gewerkschaftsleiter und D e t t m e r als Pol-Leiter der „Roten Marine"

Neustadt

Neustadt anwesend waren. Diese geben ferner als Teilnehmer die Angeklagten W e h r e n b e r g (Org-Leiter der „Roten Marine"), K r e b s (vom Internationalen Seemannsklub) und S a n d e r als Leiter des „Kampfbundes gegen den Faschismus" an. In dieser Sitzung wurde der Brief der Bezieksleitung und die zu ergreifenden Maßnahmen besprochen. H o p p e will, nachdem er im Vorverfahren seine Beteiligung an dieser Sitzung in ein möglichst günstiges Licht zu stellen versucht hatte, gesagt haben, daß die Bezirksleitung „energische" Maßnahmen gegen das Vordringen der Nationalsozialisten forderte. Darunter will er keinesfalls einen Angriff mit Waffen verstanden haben; daher sei in dieser Sitzung auch nicht über die Mitnahme von Waffen gesprochen worden.

Der Angeklagte D e t t m e r schildert den Verlauf der Sitzung wie folgt:

H o p p e habe darauf hingewiesen, daß die Zustände auf dem S c h a a r m a r k t so nicht weiter gingen, er -H o p p e - hätte schon von der Bezirksleitung einen Anschnauzer bekommen, weil noch nichts gegen die Nazis unternommen worden sei. Man habe schon wiederholt versucht, die Nationalsozialisten zu vertrimmen, aber die SA sei ihnen nie richtig in die Hände gekommen. Es solle nunmehr, besonders Donnerstags, die Gegend um das nationalsozialistische Lokal abgeriegelt werden, damit den

National-

12

Nationalsozialisten das weitere Vordringen in der Neustadt ein für allemal unmöglich gemacht würde. Zu dieser Aktion sollten alle verfügbaren Formationen der KPD. in der Neustadt eingesetzt werden. An Hand eines Stadtplanes von Hamburg wurde dann nach der Behauptung von Dettmer durch H o p p e und K o o p m a n n aufgezeigt, wo die an dem geplanten Überfall beteiligten Verbände hinrücken sollten. Die anwesenden Funktionäre erhielten den Auftrag, daß am nächsten Tage -Donnerstag-, der als regelmäßiger Versammlungstag der Nationalsozialisten bekannt war, alles sich in den Lokalen aufhalten sollte, damit die Nationalsozialisten durch das Herumstehen auf den Straßen keinen Wind bekämen. Ihm, D e t t m e r , sei der Abschnitt vom Steinhöft zum Herrengraben für die Leute seiner „Roten Marine" zugeteilt worden. D e t t m e r gibt zu, daß er in dieser Sitzung den Ausdruck „aggressiv" in Bezug auf das Vorgehen gegen die Nationalsozialisten gebraucht habe. Nach seiner Behauptung sei zwar die Ermordung von Nationalsozialisten und das Vorgehen mit Schußwaffen nicht beabsichtigt gewesen. Von der Leitung sei auch kein Auftrag erteilt worden, daß Messer mitgenommen werden sollten. Allerdings hätten sie ja immer Messer bei sich gehabt.

Auch der Angeklagte K o o p m a n n ist geständig, an der Stadtteilsitzung teilgenommen zu haben. Nach seiner Erinnerung ließ H o p p e durch Lesch D e t t m e r und auch K r e b s und S a n d e r (alias Haustein) holen. Diese drei

seien

seien auch erschienen. H o p p e habe den Brief vorgelesen, darin habe es geheißen, es müsse mit allen Mitteln vorgegangen werden. Durch Massenaufgebote, Demonstrationen und Sprechchöre sollte der allwöchentliche Anmarsch der Nationalsozialisten in die Neustadt verhindert werden, da die ideologische Beeinflussung keinen Zweck mehr hätte. Über die vorgeschlagenen Maßnahmen seien dann Meinungsverschiedenheiten entstanden und daraufhin habe er -K o o p m a n n - gesagt, daß es unmöglich wäre, gegen die Vorschläge, die doch von der Bezirksleitung kämen, zu streiten. Wenn H o p p e als Leiter des Stadtteils Zentrum eine Instruktion von der Bezirksleitung erhalten habe, so seien diese Maßnahmen von den Untergliederungen zu befolgen. Nach den Angaben von Koopmann sind in dem Schreiben von der Bezirksleitung e n e r g i s c h e Maßnahmen gefordert worden. In der Sitzung sei auch darüber gesprochen worden, daß es selbstverständlich zu Prügeleien kommen könnte und daß auch die Nationalsozialisten verprügelt werden sollten, damit sie das Wiederkommen in die Neustadt vergäßen. Auf die Frage, wer dieses in der Sitzung zum Ausdruck gebracht habe, gibt K o o p m a n n an, daß dies Sander (alias Haustein) gewesen sei.

Der damalige Org-Leiter L o s c h habe alsdann eine Einteilung des Stadtteils Zentrum in verschiedene Abschnitte vorgenommen.

Der Angeklagte K r e b s war in leitender Stellung beim Internationalen Seemannsklub

(Inter-

13

Inter-Klub). Im Vorverfahren hat er zunächst eine Teilnahme an der Stadtteilsitzung in Abrede genommen. Nacheinander sind ihm dann die Angeklagten D e t t m e r, K o o p m a n n und H o p p e gegenübergestellt worden. Als diese ihm Einzelheiten aus der Sitzung ins Gedächtnis zurückriefen, erklärte K r e b s , wie der Zeuge Radam in der Hauptverhandlung bekundete, daß er wohl doch an der Sitzung teilgenommen habe. In der Hauptverhandlung will er sich auf seine Teilnahme nicht mehr besinnen können. Er räumt die Möglichkeit ein, daß er teilgenommen hat, aber nur als Vertreter des Leiters der Zelle Schiffahrt, Fydrich (tot). Die Angeklagten D e t t m e r und H o p p e bleiben dabei, daß K r e b s teilgenommen habe. Der Zeuge Kriminalassistent Radam bekundet, daß gerade K r e b s derjenige war, der bei seiner Vernehmung anläßlich der Gegenüberstellung zum ersten Mal die Parole: „Schlagt die Nazis aus der Neustadt" erwähnt habe. Als der Zeuge bei seiner Aussage in der Hauptverhandlung diese Wendung ausgesprochen hatte, korrigierte K r e b s ihn dahin, nicht „schlagt" sondern „treibt". Auch diese spontane Korrektur der Zeugenaussage ergibt, daß K r e b s, der sich in außerordentlich geschickter Weise zu verteidigen versucht und nur die Möglichkeit seiner Teilnahme, dann allerdings als Vertreter eines anderen, einräumen will, nach der Überzeugung des Gerichts tatsächlich

tatsächlich an der Sitzung teilgenommen hat. Es liegt nichts dafür vor, den durchaus klaren Bekundungen der Angeklagten D e t t m e r und H o p p e nicht zu folgen.

Der Angeklagte S a n d e r ist erst durch eine Nachtragsanklage vom 26.März 1934 in dieses Verfahren hineingezogen worden. Sämtliche geständigen Teilnehmer der Stadtteilsitzung, H o p p e , D e t t mer und K o o p m a n n hatten als weiteren Beteiligten „R u d i" bezw. R u d i H a u s t e i n genannt. Erst kurz vor der Hauptverhandlung ist durch die Ermittlungen des Zeugen Radam festgestellt worden, daß „Rudi H a u s t e i n" mit dem Angeklagten S a n d e r identisch ist. S a n d e r, der auf Befehl der Parteileitung sich den Namen H a u s t e i n zugelegt und auch entsprechende Papiere dafür beschafft hatte, war zu jener Zeit Pol.-Leiter des Kampfbundes gegen den Faschismus im Stadtteil Zentrum, dem insbesondere die Aufgabe oblag, die Herstellung einer Einheitsfront zwischen KPD und SPD zu propagieren. Wie aus den Bekundungen des Angeklagten H o p p e hervorgeht, hatte die Bezirksleitung in dem fraglichen Schreiben an die Stadtteilleitung u.a. ja auch vorgeschlagen, gegen das Vordringen der Nationalsozialisten eine Einheitsfront von KPD und SPD herzustellen. Es war also erforderlich, daß an der Sitzung im Stadtteilbüro auch die Vertreter des Kampfbundes teilnahmen. Aus diesem Grunde hat H o p p e, wie K o o p-

mann

14

Koopmann behauptet, auch S a n d e r durch Lesch zu der Stadtteilsitzung hinzuziehen lassen. Bei seiner ersten Vernehmung bestritt S a n d e r hartnäkkig, in dieser Sitzung dabei gewesen zu sein. Nachdem er den Angeklagten K o o p m a n n und D e t t mer gegenübergestellt worden war , meinte er allerdings, es sei möglich. In der Hauptverhandlung stellte er seine Teilnahme an der Sitzung in Abrede, fügt aber hinzu: „Wenn K o o p m a n n und D e t t m e r das sagen, dann bin ich wohl dabei gewesen." Es kommt hinzu, daß D e t t m e r und K o o p m a n n nicht lediglich behaupten, daß S a n d e r teilgenommen hat, sondern sie geben Äußerungen von S a n d e r wieder, die nicht aus der Luft gegriffen sein können. So behauptet K o o p m a n n, daß gerade S a n d e r , den er damals nur unter dem Namen „Rudi" kannte, „scharfe Maßnahmen" verlangt habe. In ähnlicher Weise äußert D e t t m e r durchaus glaubwürdig und ohne Gehässigkeit, daß Sander den Mitgliedern der „Roten Marine" zum Vorwurf gemacht habe, daß sie nur noch ein Vergnügungs- und Lotterieverein seien, der sich mit Fuß- und Schlagballspiel auf dem Heiligengeistfeld die Zeit vertreibe. Auf all dies will Sander sich nicht besinnen können. Er erwidert nur, er habe sich vom Kommunismus im vorigen Jahre innerlich abgewandt und sei seit 1931 mit einer Nationalsozialistin verlobt. Dennoch hat er sich, wie sich bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung herausstellt, als

ein

ein außerordentlich aktiver Kommunist gezeigt, der neben anderen Vorstrafen auch solche wegen politischer Vergehen aufzuweisen hat. Das Gericht hat nach alledem keinen Zweifel, die klaren Aussagen der Angeklagten D e t t m e r und K o o p m a n n zu der Feststellung heranzuziehen, daß Sander an der Stadtteilsitzung teilgenommen hat.

Der Angeklagte W e h r e n b e r g , der im Vorverfahren allerdings zugegeben hatte, an jener Stadtteilsitzung teilgenommen zu haben, bestreitet dieses in der Hauptverhandlung mit der Begründung, er habe mit diesem Zugeben nur seinem Freunde D e t t m e r einen Dienst erweisen wollen. Während der Untersuchungshaft habe zwischen ihnen eine gewisse Verständigungsmöglichkeit bestanden und dabei habe D e t t m e r ihn gebeten, W e h r e n b e r g möchte ihm helfen, da man ihm -D e t t m e r - alles in die Schuhe schieben wollte. Tatsächlich ist die Teilnahme W e h r e n b e r g s an der Stadtteilsitzung nur von D e t t m e r behauptet worden. Auch im Vorverfahren ist von den übrigen Teilnehmern H o p p e und K o o p m a n n der Name W e h r e n b e r g nicht genannt worden. Es ist also sehr wohl möglich, daß W e h r e n b e r g , der mit D e t t m e r u.a. zusammen im amerikanischen Heer Dienst gemacht hat, diesem hat einen Dienst erweisen wollen. Dem steht nicht entgegen, daß D e t t m e r und W e h r e n b e r g heute offenbar verfeindet sind. Im Verhältnis

zueinander

15

zueinander macht W e h r e n b e r g auch einen glaubwürdigeren Eindruck als D e t t m e r, der ausserordentlich feige zu sein scheint und andere mit hereinziehen wollte, um dadurch seine eigene Schuld zu verringern zu versuchen. Es war daher mit ausreichender Sicherheit nicht nachzuweisen, daß auch W e h r e n b e r g an der Stadtteilsitzung teilgenommen hat.

Nach der Stadtteilsitzung hat am gleichen Abend noch eine Funktionärversammlung der „Roten Marine" Sektion 3 Neustadt in der Wirtschaft von Rieck stattgefunden. Dort waren neben D e t t m e r und Wehrenberg als Pol-Leiter bezw. Org-Leiter die 4 Zugführer und eine Anzahl Kuriere erschienen. Der Angeklagte H i p l e r war Führer des 1.Zuges; B a u m a n n Führer des 2.Zuges ist flüchtig und Dietrichkeit als Führer des 4.Zuges ist nicht ermittelt worden. D e t t m e r hat hier den ihm auf der Stadtteilsitzung mitgeteilten Plan auseinandergesetzt und die erforderlichen Anweisungen für die Durchführung am nächsten Abend erteilt. D e t t m e r will seinen Leuten ausdrücklich gesagt haben, daß keine Waffen mitgenommen, sondern nur die Fäuste benutzt werden sollten. Der Angeklagte H i p l e r , der an dieser Sitzung teilgenommen hat, meint, es sei von einer anständigen Tracht Prügel, die die Nationalsozialisten erhalten sollten, gesprochen worden. Ausdrücklich sei erklärt worden, daß keine Waffen mitgenommen werden sollten.

Für

Für den nächsten Abend 20 Uhr sollten sämtliche 4 Züge alarmbereit liegen und zwar der 2. und 4. bei Gericke, Herrlichkeit und der 1. und 3.Zug bei Rieck am Venusberg.

Am Tatabend haben sämtliche 4 Züge in ihrem Lokal alarmbereit gelegen. Nachdem sie durch Kuriere von dem Abrücken der Nationalsozialisten in Kenntnis gesetzt worden waren, haben sich die bei Gericke liegenden Züge 2 und 4 durch die Straßen Herrlichkeit, Schaartor, Schaarsteinwegbrücke in Marsch gesetzt.Nachdem die Nationalsozialisten in den Herrengraben eingebogen waren, gingen die Kommunisten in Richtung Michaelisbrücke unmittelbar hinterher und zwar auf der rechten Straßenseite, während die Nationalsozialisten sich links auf dem Bürgersteig hielten. Zwischen den Spitzenleuten der Kommunisten und der Nachhut der Nationalsozialisten kam es bald zu kleinen Rempeleien und der Abstand zwischen den Parteien wurde immer geringer.An der Ecke Herrengraben und Pulverthurmsbrücke ertönte plötzlich ein Pfiff, der das Zeichen zum Angriff war. Die Spitzengruppe der Kommunisten stürmte nunmehr auf die Nationalsozialisten ein. Im gleichen Augenblick kamen auch aus der Richtung Martin-Lutherstraße-Sägerplatz die Züge 1 und 3, die ebenfalls durch Kuriere von dem Abrücken der Nationalsozialisten in Kenntnis gesetzt worden waren. Im Augenblick des Zusammenstoßes gab der Angeklagte K a h l a u , der dem 2.Zug angehörte, mehrere Pistolenschüsse ab. Auf den von B a u m a n n erteilten Befehl „Ran", stürzte sich die Spitzengruppe hinterrücks mit Messern auf die Nationalsozialisten.

Im

16

Im einzelnen waren die Angeklagten dabei wie folgt beteiligt:

Der Angeklagte D r o e s e bekennt sich im Sinne der Anklage vollen Umfangs schuldig. Er hat bereits im Vorverfahren ein umfangreiches selbstgeschriebenes Geständnis abgelegt, in dem er seine Beteiligung an den verschiedenen Terrorakten zugibt. Zu dem vorliegenden Fall bekundet er folgendes:

Am Tatabend habe er bei Rieck in Alarm gelegen. B a u m a n n sei erschienen und habe gesagt, Messer und sonstige Gegenstände bereit halten, die SA kommt, es muß was geben. Daraufhin habe er,Droese, sein feststehendes und auch von ihm im Hause benutztes Messer ungeöffnet in die Hand genommen. D r o e s e, der sich in der Nähe von B a u m a n n aufhielt, erklärt, daß B a u m a n n sehr nervös gewesen sei, da ihm der Beginn der Aktion zu lange dauerte. Schließlich habe er gerufen: „Man los, ran", „Messer raus und fertig." Daraufhin habe D r o e s e einem direkt vor ihm gehenden SA-Mann 2 oder 3 Stiche in den Rücken versetzt. Der SA-Mann ist nicht unmittelbar nach diesem Stich umgefallen. D r o e s e hat dann noch gesehen, daß mehrere Leute am Boden lagen. Wer das war, vermag er nicht anzugeben; ebenfalls weiß er nicht, ob und wer auf die am Boden Liegenden eingestochen hat. Als geschossen wurde, ist D r o e s e geflüchtet.

S t o c k f l e t h ist nach seinen Angaben, die D r o e s e insoweit bestätigt, mit diesem zusammen in der Spitzengruppe der Züge 2 und 4 dicht hinter den

SA-Leuten

SA-Leuten hergegangen. Auf dem Wege von Gericke zum Herrengraben hat er sein Taschenmesser geöffnet und es vorläufig in seinem rechten Ärmel versteckt. Schon Wochen vorher sei durch den Zugführer B a u m a n n angeordnet worden, daß alle sich Messer kaufen sollten und zwar bei der Epa für RM 0,50. Auch S t o c k f l e t h hörte, wie B a u m a n n befahl, die Messer herauszunehmen. Bei Gericke sei auch von Schießen gesprochen worden. Das veranlaßte S t o c k f l e t h , B a u m a n n zu fragen, ob auch er -S t o c k f l e t h- seine Pistole holen sollte. B a u m a n n habe ihm darauf erwidert, das täte nicht mehr nötig, es seien schon Leute da, die schießen.

S t o c k f l e t h ist geständig, einen SA-Mann ins Genick gestochen zu haben. Der SA-Mann ist hingefallen ; S t o c k f l e t h weiß jedoch nicht, ob von seinem Stich oder durch Schüsse. Nachdem die Schüsse fielen, ist S t o c k f l e t h 4 bis 5 m zur Hauswand zurückgesprungen. Er konnte durch die Menschen nicht hindurchkommen und sah dabei, wie man auf einen am Boden Liegenden einstach. Nach seiner Erinnerung sind dieses B a u m a n n, S c h m i d t , W e h r e n b e r g und R u h n o w gewesen. R u h n o w hat er am Jakett gefaßt und gesagt, Polizei käme. Diese Beiden sind dann zusammen weggelaufen.

Der Angeklagte R u h n o w hat im Vorverfahren zunächst bestritten, überhaupt gestochen zu haben. Nach Gegenüberstellung mit anderen Beteiligten, insbesondere mit Stockfleth und Wehrenberg, gestand

er

17

er schließlich, gestochen zu haben. Er gibt in der Hauptverhandlung folgende Darstellung:

Gegen Schluß der Zugversammlung bei Gericke sei B a u m a n n gekommen und habe gesagt, Reichsbanner und SA-Leute würden Stank machen. Als sie an die Nationalsozialisten im Herrengraben herangekommen wären, habe B a u m a n n das Kommando gegeben. Als er, R u h n o w , Messer habe blitzen sehen, habe auch er sein Taschenmesser gezogen, ist auf einen Mann, der in gebückter Haltung seine linke Brusttasche zuhielt, zugesprungen und hat diesem von seitwärts einen Stich in dessen rechte Brustseite versetzt. Von der anderen Seite seien Schüsse gefallen. Unmittelbar darauf habe St o c k f l e t h ihn am Rock gefaßt und gesagt, die Polizei käme. Nach der Darstellung von R u h n o w ist sein Messer ein richtiges Taschenmesser mit schmaler Klinge gewesen. R u h n o w bestreitet, daß ihm gesagt worden ist, an dem betreffenden Abend eine Waffe mitzunehmen. Von Schußwaffen will er überhaupt nichts gehört haben. Er meint aber, man hörte ja nicht immer alles und außerdem würde nicht alles laut und vor allen Anwesenden besprochen werden. R u h n o w bestreitet, außerdem noch auf einen am Boden Liegenden gestochen zu haben. Wenn andere Beteiligte dies bekunden, so müsse ein Irrtum vorliegen. Er habe zwar einen in gebückter Haltung stehenden SA-Mann gestochen, aber niemals einen am Boden Liegenden. Der von R u h n o w Gestochene ist, so meint R u h n o w , entweder hingefallen oder hat sich hingeworfen. Er selbst will sich gebückt haben,

um

um Deckung zu suchen, weil er nicht wußte, woher die Schüsse kamen.

Anläßlich einer Gegenüberstellung und Tatort-Rekonstruktion zwecks Photographierens im Vorverfahren hat R u h n o w allerdings, als S t o c k f l e t h die Scene rekonstruierte, nicht dagegen protestiert, als S t o c k f l e t h darstellte, wie nach seiner Erinnerung R u h n o w auf einen am Boden Liegenden gestochen habe. R u h n o w behauptet demgegenüber, er habe dagegen protestiert. Der hierzu vernommene Zeuge Kriminalassistent R a d a m meint, soweit er erinnere, habe R u h n o w angegeben, daß er in gebückter Stellung auf einen am Boden Liegenden eingestochen habe.

W e h r e n b e r g ist an dem betreffenden Abend mit seinen Leuten der Züge 1 und 3 bei Rieck versammelt gewesen. Es kam die Meldung, daß die SA im Abrücken sei. Nunmehr will W e h r e n b e r g zu seinen Leuten gesagt haben: „Keiner nimmt mir etwas mit." Damit habe er insbesondere Schußwaffen gemeint; denn Messer trage ja, wie W e h r e n b e r g meint, jeder mit sich. Er habe dann Ecke Teilfeld und Martin Lutherstraße gestanden. Die Nationalsozialisten kamen ihm, gefolgt von den Angehörigen der Züge 2 und 4 entgegen; als sie schon halbwegs über die Kreuzung waren, habe es gehießen: „Los, man ran." W e h r e n b e r g erinnert nicht, ob er den Pfiff abgegeben hat. Er gesteht allerdings, daß er vorher gesagt hat, daß auf seinen Pfiff alles

rangehen sollte. Auch W e h r e n b e r g, der sehr aufgeregt gewesen sein will, nahm sein Messer und stach auf einen Nationalsozialisten ein. Nachdem er gestochen habe, sei es wie ein Druck von ihm gefallen und er sei sich sehr schlecht und gemein vorgekommen. Im Herrengraben an der Seite Pulverthurmsbrücke habe er noch jemand am Boden liegen sehen . In der Meinung, es sei ein Kamerad von ihm, habe er sich über ihn gebeugt und darauf habe der Mann zu ihm gesagt: „Ich bin indifferent." Er sei dann weggelaufen und habe erst am nächsten Tage aus der Zeitung alle Einzelheiten erfahren. Darauf habe er R u h n o w Vorhaltungen gemacht,warum so etwas gemacht worden sei. W e h r e n b e r g ist geständig, gestochen zu haben, stellt aber in Abrede, daß er auf einen am Boden Liegenden gestochen habe.Wenn er insoweit durch S t o c k f l e t h belastet werde, so erkläre er sich dies nur damit, daß S t o c k f leth meinte, er -W e h r e n b e r g- würde in Schweden bleiben und nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden können.

Pol-Leiter des 1.Zuges war der Angeklagte H i p l e r , der schon an der Vorbesprechung der Funktionäre der Sektion 3 am Vorabend der Tat teilgenommen hatte. Er ist mit seinen Leuten zur Ecke Herrengraben gegangen und hat sich dort in dem engen Gang bei dem Arbeitsamt aufgehalten. Nach etwa 10 Minuten sei ein Pfiff ertönt, auf den sich alles zur Ecke begab. H i p l e r nimmt an, daß W e h r e n b e r g diesen Pfiff abgegeben hat, weil vorher gesagt worden war, daß auf

sein

sein, W e h r e n b e r g s Pfeiffen es losgehen sollte. H i p l e r war der Meinung, daß er als Führer des 1.Zuges dem Befehl von W e h r e n b e r g unterstand, da in dessen Händen die Führung der Züge 1 und 3 an diesem Abend lag. Nachdem sie in Richtung Teilfeld-Herrengraben 10 bis 15 m voran gekommen waren, fielen Schüsse und ein Glastransparent an einem Hause wurde zertrümmert. Daraufhin ist H i p l e r in Deckung gegangen und hörte D e t t m e r rufen: „Hau ab, es ist alles Blödsinn." Darauf sei er fortgegangen, nachdem er vorher noch in einiger Entfernung ein Menschenknäuel gesehen habe. Er will nicht gesehen haben, daß dort zugeschlagen worden ist.

Der Angeklagte H i l b e r t will für den Tatabend zu Rieck bestellt worden sein und nicht, wie er im Vorverfahren bekundet hat, zu den Leuten des 2.Zuges bei Gericke. Bei Rieck sei besprochen worden, daß die Nationalsozialisten , die immer noch Versammlungen in der Neustadt abhielten, „Dresche" kriegen sollten. Es sei die Nachricht zu Rieck gebracht worden, daß die Nationalsozialisten abgerückt seien. Darauf seien auch sämtliche bei Rieck Versammelten in Richtung Martin Lutherstraße fortgegangen. Dort haben sie sich in einem schmalen Gang hinter dem Arbeitsamt am Sägerplatz aufgehalten. Plötzlich habe jemand „Ran" gerufen. Im gleichen Augenblick fielen Schüsse. H i l b e r t bestreitet, gestochen oder geschlagen zu haben, während er im Vorverfahren durchaus glaubwürdig zugegeben hat, mit der Faust geschlagen zu haben. Es

liegt

19

liegt, insbesondere nach den Bekundungen des Zeugen Radam, nichts dafür vor, daß H i l b e r t damals die Unwahrheit gesagt hat. Das Gericht ist vielmehr der Überzeugung, daß H i l b e r t , da er offenbar nicht bewaffnet gewesen ist, lediglich mit der Faust zugeschlagen hat.

Auch der Angeklagte K r a u s e ist zu der üblichen Donnerstagsversammlung bei Gericke erschienen. Der Angeklagte D e t t m e r hatte einen Vortrag gehalten und erwähnte , daß das Lokal der Kommunisten durch Nationalsozialisten gestürmt werden sollte. K r a u s e meinte, er habe sich denken können, daß es Krach geben würde. Plötzlich habe es gehiessen: „Nun man los, die Nationalsozialisten kommen." Daraufhin ist er auch rausgegangen und hat sich den Leuten seines zweiten Zuges angeschlossen. Als es zu dem Zusammenstoß kam, hat K r a u s e den stets mit sich geführten Türschnepper in die Hand genommen, damit auf mehrere Nationalsozialisten eingeschlagen,und zwar auf den Kopf und ins Gesicht. K r a u s e hat gesehen, daß jemand am Boden lag und meint, auch erkannt zu haben, daß S t o c k f l e t h , R u h n o w und B a u m a n n auf den am Boden Liegenden eingestochen haben. An dieser Stecherei will Krause sich nicht beteiligt haben. Deshalb sei ihm durch Stockfleth der Vorwurf gemacht: „Krause, Du schreist ja bloß und tust nichts."

O b e r l ä n d e r, der ebenfalls zum 2.

Zug

Zug gehörte, ist abends bei Gericke gewesen. Auf den Ruf: „Sie kommen" sei alles und auch er selbst zum Herrengraben gelaufen. Als die Schlägerei begann, hat er auch zweimal auf mehrere Nationalsozialisten eingeschlagen, und zwar mit seinem Lederkoppel. Dieses hat er am Schloß angefaßt und mit dem Lederende zugeschlagen und zwar etwa zweimal. Ein Befehl, daß Messer oder sonstige Waffen mitgenommen werden sollten, sei ihm nicht bekannt gewesen.

Der Angeklagte B e r l i n s k i ist, nachdem er nachmittags bestellt worden war, abends bei Rieck gewesen. Dort wurde ganz allgemein davon gesprochen, daß die Nationalsozialisten verprügelt werden sollten. B e r l i n s k i meint, dabei sei aber von Stechen oder Schießen nicht gesprochen worden. Gegen 11 Uhr wurden die Beteiligten am Sägerplatz in den Hauseingängen verteilt. Er selbst ist allein in einem Hauseingang in der Martin Lutherstrasse gewesen, mußte dort jedoch heraus, weil Einwohner kamen. Er ist dann in Richtung Teilfeld-Schaarmarkt gegangen. Dort hat er gehört, wie jemand sagte, auf den Pfiff geht es los. B e r l i n s k i will nicht mehr wissen, wer das gesagt hatte, nach seiner Erinnerung ist es W e h r e n b e r g gewesen. Jedenfalls sei nach der Tat immer davon gesprochen worden, daß W e h r e n b e r g den Signal-Pfiff abgegeben hätte. Auf den Pfiff ist er zum Herrengraben gelaufen. Hinter dem Arbeitsamt habe er Leute herauslaufen sehen und geglaubt, daß es Gegner wären. Aus diesem Grunde habe er sein Messer gezogen und sich

zur

20

zur Abwehr an die Planke gedrückt. Wenn er angegriffen worden wäre, hätte er ohne weiteres mit seinem Messer gestochen. Seine Verteidigung, er habe geglaubt, es handle sich um politische Gegner, ist nach Ansicht des Gerichts nur eine Ausrede. B e r l i n s k i hat das Messer auf den Pfiff hin herausgezogen, weil er eben einen entsprechenden Befehl empfangen hatte. In dieser Weise hat er auch seine Aussage im Vorverfahren gemacht, wie durch den Zeugen Radam bestätigt wird. Diesem antwortete B e r l i n s k i auf eine entsprechende Frage: „Als der Pfiff ertönte, habe ich mein Messer herausgenommen." Tatsächlich ist B e r l i n s k i nicht mehr dazu gekommen, sein Messer zu benutzen.

Der Angeklagte H a l a w a gehörte ebenfalls zum 2.Zug, der am Tatabend bei Gericke in Alarm lag. Er ist eine Stunde später bei Gericke erschienen und von dort zu Rieck geschickt worden. Als er dort eintraf, rückten die Leute gerade ab. Da hat er sich eine Holzlatte in der Länge eines Stuhlbeins mitgenommen und ist zum Herrengraben gelaufen. Als er sah, daß die Nationalsozialisten an der Kreuzung waren, fielen plötzlich Schüsse. Daraufhin ist er durch die Paßmannstraße geflüchtet. Er bestreitet, mit der mitgenommenen Holzlatte geschlagen zu haben. Er hat nur noch ein Gewühl von Menschen gesehen, hat aber, da es dunkel und er selbst 10 bis 15 m entfernt war, niemanden erkannt. Die

Holzlatte

Holzlatte will er nur deswegen zu sich gesteckt haben, weil B a u m a n n gesagt hatte, es sollte „was mitgenommen werden." Daß Halawa mit der Holzlatte geschlagen hat, war ihm nicht nachzuweisen.

Der Angeklagte M i c h a e l i s war Sanitäter im 1.Zuge und ist am Tatabend bei Rieck gewesen. Dort hat er von dem Zugführer H i p l e r den Auftrag erhalten, sich gegen ½11 Uhr am Sägerplatz einzufinden. Dabei sagte H i p l e r ihm, daß SA-Leute aufgepaßt und überfallen werden sollten. Wenn gepfiffen würde, sollten die Leute aus ihren Verstecken herausspringen und die SA vermöbeln. Er als Sanitäter habe weder ein Messer noch eine sonstige Waffe bei sich gehabt. Als die Schlägerei in Gange war, hat er in etwa 50 m Entfernung ein Menschenknäuel gesehen und auf den Ruf, Polizei käme, ist er ausgerückt. Er hat niemanden stechen sehen und er selbst hat, wie er glaubwürdig bekundet, nicht gestochen oder geschlagen, wird auch in dieser Richtung von niemandem belastet.-

Es steht danach fest, daß die Angeklagten D r o e s e , S t o c k f l e t h , R u h n o w und W e h r e n b e r g auf die Nationalsozialisten eingestochen haben. Nach den Bekundungen der beiden Sachverständigen war der Zeuge Voigt am leichtesten verletzt. Er hatte lediglich eine Nackenstichwunde, die nach 8 Tagen abgeheilt war. Sehr schwer verletzt war der Zeuge Großpietsch, der 7 Stichwunden erhalten hatte, darunter eine etwa 1 bis 1½ cm breite Stich-

wunde

21

Stichwunde zwischen dem linken Auge und der Nasenwurzel. Nach Ansicht des Sachverständigen muß dieser Stich mit einem sehr langen und spitzen Messer ausgeführt worden sein, da man mit der Sonde etwa 8 cm tief in den Kopf hineingelangen konnte. Dannenberg hat lediglich einen Messerstich zwischen Schulter und Wirbelsäule erhalten und ist nach kurzer Zeit aus dem Krankenhaus entlassen worden. Am schwersten verletzt worden ist Heinzelmann, der 4 Stichwunden im Rücken und 2 an der rechten Halsseite aufwies. Ein Stich hatte das Rückenmark in Höhe des Brustkorbes glatt durchtrennt. Danach muß nach Ansicht der Sachverständigen das Messer mindestens 8 cm lang und wahrscheinlich stilettartig gewesen sein. Außerdem war die Durchtrennung des Rückenmarks nur möglich, wenn der Stich ausgeführt wurde, als Heinzelmann sich in leicht gebückter Haltung befand. Jedenfalls kann er nicht ausgeführt worden sein, als Heinzelmann am Boden lag. Die Durchtrennung des Rückenmarks hätte, wie der Sachverständige ausgeführt hat, zum sofortigen Tode geführt, wenn die Durchtrennung im oberen Körperteil erfolgt wäre. Je tiefsitzender die Durchtrennung erfolgt ist, umso länger kann der Betreffende noch leben. Heinzelmann ist, nachdem er zunächst 1 Monat im Hafenkrankenhaus und alsdann 4 Monate im Eppendorfer Krankenhaus im Wasserbett gelegen hatte, gestorben, nachdem noch Komplikationen, wie Infektion der Blase, der Niere und eine Lungenentzündung eingetreten waren.

In

In der Hauptverhandlung hat nicht festgestellt werden können, wer den für Heinzelmann tödlichen Stich ausgeführt hat. Es ist ferner nicht mit absoluter Sicherheit aufgeklärt worden, von welchen der hier angeklagten 4 beteiligten Messerstecher die Zeugen Voigt und Großpietsch und Dannenberg gestochen worden sind. Für die rechtliche Beurteilung ist dies aber auch ohne Bedeutung.

Die Tat stellt sich als Mord an Heinzelmann und Mordversuch an den Verletzten dar.

Die Angeklagten D r o e s e , S t o c k f l e t h und R u h n o w sind geständig, mit ihren Messern auf Nationalsozialisten eingestochen zu haben. Es macht dabei rechtlich keinen Unterschied, ob diese 3 Angeklagten die vor ihnen gehenden Nationalsozialisten noch im Laufen oder erst dann gestochen haben, als sie am Boden lagen. Nach dem festgestellten Sachverhalt ist ohne weiteres klar, daß die Tat planmäßig vorbereitet und vorsätzlich durchgeführt worden ist. Diesen 3 Angeklagten war der Befehl von Baumann, Messer mitzunehmen, mit diesen an die Nationalsozialisten heranzugehen und alsdann auf diese einzustechen, bei Beginn der Aktion, bezw. auf dem Wege zum Tatort bekannt gegeben worden. Diesem Befehl sind sie nachgekommen und haben auf die vor ihnen gehenden Nationalsozialisten eingestochen. Ebenso hat W e h r e n b e r g nach seinem Geständnis auf einen Nationalsozialisten eingestochen, bestreitet allerdings, daß dieser bereits am Boden

gelegen

22

gelegen habe. Darauf kommt es jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht an; vielmehr ist entscheidend, daß er als Führer des 1. und 3. Zuges von dem Messer Gebrauch gemacht hat. Diese 4 Angeklagten sind daher für den Tod Heinzelmann als Mittäter verantwortlich. Es kommt rechtlich nicht darauf an, wer von den Messerstechern zufällig Heinzelmann so getroffen hat, daß er sterben mußte. Alle Messerstecher wollten den verhaßten politischen Gegner unschädlich machen, sie wollten töten. Unbekümmert um die Folgen haben sie auf die Nationalsozialisten eingestochen. Durch den rücksichtslosen Gebrauch des Messers wollten sie den Tod der Angegriffenen. Sie handelten im bewußten und gewollten Zusammenwirken und sind sämtlich für den Tod Heinzelmanns und hinsichtlich der Mordversuche an den übrigen Opfern verantwortlich. Die Tat ist aber nicht nur vorsätzlich durchgeführt, sondern alle beteiligten Messerstecher haben auch mit voller Überlegung gehandelt. Allein die klare Darstellung, die jeder der 4 Messerstecher von den Tatumständen gegeben hat, ist hinreichender Beweis dafür, daß jeder von ihnen zielbewußt in Tötungsabsicht vorgegangen ist. Dabei ist es gleichgültig, daß D r o ese, S t o c k f l e t h und R u h n o w dem unbedingten Befehl ihrer Führer Folge geleistet haben.

Der Plan zum Überfall ist auf der Stadtteilsitzung besprochen worden. Wie bereits ausgeführt, hatte die Bezirksleitung der KPD mit Mißfallen beobachtet, daß die Nationalsozialisten, besonders in

der

der als marxistische Domäne betrachteten Neustadt festen Fuß faßten, Sie verlangte daher von der Leitung dieses Stadtteils Maßnahmen gegen das weitere Vordringen der Nationalsozialisten. An dieser Besprechung haben, wie oben festgestellt worden ist, D e t t m e r , H o p p e , K o o p m a n n , S a n d e r und K r e b s teilgenommen. Nach den Angaben der Angeklagten steht fest, daß in dieser Stadtteilsitzung ein Brief der Bezirksleitung mit Anordnungen verlesen worden ist. Sicher ist, daß in dieser Sitzung recht scharfe Worte gefallen sind. Man hat von „aggressiven" und „energischen" Maßnahmen gesprochen. Auch ist gesagt worden, daß die Nationalsozialisten „abgerammt" werden sollten. Sicher ist auch die Parole ausgegeben worden: „Treibt die Nazis aus der Neustadt." Sicher ist ferner, daß schon in dieser Sitzung Kampfabschnitte eingeteilt und kommunistische Formationen eingeteilt worden sind. Indessen bleibt es fraglich, ob schon in dieser Sitzung ein wohlüberlegter Mordplan gefaßt worden ist. Die Art der Ausführung des Überfalls spricht jedenfalls nicht dafür. Wenn auch die ganze Gegend um das nationalsozialistische Lokal in geschickter Weise eingeteilt worden ist, insbesondere die Wege, die die Nationalsozialisten beim Abrücken passieren mußten, abgesperrt worden waren, so fehlt es dennoch an einer organisierten Bewaffnung der beteiligten Formationen. Wie aus den Angaben des Pol-Leiters D e t t m e r hervorgeht, be-

saß

23

besaß die 3.Sektion der „Roten Marine" 18 Pistolen. Wenn schon in der Stadtteilsitzung ein Mordbefehl durchgesprochen und den beteiligten Funktionären erteilt worden wäre, so wäre es selbstverständlich gewesen, daß die zur Verfügung stehenden Waffen benutzt wurden. Tatsächlich hat aber außer K a h l a u niemand eine Schußwaffe bei dem Überfall bei sich gehabt. Wäre schon auf der Stadtteilsitzung ein Mordüberfall beabsichtigt gewesen, so hätte nichts näher gelegen, als daß zum mindesten von den Führern, die an der Stadtteilsitzung teilgenommen haben, den ihnen unterstellten Einheiten der Befehl zur Mitnahme von Waffen erteilt oder durch diese selbst Waffen ausgegeben worden wären. Das Gericht konnte daher nicht mit der für eine Verurteilung wegen M o r d e s ausreichenden Sicherheit feststellen, daß auf der Stadtteilsitzung beschlossen worden ist, Nationalsozialisten nicht nur zu überfallen, sondern auch zu ermorden. Die Teilnehmer an dieser Besprechung konnten daher nicht als Teilnehmer am Mord bezw. Mordversuch verurteilt werden.

Aus dem gleichen Grunde konnte eine Verurteilung nach den Vorschriften des Republikschutzgesetzes von 1930 nicht erfolgen; jedoch sind die 4 Angeklagten H o p p e , K o o p m a n n , S a n d e r und K r e b s der Teilnahme am schweren Landfriedensbruch schuldig. Dagegen kann nicht das Bedenken erhoben werden, daß es sich bei diesem Überfall nicht um eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge

gehandelt

gehandelt habe. Es war seitens der Stadtteilleitung beabsichtigt, daß alle Formationen, also nicht nur die „Rote Marine", sondern auch möglichst Angehörige des Kampfbundes und des Internationalen Seemannsklubs an dem Überfall teilnehmen. Ausdrücklich ist in diesem Zusammenhang auf der Stadtteilsitzung noch von Massendemonstration und Sprechchören gesprochen worden. Schließlich hat man mit der Möglichkeit gerechnet, daß das Reichsbanner sich in irgendeiner Form beteiligen würde. Auf jeden Fall steht fest, daß sich, unbestimmt welche und wieviel Personen, der Menschenmenge anschließen konnten, die ursprünglich allerdings nur aus Angehörigen der „Roten Marine" und anderen kommunistischen Organisationen bestand. Der Kreis der Beteiligten war demnach nicht fest umgrenzt, sondern man rechnete mit Zuzug. H o p p e und K o o p m a n n sind nach ihrem eigenen Geständnis Teilnehmer an dem Landfriedensbruch. Beide sind am Abend des Überfalls am Tatort gewesen. Beide wollen allerdings nur zufällig in die Gegend gekommen und erschrocken gewesen sein, als sie Messer aufblitzen sahen. Das Gericht glaubt ihnen jedoch nicht, daß sie nur zufällig am Tatort waren. Sie wußten als Mitglieder der Stadtteilleitung, daß für diesen Abend eine Aktion geplant war, die gerade sie eingeleitet hatten. Es entsprach daher nur ihrer in diesem Falle richtig verstandenen Führerqualifikation, wenn sie sich, ohne selbst mit Gegenständen, Messern oder

ähnlichem

24

ähnlichem dreinzuschlagen, am Tatort einfanden und gerade dadurch eine Rückenstärkung für die Angehörigen der ihrer Befehlsgewalt unterstehenden Formationen darstellten. Sie sind daher als Rädelsführer nach § 125 Absatz 2 StGB. schuldig.

Bei S a n d e r und K r e b s steht nicht fest, daß sie die ihnen unterstellten Formationen tatsächlich bei dem Überfall eingesetzt haben. Sie haben jedoch an der Stadtteilsitzung, auf welcher der Überfall geplant und im einzelnen durchgesprochen worden ist, teilgenommen und ihrerseits bei der stattgefundenen Aussprache Vorschläge gemacht. Danach haben sie sich der Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch schuldig gemacht. Beide haben die Rädelsführer, nämlich die auf der Stadtteilsitzung versammelten Funktionäre durch Ratschläge unterstützt. S a n d e r hat, wie nach den Bekundungen von D e t t m e r und K o o p m a n n feststeht, durch Hetzreden und Krebs durch Ausgabe der Parole: „Treibt die Nazis aus der Neustadt" die Rädelsführer in ihrem Willen zur Ausführung des Landfriedensbruchs bestärkt. Sie waren daher nach §§ 125 Absatz 2, 49 StGB. zu verurteilen.

D e t t m e r s Versuch, seine Beteiligung als untergeordnet hinzustellen, ist mißlungen. D e t t m e r war damals Pol-Leiter der Sektion Neustadt der „Roten Marine" und hat als solcher an der Stadtteilsitzung teilgenommen. Er war

über

über die Absichten der kommunistischen Führer unterrichtet. Er hielt sich insofern im Rahmen der von oben erteilten Befehle, als er die Mitnahme von Schußwaffen verboten haben will. Damit war aber nicht die Mitnahme von Waffen verboten. D e t t mer hat im Gegenteil damit gerechnet, daß die meisten ein Messer bei sich haben würden. Es mag sein, daß nicht er, sondern der Führer des 2. Zuges, der flüchtige B a u m a n n , die Anschaffung und das Mitnehmen von Messern ausdrücklich angeordnet hat. Das ist aber sicherlich nicht gegen den Willen und ohne Wissen des Pol-Leiters D e t t m e r geschehen. Es ist durch die verschiedenen Prozesse der jüngsten Vergangenheit zur Genüge bekannt geworden, daß kommunistische Führer nur selten den Mut aufbringen, für ihr Tun die strafrechtliche Verantwortung zu übernehmen, daß sie sich hinter wortreichen Redewendungen verschanzen und oft anderen, nicht erreichbaren Komplicen, die Schuld zuzuschieben versuchen. Dieser Prozeß hat dasselbe Bild geboten. G e n a u wie S a n d e r und K r e b s gehört auch D e t t m e r zu dem höchst unerfreulichen Typ kommunistischer Führer, die für ihre Handlungen vor Gericht nicht grade stehn. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der kommunistische Führer seine Leute in der Hand hatte, daß sie nur seine Befehle ausführten und daß auch bei einer sogenannten Aktion die Unterführer lediglich das taten, was die Führer wollten. Das gilt im besonderen

25

besonderen, wenn der Führer die Aktion persönlich leitete und sich davon überzeugen konnte, daß alles nach seinem Willen ging. D e t t m e r hat den 2. und 4. Zug, seine „Horde", wie er sie nannte, übernommen, während er W e h r e n b e r g den 1. und 3. Zug überließ. Was der 2. und 4.Zug machte, geschah unbedingt mit Wissen und Willen D e t t m e r s . Wenn die vordersten Leute des 2. Zuges auf B a u m a n n s Anordnung die Messer gezogen und damit auf Nationalsozialisten einstachen, so war D e t t m e r , der sich nachher die am Boden liegenden Opfer angesehen hat, durchaus damit einverstanden. Die Messerstecher hatten getan, was D e t t m e r als ihr Führer wollte und billigte. Es liegt nicht das Geringste dafür vor, daß B a u m a n n gegen D e t t m e r's Willen dessen Leute auf Nationalsozialisten einstechen ließ und gegen D e t t m e r s Willen selbst Nationalsozialisten mit einem Messer bearbeitete. B a u m a n n hatte als der aktivere die tatsächliche Führung übernommen, während D e t t m e r , zu feige, um vorne zu stehen, sich im Hintergrunde haltend, seinen Leuten psychisch den Rücken stärkte. D e t t m e r wollte als fanatischer Kommunist, der er gewesen ist, ebenso wie W e h r e n b e r g , D r o e s e , S t o c k f l e t h und R u h n o w den Tod der mit Messern überfallenen Nationalsozialisten. Nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts genügt

zur

zur Annahme der Mittäterschaft, sofern auch die übrigen Merkmale gegeben sind, nicht nur eine tätige, sondern auch eine geistige Mitwirkung. Diese besteht im vorliegenden Falle darin, daß D e t t m e r seinen die Tatbestandsmerkmale des Mordes verwirklichenden anderen Tatgenossen dem Täterwillen durch seine Anwesenheit stärkte (R.G.66 Seite 240). D e t t m e r handelte wie die anderen Genannten mit voller Überlegung. Er war wie W e h r e n b e r g , D r o e s e , S t o c k f l e t h und R u h n o w wegen gemeinschaftlichen Mordes zum Tode und wegen gemeinschaftlichen Mordversuchs zu Zuchthaus - Tateinheit liegt nach feststehender Rechtsprechung nicht vor- zu verurteilen.

Bei den übrigen Angeklagten des 2. Zuges, die hinter den Nationalsozialisten herstürmten und Gewalttätigkeiten begingen, läßt sich Mittäterschaft am Morde und Mordversuch nicht mit Sicherheit feststellen. Sie waren jedoch wegen schweren Landfriedensbruchs zu verurteilen. Dies gilt von dem Angeklagten H i l b e r t , der mit der Faust auf Nationalsozialisten einschlug; K r a u s e , der einen Türschnepper als Schlagring benutzte und O b e r l ä n d e r , der mit seinem Koppel schlug. Auch H i p l e r ist des schweren Landfriedensbruchs schuldig, da er bei dem Überfall den ersten Zug führte, mithin als Rädelsführer am Landfriedensbruch anzusehen ist.

Die

26

Die Beteiligung der Angeklagten B e r l i n s k i und H a l a w a, die ein Messer bezw. eine Holzlatte bereit gehalten haben, reicht zur Verurteilung wegen vollendeten schwerden Landfriedensbruchs nicht aus, sie konnten daher lediglich wegen versuchten schweren Landfriedensbruchs verurteilt werden.

Der Angeklagte K a h l a u hat als einziger eine Schußwaffe bei sich gehabt und bei dem Überfall auch benutzt. Nach dem Befund sind 2 der 5 abgegebenen Schüsse sicherlich zu hoch gegangen. Seine Verteidigung, er habe absichtlich in die Luft geschossen, ist, wie das Gericht festgestellt hat, unglaubwürdig. Er hat nach der Überzeugung des Gerichts, wie er es ja auch früher zugegeben hat, in Richtung der Nationalsozialisten geschossen. Damit stehtseine Tötungsabsicht fest. Da er auch überlegt handelte, war er wegen Mordversuchs zu verurteilen, und zwar in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch.

M i c h a e l i s hat sich nur des einfachen Landfriedensbruchs schuldig gemacht, da ihm nicht nachzuweisen war, daß er mit Schuß- oder Stichwaffen versehen in der Nähe des Tatorts gewesen ist. Seine Beteiligung stellt sich nur als einfacher Landfriedensbruch dar. Diese Tat fällt jedoch unter das Straffreiheitsgesetz vom 20.Dezember 1932. Insoweit mußte das Verfahren gegen ihn eingestellt werden.

Die

Die Angeklagten D r o e s e, S t o c k - f l e t h , R u h n o w , W e h r e n b e r g und D e t t m e r sind des Verbrechens nach §§ 211, 47 StGB. schuldig, sie waren daher, da das Gesetz eine andere Strafe nicht vorsieht, wegen vollendeten Mordes an dem Marinesturmmann Heinzelmann zum T o d e zu verurteilen. Außerdem sind sie des gemeinschaftlichen Mordversuchs an den übrigen SA-Männern schuldig gemäß §§ 211 , 43, 47 StGB. Für jeden der Angeklagten hat das Gericht hierfür eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren festgesetzt und gemäß § 32 StGB. auf den dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, da die Tat in der Art der Ausführung, indem man nämlich auf ahnungslos heimkehrende Nationalsozialisten von hinten mit Messern eindrang, sich als eine ehrlose darstellte.

Gegen den Angeklagten K a h l a u, der wegen versuchten Mordes nach §§ 211, 43 StGB. in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch, nach §§ 125 Absatz 2, 73 StGB. schuldig ist, hat das Gericht unter Berücksichtigung der Tatsache, daß durch seine Schüsse niemand verletzt worden ist, eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren für ausreichend erachtet.

Bei den wegen schweren Landfriedensbruchs nach § 125 Absatz 2 StGB. zu verurteilenden Angeklagten H o p p e , K o o p m a n n , H i p l e r , K r a u s e , H i l b e r t und O b e r-

länder

Oberländer hat das Gericht die Rädelsführer Hoppe, Koopmann und Hipler mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft, während bei den Angeklagten Krause, Hilbert und Oberländer, die dem Befehl ihres Zugführers Hipler folgten, eine Zuchthausstrafe von je 9 Jahren ausreichend erschien.

Die Angeklagten Krebs und Sander konnten, wie oben ausgeführt, nur wegen Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch nach § 125 Absatz 2, § 49 StGB. verurteilt werden. Eine Strafe von je 9½ Jahren Zuchthaus erschien bei diesen Angeklagten, die solche Taten erst durch ihre hetzerischen Reden ermöglichten, erforderlich.

Bei den wegen versuchten schweren Landfriedensbruchs nach §§ 125 Absatz 2, 43 StGB. verurteilten Angeklagten Berlinski und Halawa hat das Gericht eine Strafe von je 8 Jahren Zuchthaus für ausreichend und erforderlich erachtet.

Der Überfall im Herrengraben ist am 19. Mai 1932, also vor dem in dem Reichsgesetz über Straffreiheit vom 20.Dezember 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 559) festgesetzten Stichtag, nämlich dem 1.Dezember 1932 begangen worden. Die Vergünstigungen des Straffreiheitsgesetzes können bei den wegen vollendeten oder versuchten Mordes, also bei den Angeklagten Droese, Stockfloth, Ruhnow, Wehrenberg, Dettmer

und

und K a h l a u nicht zur Anwendung kommen. Bei den übrigen Angeklagten mußten die Strafmilderungsvorschriften des Reichsgesetzes vom 20.Dezember 1932 Anwendung finden. Die Taten der wegen schweren Landfriedensbruchs bezw. Beihilfe hierzu bezw. versuchten schweren Landfriedensbruchs Verurteilten sind im § 125 Absatz 2 StGB. mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht, bezw. im Falle Vorliegens mildernder Umstände Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Daher kommt nicht § 4 Absatz 1 mit der Folge der Einstellung, sondern § 4 Absatz 2 zur Anwendung, der unter Anwendung des § 2 Absatz 2 und 3 eine Ermäßigung der ausgeworfenen Strafe vorsieht. Bei den Angeklagten H o p p e, K o o p m a n n, H i p l e r, K r e b s, S a n d e r, K r a u s e, H i l b e r t, O b e r l ä n d e r, B e r l i n s k i und H a l a w a waren daher von der gegen sie verhängten Zuchthausstrafe 5 Jahre in Abzug zu bringen. Die verbleibende Strafe war abermals auf die Hälfte zu ermäßigen unter Umwandlung der Zuchthausstrafe in Gefängnisstrafe. Daraus ergeben sich für die Angeklagten

H o p p e	eine Gefängnisstrafe	von	2½ Jahren
K o o p m a n n	"	"	2½ "
H i p l e r	"	"	2½ "
K r e b s	"	"	2 " 3 Monaten
S a n d e r	"	"	von 2 Jahren 3 Monaten

Krause

K r a u s e	eine	Gefängnisstrafe	von	2	Jahren
H i l b e r t	"	"	"	2	"
O b e r l ä n d e r	"	"	"	2	"
B e r l i n s k i	"	"	"	1½	"
H a l a w a	"	"	"	1½	"

Bei allen zu Freiheitsstrafen verurteilten Angeklagten hat das Gericht außerdem gemäß § 32 StGB. auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt und zwar bei den Angeklagten

H o p p e

K o o p m a n n

K r e b s und

S a n d e r auf je 5 Jahre

und bei dem Angeklagten

K a h l a u auf 8 Jahre

und schließlich bei dem Angeklagten

O b e r l ä n d e r,

von dem das Gericht den Eindruck hat, daß er zu den Verführten gehört, auf die Dauer von 4 Jahren.

Bei den übrigen zu zeitigen Freiheitsstrafen wegen ihrer Beteiligung an diesem Straffall Verurteilten ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erst bei Bildung der sich aus ihrer Beteiligung an den mehreren Fällen ergebenden Gesamtstrafen festgesetzt worden.

S t r a f f a l l II.

Am Sonntag, dem 26.Juni 1932, wollten verschiedene Formationen der NSDAP an einem Deutschen Tag in Zollenspieker teilnehmen und zu diesem Zweck um 7 Uhr mit Dampfern von den St.Pauli-Landungsbrükken abfahren. Ein Trupp von neun uniformierten Hitler-Jungen hatte sich am Adler-Hotel getroffen und begab sich zu Fuß je drei in einer Reihe nach den Landungsbrücken. Als sie den Fußweg der Helgoländer-Allee auf der rechten Seite, Richtung Landungsbrücken gesehen, passierten, wurden sie, als sie sich etwa 15 bis 20 m vor der Kersten-Miles Brücke befanden, von der Brücke und rechts aus dem Gebüsch beschossen. Sieben Hitler-Jungen suchten Deckung rechts in den Anlagen, während zwei Angehörige der Hitler-Jugend, die Zeugen S c h u l z und S t a w s k y unter die Brücke liefen. Als der Zeuge N i e s s ins Gebüsch sprang und hierzu durch Handerheben seine Kameraden veranlaßte, erhielt er einen Durchschuß durch die rechte Hand. Sämtliche übrigen Schüsse haben ihr Ziel verfehlt. Auf die Schüsse hin eilten drei Polizeibeamte, die an dem Uhrturm bei den Landungsbrücken standen, die Helgoländer-Allee hinauf. In Höhe des Fährhauses erhielten sie Feuer, und zwar von den am Seemannsheim entlang führenden schmalen Gang aus. Der Polizeibeamte Zeuge R u d o l p h lief daher den noch vor der Hochbahnüberführung links auf die Anlagen abzweigenden Zick-Zack-Weg hinauf, sah mehrere Schützen, auf die er nach dreimaligem vergeb-

lichen Anruf schoß. Da der erste Schuß versagte, war der Vorsprung derart groß geworden, daß er niemanden der Täter traf und auch nicht festnehmen konnte. Die Polizeibeamten B r ü n d e l und M ü l l e r waren inzwischen weiter zur Kersten-Miles-Brücke gelaufen. Bei ihrem Ankommen waren die Täter verschwunden; am Brücken-kopf wurden noch 8 oder 10 Hülsen gefunden.

Die Kommunisten hatten aus der Ankündigung im Hamburger Tageblatt von dem Dampferausflug der Nationalsozialisten erfahren. Die Angehörigen der "Roten Marine", Sektion Neustadt, wurden daher zur Durchführung dieses Feuerüberfalles herangezogen. Der Überfall ist im einzelnen genau durchdacht und auch planmäßig ausgeführt worden. Der größte Teil der Beteiligten hat sich wegen dieses Überfalles wegen gemeinschaftlich versuchten Mordes zu verantworten. Hinsichtlich der Beteiligung der einzelnen Angeklagten ist in der Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der Aussagen der als Zeugen vernommenen damaligen Hitler-Jungen N i e s s, S c h u l z, W e d e l l, M e d e k, T h o m a s, S t a w s k y, B o o t h b y, sowie der Polizeibeamten B r ü n d e l, R u d o l p h, M ü l l e r und des Kriminalassistenten R a d a m folgendes festgestellt worden:

Bereits am Vorabend ist dem größten Teil der Angehörigen der "Roten Marine" für den nächsten Tag mitgeteilt worden, daß sie sich Morgens um 6

Uhr

Uhr teils an den Landungsbrücken, am Bismarckdenkmal, bezw. an der Kersten-Miles-Brücke einzufinden hätten. Den Feuergruppen war außerdem gesagt worden, daß sie sofort dann mit dem Schießen beginnen sollten, wenn von der Kersten-Miles-Brücke der erste Schuß, der als Signal zu gelten hatte, gefallen war.

Die Leitung der Aktion lag in den Händen der Zugführer B a u m a n n und D i e t r i c h k e i t, die beide flüchtig sind. Zu der Schützengruppe seitlich der Kersten-Miles-Brücke gehörte auch der Angeklagte D r o e s e. Er ist auch hier, wie im übrigen, geständig, auf die Nationalsozialisten geschossen zu haben. Am Abend vorher hat D r o e s e Bescheid erhalten. Er ist nach Altona zum Tanzen gegangen. Das Tanzlokal hat er gegen 4 Uhr Morgens verlassen, ist, da er nicht mehr schlafen wollte, noch einige Zeit spazieren gegangen und traf dann B a u m a n n, der ihm eine Pistole gab. Ihm wurde ein Platz seitlich der Brücke angewiesen. Dort hat er dann zusammen mit B a u m a n n das Eintreffen der Nationalsozialisten abgewartet. Als die Schießerei begann, hat D r o e s e, dem Beispiel von B a u m a n n folgend, in die Gruppe der unten vorbeigehenden Nationalsozialisten geschossen. Nach der Tat lief er mit B a u m a n n zusammen fort, der ihn anwies, er müsse noch eine Patrone im Lauf behalten, um sich im Falle einer drohenden Verhaftung noch selbst erschießen zu können.

Der Angeklagte Z e l l m e r ist am Vor-

abend

30

abend, als er auf dem Nachhausewege war, durch B a u m a n n für den nächsten Morgen um 6 Uhr zum Bismarck-Denkmal bestellt worden. B a u m a n n sagte ihm, daß Nationalsozialisten in der Helgoländerallee überfallen werden sollten. Am nächsten Morgen fand sich Z e l l m e r befehlsgemäß am Bismarck-Denkmal ein und erhielt hier von B a u m a n n eine mit 5 Patronen geladene Pistole. Er wurde auf die Kersten-Miles-Brücke geschickt und traf dort J a s p e r mit zwei weiteren Genossen, J a s p e r wies ihn an, sich in das rechte kleine Steinhäuschen - gesehen in Richtung Millerntor - zu stellen und von dort aus zu schießen, sobald er J a s p e r schießen hörte. Bevor die Hitler-Jugend die Brücke passierte, kamen mehrere Trupps Nationalsozialisten vorbei, unter denen sich Frauen befanden. Diese ließ man ungehindert passieren. Als der nächste Trupp, nämlich die Hitler-Jugend kam, hat Z e l l m e r auf J a s p e r geachtet und als er sah, daß dieser schoß, nahm auch er seine Pistole aus der Tasche und hat zweimal geschossen. Beim dritten Schuß versagte seine Pistole, und er lief Richtung Zeughausmarkt davon.

Eine weitere Schützengruppe befand sich in der Nähe des Seemannsheims, und zwar auf dem schmalen Gang, der unterhalb der Hochbahnüberführung Richtung Landungsbrücke parallel zur Helgoländer-Allee verläuft. Nebeneinander standen hier die Angeklagten S t o c k f l e t h, P f a b e und

Stemmer

S t e m m e r. Diese Feuergruppe hatte einmal die Aufgabe, die an der Kersten-Miles-Brücke beschossenen und alsdann weiterlaufenden Nationalsozialisten zu beschießen und etwa hinzueilende Polizeibeamte unschädlich zu machen.

Der Angeklagte S t o c k f l e t h ist am Vorabend zum "Bleikeller" bestellt worden. Es wurde ihm gesagt, daß die SA überfallen werden sollte, und daß die Waffen am nächsten Morgen im "Bleikeller" verteilt würden. Dort hat S t o c k f l e th sich am Tatmorgen auch eingefunden und ist von B a u m a n n zusammen mit anderen in eine Gruppe eingeteilt worden. Er erhielt von B a u m a n n eine Mauserpistole 7,65 mm mit einem Ersatzrahmen. Mit P f a b e und S t e m m e r zusammen hat er den Auftrag erhalten, sich in dem genannten schmalen Weg am Seemannsheim aufzustellen und von dort aus zu schießen, sobald von der Kersten-Miles-Brücke aus geschossen werden würde. Diesen Auftrag hat S t o c k f l e t h erfüllt, indem er, nachdem die Schüsse von der Kersten-Miles-Brücke verklungen waren, vier bis fünf Schuß abgegeben hat. Nach der Schießerei ist er mit P f a b e und S t e m m e r fortgelaufen.

P f a b e ist am Tatmorgen durch D i e t r i c h k e i t aus der Wohnung geholt worden und zur Brücke gegangen, Hier erhielt er eine Pistole Kaliber 7,65 mm. Mit S t o c k f l e t h und S t e m m e r ist er zusammen auf seinen Aufstellungsplatz gegangen. Als unten auf der Helgoländer-Allee zwei Nationalsozialisten, die er an ihren braunen Uniformen

men erkannte, vorbeikamen, hat er auf diese geschossen. P f a b e hat gesehen, wie einer der Nationalsozialisten die Arme hochhob. Dies ist offenbar der Zeuge S t a w s k y gewesen, der bekundet hat, daß er, in der Meinung, eine Kopfverletzung erhalten zu haben, beide Hände auf den Hinterkopf legte und in dieser Haltung unter der Brücke Richtung Landungsbrücken herauskam.

S t e m m e r ist am Tatmorgen durch D i e t r i c h k e i t, mit dem er zusammen wohnte, geweckt worden und alsdann zum Bismarck-Denkmal gegangen. Dort erhielt er von B a u m a n n ebenfalls eine Pistole 7,65 mm mit dem Bemerken: "Wer feige ist, wird umgelegt. Gleich kommt die SA und dann wird geknallt!" Auch er hat, nachdem von der Brücke geschossen worden war, einen Schuß abgegeben. Er hatte dann Ladehemmung und hat die Patrone herausgenommen und dann einen weiteren Schuß durch die Büsche auf die Helgoländer-Allee abgefeuert. Diese Gruppe, bestehend aus den Angeklagten S t o c k f l e t h, P f a b e und S t e m m e r, hatte die weitere Aufgabe, Polizeibeamte in Schach zu halten. Diesen Auftrag haben sie auch ausgeführt, indem sie aus ihrer Gruppe Schüsse auf die drei Polizeibeamten, die Zeugen M ü l l e r, B r ü n d e l und R u d o l p h abgegeben haben. Diese drei Zeugen bekunden übereinstimmend, daß sie, nachdem sie das Fährhaus passiert hatten und in die Helgoländer Allee eingebogen waren, aus dem Winkel an der Hochbahnüberführung und dem schmalen Weg, der vom Seemannsheim zu den Landungsbrücken führt, Feuer erhalten

halten haben. Sie sahen das Mündungsfeuer und die Aufschläge der Schüsse auf dem Straßenpflaster. Einer der Beamten, der Zeuge R u d o l p h, ist daraufhin den Zick-Zack-Weg auf die Anlage hinaufgelaufen, um die Täter zu fassen. Das ist ihm jedoch nicht gelungen. Alle drei Angeklagten haben, als sie sich am Bismarck-Denkmal versammelten, ihre Waffe und ihre Instruktionen von B a u m a n n erhalten. S t o c k f l e t h ist geständig, hier bereits den Auftrag, auch auf Polizeibeamte zu schießen, erhalten zu haben, während P f a b e und S t e m m e r dieses bestreiten. Dieses Bestreiten ist unglaubwürdig, Wenn S t o c k f l e t h, der ja mit Pfabe und Stemmer zusammen vom Bismarck-Denkmal zu dem schmalen Gang gegangen ist, den Auftrag erhalten hat, so kann P f a b e und S t e m m e r nicht geglaubt werden, daß ausgerechnet sie nicht in dieser Richtung instruiert worden seien. Tatsächlich haben auch sie auf die herankommenden Polizeibeamten geschossen. Diese bekunden übereinstimmend, daß von dem Platz dieser drei Angeklagten etwa fünf Schuß abgefeuert worden sind. Nach der Überzeugung des Gerichts haben auch P f a b e und S t e m m e r mit S t o c k f l e t h ihre Aufgabe, auf Polizeibeamte zu schießen, erfüllt.

Eine dritte Schützengruppe befand sich Ecke Sylter Allee in der Nähe von Wietzels Hotel. Hierzu gehörten die Angehörigen des dritten Zuges, nämlich von B a r g e n und Z a c h r a u. Beide Angeklagten haben sich, nachdem sie am Vortage bereits benachrichtigt worden waren, befehlsgemäß auf ihren Platz bei

Wietzels

32

Wietzels Hotel eingefunden.

Dem Angeklagten Z a c h r a u ist, als er bestellt wurde, ausdrucklich gesagt worden, daß die SA am nächsten Tage einen Dampferausflug machte und dabei überfallen werden sollte. Als sich beide bei Wietzels Hotel eingefunden hatten, erschien K r a u s e (tot) und gab beiden je eine Pistole. Kurz darauf erschien H a b e r l und ordnete an, daß sie beide auf der Plattform der von der Sylter Allee zu Wietzels Hotel hinaufführenden Treppe sich aufstellen sollten. Sie erhielten den Auftrag, Polizei oder herankommende SA unschädlich zu machen. Nach der Tat sollten sie ihre Pistolen an einem näher bezeichneten Baum in der Nähe vergraben. Beide Angeklagten wollen von vornherein nicht die Absicht gehabt haben, an dem Feuerüberfall teilzunehmen. Sie meinten, es wäre zwecklos, daß nur zwei Mann dort ständen und wollen, noch ehe von irgendeiner Seite Schüsse gefallen waren, ihre beiden Waffen in ein Taschentuch gewickelt an der bestimmten Stelle vergraben haben. Damit können sie jedoch nicht gehört werden. Wenn sie ernstlich nicht bereit waren, teilzunehmen, so wäre es für sie richtiger gewesen, sich überhaupt nicht am Tatort einzufinden. Sie sind aber entsprechend dem Befehl ihrer Führer auf dem ihnen bereits am Tage vorher angewiesenen Platz erschienen. Es ist ihnen gesagt worden, daß Nationalsozialisten überfallen werden sollten. Sie haben auf ihrem Platz auch die Waffen empfangen und Instruktionen entgegengenommen, daß sie schießen sollten, sobald Schüsse von der Kersten-Miles-Brücke fielen. Wenn beide Angeklagten

klagten, wie sie behaupten, Vergeltungsmaßnahmen ihrer Führer befürchteten, so wären sie diesen auch dann ausgesetzt gewesen, wenn sie ihre unbenutzten Waffen schon vor dem Überfall vergraben hätten. Es wäre dann ohne weiteres durch Untersuchung des Laufes und durch die Zahl der vorhandenen Patronen festzustellen gewesen, ob sie geschossen hätten oder nicht. Die Behauptung, sie hätten die Waffen schon vor der Schießerei vergraben, ist daher völlig unglaubwürdig.

Neben diesen drei Schützengruppen waren noch sogenannte Deckungsgruppen eingesetzt. Eine dieser Deckungsgruppen hatte sich in der Nähe von Wietzels Hotel aufzustellen, um die Schützen nach erfolgtem Überfall ungehindert passieren lassen zu können. Zu dieser Gruppe gehörten die Angeklagten P h i l i pp, B e r l i n s k i, G ü n t h e r und W i t t c k e. -54 P h i l i p p war am Tage vorher durch H a b e r l befohlen worden, daß er am nächsten Morgen um 6 Uhr mit seinen Leuten zur Stelle sein müsse, um Abwehrdienst zu leisten, Feuergruppen bei der Flucht zu schützen und auch die Polizei abzulenken. Es war befohlen worden, daß diese Leute keine Waffen mitnähmen. P h i l i p p hat aber am nächsten Morgen dennoch, wie er bekundet, seine Waffe zu sich gesteckt. Auf dem Wege zu den Landungsbrücken traf er die Angeklagten G ü n t h e r, B e r l i n s k i und andere und hat sich mit diesen auf dem Weg "Bei der Erholung" zwischen Wietzels Hotel und der Navigationsschule und Tropenkrankenhaus aufgehalten. P h i l i p p hat gehört, daß an zwei verschiedenen Stellen geschossen worden ist

ist. Er räumt die Möglichkeit ein, daß auch er höchstwahrscheinlich geschossen hätte, wenn er dazu Gelegenheit gehabt hätte. B e r l i n s k i, der ebenfalls am Tage vorher benachrichtigt worden war, ist gesagt worden, daß die Nationalsozialisten einen Dampferausflug machen wollten, und daß er bei einer entstehenden Schlägerei aufpassen sollte. B e r l i n s k i ist mit P h i l i p p und anderen auf dem Wege "Bei der Erholung" auf- und abgegangen. Nach der Schießerei sagte H a b e r l, der neben ihm stand, sie könnten nun nach Hause gehen. G ü n t h e r ist morgens durch B e r l i n s k i, der mit ihm zusammen dem dritten Zuge angehörte, geholt worden. G ü n t h e r will von einem Überfall bezw. einer Schlägerei nichts gehört haben. Er ist mit B e r l i n s k i und anderen, deren Namen er nicht mehr genau erinnert, "Bei der Erholung" auf- und abgegangen. Nach den Schüssen ging er nach Hause.

W i t t c k e ist am Tatmorgen um 6 Uhr durch Goldweida geholt worden. Über den Zweck habe Goldweida sich nicht geäußert und er, W i t t c k e, habe auch nicht danach gefragt, da ihm dessen frühes Kommen nicht besonders auffällig gewesen wäre. W i t t c k e meint zudem, er habe schon vorher gewußt, daß etwas los sei, ist in die Nähe von Wietzels Hotel gegangen und hat sich dort mit anderen aufgehalten. Nach der Schießerei ist er in Richtung Michaelis Kirche fortgelaufen und unterwegs von Polizeibeamten ergebnislos nach Waffen durchsucht worden.

Eine zweite Deckungsgruppe befand sich vor den St.Pauli Landungsbrücken in der Nähe der Verkehrs-

insel, die vor der Einmündung der Helgoländer Allee liegt. Diese Gruppe sollte besonders durch "Niederrufe" die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten von dem beabsichtigten Überfall an der Kersten-Miles-Brücke ablenken. Diese Gruppe stand unter Führung des Zugführers H i p l e r. Zu ihr gehörten ferner die Angeklagten H i l b e r t, V o g e l, K r a u s e, S p i r a, M i c h a e l i s, B r e s g i e s und K r a t z. Sämtliche Beteiligten sind am Vorbahend für den nächsten Morgen bestellt worden und haben sich befehlsgemäß an den Landungsbrücken eingefunden. Keiner von ihnen ist bewaffnet gewesen.

H i p l e r behauptet, daß er, obgleich er Zugführer war, eigentlich nicht gewußt habe, was passieren sollte. Wahrscheinlich, so meint er, sollten sie die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich und damit von den anderen ablenken. H i l b e r t behauptet, es sei nicht gesagt worden, was am nächsten Morgen an den Landungsbrücken passieren sollte. Er habe sich an den Landungsbrücken aufgestellt und sei nach den Schüssen nach Hause gegangen. V o g e l ist auf dem Bürgersteig vor den Landungsbrücken auf- und abgegangen. H i p l e r hat ihm gesagt, er solle Schmiere stehen. Was los wäre, sei ihm nicht gesagt worden. V o g e l meint, das wäre wohl richtiger gewesen, sonst wäre vielleicht niemand erschienen. K r a u s e hat den Auftrag erhalten, mit seiner Gruppe an den Landungsbrücken den Nationalsozialisten mit Schrei-en entgegenzukommen. K r a t z hat an diesem Tage die Zeit verschlafen und ist erst später zu den Landungsbrücken gekommen. S p i r a will

ebenfalls

34

ebenfalls nicht gewußt haben, was los war und hat H i p l e r darnach gefragt, der ihm antwortete: "Es wird gleich ein Ding steigen." S p i r a hätte gemeint, es handle sich vielleicht um eine Flaggenhißung. B r e s g i e s hat den Auftrag erhalten, sich ebenfalls in der Nähe der Landungsbrücken aufzuhalten. Er gibt zu, sich gedacht zu haben, um was es sich handle. K r a u s e ist ebenfalls geständig, den Befehl erhalten zu haben, zu schreien, um die Polizeibeamten, falls diese heranstürmten, abzulenken.

Der Angeklagte M i c h a e l i s hat sich morgens in den Anlagen oberhalb des St. Pauli Fährhauses aufgehalten.

Hinsichtlich der Angeklagten R u h n o w und Julius F i s c h e r hat nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden können, daß sie mitbeteiligt gewesen sind. R u h n o w ist nach seinem Geständnis zwar am Vorabend durch B a u m a n n aufgefordert worden, an dem Überfall teilzunehmen. Sonnabendabend ist er mit D r o e s e, Z e l l m e r und anderen zum Tanzen gegangen und hat das Tanzlokal jedoch nachts noch vor den übrigen mit seinem Mädchen verlassen. Er habe keine Lust gehabt, an dieser Aktion teilzunehmen, weil er an den Sonntagen vorher schon dauernd zum Dienst befohlen worden sei. Im Laufe des Vormittags sei er allerdings an dem Tatort vorbeigekommen, als er zu Bekannten wollte. D r o e s e hat seine frühere Behauptung, er habe R u h n o w am Tatort gesehen, nicht aufrecht erhalten können. D r o e s e meint, er könnte R u h n o w auch erst im Laufe des Vormittags und nicht schon frühmorgens gesehen haben. Insoweit war R u h n o w daher mangels Beweises freizusprechen.

Der

Der Angeklagte Julius F i s c h e r ist zwar in der Nähe des Tatortes gewesen und gibt zu, von dem Überfall gewußt zu haben. Er ist jedoch zu spät gekommen und D i e t r i c h k e i t, den er am Tatort traf, habe ihm gesagt, es sei schon alles verteilt. F i s c h e r hat noch gesehen, wie seine Mitangeklagten sich bereitstellten. Es ist ihm jedoch nicht zu widerlegen, daß er in diesem Augenblick das Zwecklose seines Herumstehens eingesehen hat, und daß er sich aus diesem Grunde, noch bevor geschossen wurde, zum Weggehen gewandt hat. F i s s c h e r ist zur Neumeyerstraße gegangen und hat dort in der Ferne auch die Schüsse gehört. Es war diesem Angeklagten der Nachweis nicht zu erbringen, daß er selbst tätig geworden ist. Er war daher mangels ausreichenden Beweises freizusprechen.

Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung hat die Anklage bei sämtlichen Angeklagten gemeinschaftlichen versuchten Mord, und zwar erstens an Angehörigen der Hitler-Jugend und zweitens an Polizeibeamten angenommen. Nach den Feststellungen in der Hauptverhandlung kann versuchter Mord in zwei Fällen, nämlich sowohl an Hitler-Jungen als auch an Polizeibeamten, nur bei den Angeklagten S t o c k f l e t h, P f a b e und S t e m m e r angenommen werden. Diesen Angeklagten oblag es, von ihrem Standpunkt aus nicht nur unten vorbeiziehende Nationalsozialisten zu beschießen, sondern auch etwa in der Nähe befindliche Polizeibeamte in Schach zu halten. Diesen Auftrag haben sie ausgeführt, indem aus ihrer Gruppe auch auf die drei Polizeibeamten, die Zeugen M ü l l e r, B r ü n d e l

und

35

und R u d o l p h Schüsse abgegeben worden sind. Insoweit waren S t o c k f l e t h, P f a b e und S t e m m e r nicht nur wegen Mordversuchs an den Hitler-Jungen, sondern auch wegen Mordversuchs an den Polizeibeamten zu verurteilen. Dagegen konnte bei den Angeklagten D r o e s e und Z e l l m e r unter Freisprechung im übrigen nur gemeinschaftlicher Mordversuch an Hitler-Jungen festgestellt werden. Das gleiche gilt für die Angeklagten Z a c h r a u und von B a r g e n, die ebenfalls unter Freisprechung im übrigen wegen gemeinschaftlichen versuchten Mordes an Hitler-Jungen zu verurteilen waren.

Bei den übrigen Angeklagten der beiden Deckungsgruppen, nämlich P h i l i p p, B e r l i n s k i, G ü n t h e r und W i t t c k e, sowie H i p l e r, H i l b e r t, V o g e l, K r a u s e, S p i r a, M i c h a e l i s, B r e s g i e s und K r a t z hat die Hauptverhandlung ergeben, daß sie sich wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord schuldig gemacht haben. Diese Angeklagten waren mit Ausnahme von P h i l i p p sämtlich unbewaffnet. Es oblag ihnen, sich an bestimmten Stellen zur Deckung, Warnung oder Ablenkung aufzuhalten. Alle diese Angeklagten wußten, daß Nationalsozialisten aus dem Hinterhalt beschossen werden sollten, und daß es bei einer solchen Aktion Tote geben konnte. Sie waren sämtlich mit der beabsichtigten Tötung von Nationalsozialisten einverstanden. Sie waren daher nach §§ 211, 47, 49 StGB. zu verurteilen.

Die Strafen hat das Gericht hier nach der Art der Beteiligung und der Persönlichkeit der Angeklagten abgestuft.

Bei

Bei den Angeklagten S t o c k f l e t h, P f a b e und S t e m m e r hat das Gericht wegen des gemeinschaftlichen versuchten Mordes in zwei Fällen eine Zuchthausstrafe von je 7 Jahren festgesetzt, bei den Angeklagten D r o e s e und Z e l l m e r wegen eines gemeinschaftlichen versuchten Mordes eine Strafe von je 6 Jahren Zuchthaus.

Die Beteiligung der Angeklagten Z a c h r a u und von B a r g e n, die nicht zum Schießen gekommen sind, erschien mit einer Strafe von je 4 Jahren Zuchthaus ausreichend gesühnt. Die gleiche Strafe hat das Gericht bei den beiden Führern der Deckungskommandos, nämlich den Angeklagten P h i l i p p und H i p l e r, festgesetzt. Die übrigen Mitglieder der beiden Deckungskommandos waren mit je 3 Jahren Zuchthaus zu bestrafen; lediglich bei dem Angeklagten S p i r a fiel sein freches Leugnen strafschärfend ins Gewicht. Gegen ihn hat das Gericht auf eine Strafe von 3½ Jahren Zuchthaus erkannt.

Dem Angeklagten S t e m m e r, der nur an dem Überfall an der Helgoländer Allee beteiligt ist, sind gemäß § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 7 Jahren aberkannt worden.

36

Straffall III.

Zu dem dritten, Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Überfall in der Admiralitätsstraße am 2.November 1932 hat die Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der Aussagen der Zeugen B a r t e l t, B e r g h a u s, K r o e s c h e, D ö r i n g, H i n k e, P r i g n i t z, W. S t i l l e, O. S t i l l e, R a h n, S c h r ö d e r und Kommissar Feddersen, sowie der Bekundungen des Schießsachverständigen Polizeihauptmann W e n z e l folgenden Sachverhalt ergeben:

In den Tagen vor der Reichstagswahl vom 6.November 1932 haben Nationalsozialisten, und zwar Angehörige eines Marinesturms, wiederholt in den Morgenstunden Flugblätter am Baumwall verteilt. Dieses war den Kommunisten, die dort ebenfalls Flugblätter verteilt hatten, bekannt. Es war in den Monaten vorher nicht gelungen, die Nationalsozialisten aus der Neustadt zu vertreiben, insbesondere hatte der vor Gericht so gern in den Vordergrund geschobene ideologische Kampf nichts genützt. Man entschloß sich daher, die Propaganda der Nationalsozialisten gewaltsam zu unterbinden, und zwar durch einen bewaffneten Überfall seitens der Roten Marine Neustadt.

Der eigentliche Führer dieser Aktion war der flüchtige B a u m a n n . Die Angehörigen der Roten Marine, Sektion Neustadt, waren bereits an mehreren Tagen vorher in Alarm gesetzt worden und hatten sich demgemäß früh morgens an verabredeter Stelle eingefunden. Auch am 2.November wurden die Angehörigen der Roten Marine morgens gegen sechs Uhr zum Hopfenmarkt bestellt

und

und von dort unauffällig in einen leeren Laden in der Reimerstwiete geleitet. Es waren etwa 40 Angehörige der Roten Marine erschienen. In dem leeren Laden wurden sie sämtlich mit Waffen versehen. Zu gleicher Zeit hatten drei mit Fahrrädern versehene Kuriere, nämlich die Angeklagten Z e l l m e r, W i t t c k e und H a l a - wa, die unbewaffnet waren, die Aufgabe, zu ermitteln, wann die Nationalsozialisten nach Beendigung der Flugblattverteilung die Gegend um den Baumwall verließen. Auftragsgemäß haben die Kuriere der Leitung der Aktion von dem Abrücken der Nationalsozialisten Kenntnis gegeben. Nunmehr begab sich die Rote Marine zur Ausgangsstellung des Überfalles, zum Arbeitsamt Sägerplatz. Hier war es möglich, die Angehörigen der Roten Marine unauffällig in dem Raum, wo Schauerleute etc. zum Stempeln erschienen, unterzubringen. Ein Teil der Bewaffneten verblieb unten am Herrengraben in der Nähe der Pulverturmsbrücke. Gegen 7 Uhr rückten die Nationalsozialisten in Stärke von etwa 150 Mann vom Baumwall über den Steinhöft ab. An der Ecke Admiralitätstraße bei der Feuerwache trennte sich eine Gruppe von 17 SA.-Männern, um den kürzeren Weg zum Dammtor-Bahnhof, wo ebenfalls noch Flugblätter verteilt werden sollten, durch die Admiralitätstraße einzuschlagen. Nachdem diese Gruppe die Kreuzung Pulverturmsbrücke/Slamatjenbrücke überquert hatte, stürmten auf ein Zeichen die Kommunisten vom Sägerplatz über die Pulverturmsbrücke in die Admiralitätstraße hinein. Die vordersten Angreifer bildeten quer über die Admiralitätstraße eine Schützenlinie, die später Hinzukommenden

füllten

füllten die Lücken. Alles zog die Pistolen und eröffnete das Feuer von hinten auf die Nationalsozialisten. Durch Schußspuren, Patronenhülsen etc. ist festgestellt, daß in Sekundenschnelle etwa 50 Schuß abgegeben worden sind. Von den 17 Angehörigen des Marinesturms sind neun z. Teil schwer verletzt worden. Außerdem sind zwei unbeteiligte Passanten durch Schüsse verwundet worden.

Der Zeuge B a r t e l t , der den Trupp von 17 Mann führte, erhielt einen Durcschuß durch den linken Unterarm. Er hat seine volle Kraft und Bewegungsfreiheit in dem Arm nicht wieder erlangt, insbesondere kann er die Faust nicht ganz schließen. Seine Verwundung war sehr schmerzhaft, da die Knochen gesplittert waren.

Der Zeuge B o r g h a u s ist in dem Getümmel bei Beginn der Schießerei umgestoßen worden und hat dadurch einen doppelten Armbruch erlitten.

Der Marinesturmmann K r o e s c h e ist, nachdem er wegen eines Durchschusses seines linken Oberschenkels im Krankenhaus gelegen hat, noch heute in ärztlicher Behandlung.

Sehr schwer verwundet worden ist der Zeuge D ö r i n g , der einen Schuß in den linken Unterarm und einen weiteren in den rechten Ellenbogen, sowie einen Bauch- und Beckendurchschuß erhalten hat. Der rechte Arm ist steif geblieben und der linke unbrauchbar, so daß der Zeuge wegen 70%iger Erwerbsunfähigkeit eine kleine Rente bezieht. Die Ärzte haben ihm gesagt, daß er seine volle Erwerbsfähigkeit nie wieder erlangen werde.

werde.

Der Zeuge H i n k e hat einen Steckschuß ins linke Knie erhalten.

Wegen eines Beckensteckschusses hat der Zeuge P r i g n i t z mehrere Wochen im Krankenhause gelegen.

Ebenfalls durch einen Beckensteckschuß ist der Zeuge W. S t i l l e verwundet worden, der heute noch über Beschwerden klagt.

Der Zeuge S c h r ö d e r , der den SA.-Männern entgegenkam, ist durch einen Querschläger im rechten Unterschenkel verwundet worden und hat deswegen sieben Monate im Krankenhause gelegen. Das Geschoß hat noch nicht entfernt werden können, er hat heute noch Beschwerden und ist um 20% in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt.

Schließlich hat der Zeuge R a h n , der als unbeteiligter Passant durch die Admiralitätstraße ging, einen Durchschuß durch das Becken erhalten.

Wegen dieses Überfalles ist gegen die Angeklagten

D r o e s e , K r a t z , B r e s g i e s , R u h n o w , P f a b e , H a u p t , W u l f e s , T r a u t m a n n , W i t t s c h e n , L i e g e n e r , M e r t i n , Z a c h r a u , von B a r g e n , H a l a w a , W i t t c k e , Z e l l m e r , S t e v e n , T r i e g l a f f und V o g e l

Anklage wegen versuchten Mordes erhoben worden.

Diese

38

Diese Angeklagten waren an dem Überfall wie folgt beteiligt:

1) Der Angeklagte D r o e s s e , der auch zu diesem Falle ein freimütiges Geständnis abgelegt hat, gibt zu, daß schon in den Tagen vorher ein Überfall auf die Flugblätter verteilenden Nationalsozialisten seitens der Leitung der Roten Marine, Sektion Neustadt, geplant war. Ein Vorgehen mit der Faust nützte nichts mehr; es sollte daher, wie D r o e s s e sich ausdrückte, eine "Armverlängerung" mitgenommen werden. In dem leeren Laden in der Reimerstwiete vertauschte der Angeklagte D r o e s s e seine mitgebrachte 7,65 mm Pistole mit einer Armeepistole 08. Von hier aus gingen die Beteiligten zum Sägerplatz. B a u m a n n , der die Führung hatte, ging vom Sägerplatz über die Pulverturmsbrücke voraus und winkte seinen Kameraden zu, nachdem die Nationalsozialisten die Brücke bei der Admiralitätstraße in Richtung zum Stadthaus überquert hatten. Auf dieses Zeichen stürmte er mit den übrigen Angehörigen der Roten Marine im Laufschritt vor. Kurz hinter den Nationalsozialisten bogen sie in die Admiralitätstraße ein.

Der Angeklagte D r o e s s e war nach seiner Behauptung zusammen mit den Angeklagten R u h n o w und V o g e l in der vordersten Linie. Neben ihm befanden sich außerdem noch der flüchtige B a u m a n n sowie J a s p e r , gegen den das Verfahren in diesem Prozeß abgetrennt werden mußte; die übrigen Teilnehmer folgten ihnen. Verabredungsgemäß gab B a u m a n n als Signal den ersten Schuß ab,

worauf

worauf auch D r o e s e anlegte. Offenbar hatte er eine Ladehemmung, probierte daraufhin seine Waffe aus und schoß erst mal einen Schuß in die Luft über ein vor ihm stehendes Auto hinweg. Alsdann zielte er auf die SA. Als er zwei Passanten kommen sah, hörte er auf zu schießen und ging nach Hause.

2.) Auch der Angeklagte K r a t z ist geständig, unmittelbar nachdem er in die Admiralitätstraße als einer der Letzten eingebogen war, vom linken Bürgersteig aus -Richtung Stadthaus gesehen- auf die SA. gezielt und drei Schüsse abgegeben zu haben. Er meint, daß nach seinem zweiten Schuß zwei SA.-Männer zusammengebrochen seien und räumt die Möglichkeit ein, daß diese beiden SA.-Männer durch seine Schüsse getroffen worden sind. K r a t z ist dann zum Brunnenplatz geflüchtet und hat dort seinen Trommelrevolver an R ü c k e r t (tot), von dem er die Waffe auch erhalten hatte, zurückgegeben.

3.) Der Angeklagte B r e s g i e s hat in dem leeren Laden in der Reimerstwiete eine Polizeipistole 08 mit 7 oder 8 Patronen erhalten. Während sie vom Sägerplatz zur Admiralitätsstraße liefen, hat Bresgies seine Pistole geladen und entsichert und alsdann 2 Schüsse in der gleichen Richtung, wie die anderen abgegeben. Er will nicht gezielt und an diesem Tage überhaupt zum ersten Mal geschossen haben. Seine Waffe hat er später an H a b e r l (flüchtig) zurückgegeben.

Die übrigen Angeklagten wollen entweder überhaupt nicht oder aber absichtlich in die Luft geschossen haben.

4.) Der Angeklagte R u h n o w hat bereits am Tage vor dem Überfall eine Waffe bei sich gehabt. Auch Ruhnow hat sich vom leeren Laden in der Reimerstwiete aus unauffällig am Hafen entlang zum Sägerplatz begeben. Auf das verabredete Zeichen ist er mit seinen Genossen vom Sägerplatz zur Admiralitätstraße vorgestürmt. Ruhnow ist geständig, fünf oder sechs Schüsse abgegeben zu haben. Er räumt allerdings die Möglichkeit ein, daß er die Pistole, von der er annimmt, daß es ein Mauserfabrikat war, völlig leergeschossen habe. Ruhnow will nicht auf die SA., sondern in die Luft geschossen haben. Er sei nämlich nicht, wie

Droese angibt, in der vordersten Reihe gewesen, sondern weiter hinten. Daher sei es ihm nicht möglich gewesen, ohne weiteres nach vorn zu schießen, da er dann seine vor ihm stehenden Genossen verletzt hätte. Er will überhaupt nur vor Aufregung geschossen haben, weil die Kugeln eines hinter ihm Stehenden dicht an ihm vorbeiflogen. Dadurch will er außerordentlich nervös geworden sein und nun ebenfalls geschossen haben. Ruhnow, der, wie aus den anderen Fällen dieses Verfahrens bekannt ist, ein außerordentlich tatkräftiges Mitglied der Roten Marine Neustadt war, kann nicht geglaubt werden, wenn er behauptet, nur vor Aufregung geschossen zu haben. Es besteht einmal keine Veranlassung, in diesem Punkte den Angaben des Angeklagten D r o e s e nicht zu folgen. Es liegt nichts dafür vor, daß Droese irgendeinen seiner Mitangeklagten grundlos belastet. Das Gericht glaubt Ruhnow jedenfalls keineswegs, daß er nicht gezielt oder in die Luft geschossen habe.

5.) Der Angeklagte P f a b e hat ebenfalls geschossen. Er verteidigt sich in zweierlei Richtung. Zunächst meinte er, er könne nicht gezielt auf die Nationalsozialisten geschossen haben, weil es ihm widerstrebe, auf einen Menschen zu schießen. Er habe daher planlos in die Luft geschossen. Das habe er überhaupt nur getan, um später nicht als Feigling dazustehen. Ferner behauptet er, daß er wegen einer Ladehemmung nicht habe schießen können. In dem leerstehenden Laden in der Reimerstwiete hat er seine bereits am Vorabend von Ruhnow in Empfang genommene Pistole 7,65 mm geladen. Dabei habe sich die erste Patrone quer in den Lauf gelegt. Wegen der Dunkelheit in dem Laden will er nicht die Möglichkeit gehabt haben, seine Pistole wieder in Ordnung zu bringen. Auch während des Marsches zum Sägerplatz und während des Aufenthaltes dort im Arbeitsamt und auch bis zur Tat selbst will er keine Gelegenheit gehabt haben, die Waffe wieder in Ordnung zu bringen.

Der Angeklagte H a u p t bekundet, daß P f a b e drei bis vier Meter vor ihm gestanden und seine Pistole gezogen und auch geschossen habe. Einen Irrtum hält H a u p t trotz des Bestreitens von P f a b e für ausgeschlossen.

Der

Der Angeklagte B r e s g i e s , der die Pistole dem P f a b e gegeben hat, hat nichts davon bemerkt, daß P f a b e sofort bei Empfangnahme eine Ladehemmung hatte. Wenn nun die Behauptung von P f a b e , seine Pistole habe nicht funktioniert, richtig wäre, so war er dadurch gegenüber der Leitung des Unternehmens genügend gedeckt, wenn er sie nachweisen konnte. P f a b e ist nämlich auch in den anderen Fällen, an denen er beteiligt ist, stets mit dem Einwand gekommen, er hätte nicht mehr mitmachen wollen, aber er hätte die Feme befürchtet. Die Tatsache, daß er Ladehemmung gehabt hat, hätte er noch am gleichen Tage nachweisen können, als er die Waffe an L e n s k i im Beisein des Angeklagten W u l f e s zurückgab. Es genügte, wenn er auf die im Lauf querliegende Patrone aufmerksam machte, um sich vor Terrormaßnahmen zu schützen. Das hat er aber nicht getan. Es besteht ein Widerspruch, wenn der Angeklagte P f a b e einerseits von dieser Ladehemmung spricht, auf der anderen Seite aber behauptet, von vornherein den Vorsatz gehabt zu haben, nicht zu schießen. Diese wechselnde Verteidigung macht die Angaben von P f a b e in einer Weise unglaubwürdig, daß seiner Behauptung, er habe nicht geschossen, nicht gefolgt werden kann. Er ist zudem durch den Angeklagten H a u p t , an dessen Glauwürdigkeit keine Zweifel bestehen, eindeutig dahin belastet, daß er mit erhobenem Arm, also im Anschlag, geschossen hat. H a u p t hat in unmittelbarer

Nähe

Nähe von P f a b e gestanden.

6) Der Angeklagte Vogel bestreitet, geschossen zu haben. Er will zum ersten Mal anläslich einer solchen Aktion eine Waffe in der Hand gehabt haben. Er gibt zu, daß er sich mit D r o e s s e ziemlich vorn befunden habe. Auf den Signalschuß hätten alle geschossen, er jedoch nicht, weil ihm in diesem Augenblick das Bild seiner damaligen Verlobten erschienen sei, die er einige Tage darauf heiraten wollte. Aus diesem Grunde hätte er es nicht mehr fertiggebracht, die Waffe zu ziehen.

V o g e l ist über die Brücke Richtung Wexstraße geflüchtet und im Gängeviertel verhaftet worden, nachdem er dort auf einen verfolgenden Polizeibeamten einen Schuß abgegeben hatte. Wegen dieses Vorfalles ist der Angeklagte Vogel bereits rechtskräftig zu 3 Jahren Zuchthaus wegen Totschlagsversuches verurteilt worden.

V o g e l hat nach den Angaben von D r o e s s e mit diesem zusammen in der vordersten Linie gestanden und hat nach den Angaben von D r o e s s e auch geschossen. D r o e s s e hält einen Irrtum, den Vogel behauptet, für ausgeschlossen. Das Gericht glaubt dem Angeklagten V o g e l nicht, wenn er behauptet, nicht geschossen zu haben, obgleich er in der vordersten Schützenlinie stand. Außer den drei geständigen Angeklagten D r o e s s e , K r a t z und B r e s g i e s behaupten sämtliche Beteiligten, soweit sie bewaffnet waren, entwe-

der

entweder überhaupt nicht oder aber in die Luft geschossen zu haben. Das ist jedoch bereits objektiv unmöglich nach den Bekundungen des Schießsachverständigen. Danach sind 43 Schußspuren festgestellt worden; hinzukommen die Schüsse, durch die mehrere Verletzte getroffen worden sind, jedenfalls soweit es Steckschüsse waren. Es ist dann schlechterdings unmöglich, daß mit Ausnahme der drei genannten Angeklagten, alle Beteiligten in die Luft geschossen haben wollen, selbst wenn man unterstellt, daß auch der flüchtige B a u m a n n und der hier noch nicht zur Aburteilung stehende J a s p e r geschossen haben.

7) Der Angeklagte S t e v e n ist geständig, etwa drei bis vier Schuß abgefeuert zu haben. Er ist der Meinung, daß er in die Luft geschossen hat. SA.-Männer habe er jedenfalls nicht gesehen. Der Angeklagte T r i e g l a f f bekundet hierzu, gehört zu haben, wie S t e v e n nach der Tat im "Bleikeller" geäußert hat, "er hätte richtig dazwischengehalten".

8) Der Angeklagte H a u p t will überhaupt nur deswegen geschossen haben, um nicht als Feigling dazustehen. Auf Menschen habe er nicht schießen können. In einer Unterredung nach diesem Überfall habe er auch darauf hingewiesen, daß er in die Luft geschossen hätte. Er meint, er sei auch aus diesem Grunde aus der Roten Marine ausgeschlossen worden. K r a t z und auch W u l f e s meinen

<u>allerdings</u>

allerdings, daß H a u p t deswegen ausgeschlossen worden sei, weil er seine Pistole auf der Flucht ins Fleet geworfen habe.

Der Angeklagte W i t t s c h e n, der keinen unglaubwürdigen Eindruck macht, bestätigt indessen, daß H a u p t in die Luft geschossen habe. Er - W i t t s c h e n - habe das genau gesehen. Das Gericht stellt daher bei dem Angeklagten H a u p t fest, daß er in die Luft geschossen hat. Aber auch H a u p t war mit seinen Genossen damit einverstanden, daß die übrigen ihre Waffen in Tötungsabsicht auf die Nationalsozialisten richteten. Auch H a u p t wollte die Tat der anderen als seine eigene.

9) Der Angeklagte W u l f e s will als einer der Letzten in die Admiralitätstraße eingebogen sein, hätte daher die SA.-Männer in der Admiralitätstraße gar nicht mehr sehen können. Nachdem vor ihm Stehende sich nach Abgabe der Schüsse zurückzogen, will auch er ebenfalls noch einen Schuß in die Luft abgegeben haben, und zwar, wie er meint, in der Aufregung und um die ihm angedrohten Folgen zu vermeiden. Es sei ihm nämlich gesagt worden, daß jeder, der nicht mitmache, erschossen werden würde. Seine Waffe ist am nächsten Tage durch B r e s g i e s abgeholt worden. W u l f e s will bei diesem Überfall das erste und letzte Mal eine Waffe in der Hand gehabt haben und unmittelbar nach diesem Vorfall aus der Roten Marine ausgetreten sein.

10) Der Angeklagte T r a u t m a n n ,

der

der zur Zeit der Tat jugendlich war, hat bei seiner polizeilichen Vernehmung, und zwar wie der Zeuge Kriminalassistent R a d a m bekundet, durchaus glaubwürdig ausgesagt, daß auch er mit dem am Vortage von B r e s g i e s erhaltenen Trommelrevolver einen Schuß abgegeben hat. Der Zeuge R a d a m hat den Angeklagten T r a u t m a n n später wiederholt befragt, ob er seinen Angaben noch etwas hinzuzufügen oder etwas daran zu ändern habe. T r a u t m a n n ist bei seiner ersten Darstellung geblieben. In der Hauptverhandlung widerrief er plötzlich dieses Geständnis. Das Gericht ist der Überzeugung, daß das während des ganzen Verfahrens aufrechterhaltene Geständnis des Angeklagten T r a u t m a n n der Wahrheit entspricht. Erst nach Erhalt der Anklageschrift hat Trautmann es für zweckmäßiger gehalten, davon abzurücken. Es ist daher davon auszugehen, daß auch T r a u t m a n n geschossen hat.

11) Der Angeklagte W i t t s c h e n ist ebenfalls vom Sägerplatz zur Admiralitätstraße herangestürmt. Er bestreitet aber, geschossen zu haben. Mit einer Pistole habe er nicht umgehen können. Er habe daher auch nicht festgestellt, daß seine Waffe nicht entsichert war. Den Trommelrevolver mit sechs Schüssen hatte er in dem leeren Laden von dem Angeklagten M e r t i n erhalten. Da es dort dunkel war, hat er die Waffe nicht weiter untersucht; dieses hat er auch nicht am Sägerplatz tun können, weil dieses ihm in Gegenwart der zahlreichen Schau-

erleute

42

Schauerleute im Arbeitsamt zu gefährlich erschien.

68 Als er abrückte, bemerkte er, daß der Revolver nicht entsichert war. Ein Schießen war daher nicht möglich. Es mag sein, daß W i t t s c h e n nicht geschossen hat. Mit ausreichender Sicherheit war es nicht festzustellen. An der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des W i t t s c h e n wird dadurch jedoch nichts geändert. Denn auch W i t t s c h e n wollte schießen.

Der Angeklagte M e r t i n hat W i t t s c h e n in dem leeren Laden im Dunkeln eine Waffe gegeben und zwar, weil W i t t s c h e n selbst oder ein anderer erwähnte, daß W i t t s c h e n noch nicht mit einer Waffe versehen war. Daraus folgt, daß der Angeklagte W i t t s c h e n genau wie jeder andere bereit war, an dem Feuerüberfall teilzunehmen. Er wollte jedenfalls in Tötungsabsicht auf die Nationalsozialisten schießen.

12) Der Angeklagte L i e g e n e r hat von einem ihm dem Namen nach nicht mehr erinnerlichen Genossen am Tatmorgen eine Mauserpistole 7,65 mm erhalten. Mit den übrigen sei er auf Befehl von B a u m a n n vom Sägerplatz zur Admiralitätstraße gelaufen. Dort habe er jedoch nicht geschossen. Er habe noch nie Waffenunterricht gehabt und könne mit einer Pistole nicht umgehen; insbesondere habe er nicht verstanden, wie man die Waffe zu entsichern hätte. Nach der Tat ist er nach Hause gelaufen und die Pistole ist am nächsten Tage durch M e r t i n abgeholt

abgeholt worden. Diesen will L i e g e n e r darauf aufmerksam gemacht haben, daß die Waffe nicht voll war. M e r t i n erinnert sich jedoch nicht an eine derartige Unterhaltung.

13) Der Angeklagte M e r t i n will ziemlich hinten und noch etwa 30 Meter von der Admiralitätstraße entfernt gewesen sein, als die Schießerei begann. Als die Beteiligten nämlich in mehreren Gruppen vom Arbeitsamt auf den Befehl von B a u m a n n abzogen, sei er zunächst in Richtung Kleine Michaeliskirche gegangen. B a u m a n n habe ihm im letzten Augenblick noch zugerufen, daß er nicht dorthin, sondern links zur Pulverturmsbrücke gehen sollte. Dadurch sei er als einer der Letzten an der Admiralitätstraße angekommen, zu einem Zeitpunkt, als die Schießerei bereits im Gange war. Aus diesem Grunde habe er selbst nicht mehr geschossen, und seinen Revolver am selben Tage an B a u m a n n zurückgegeben, nachdem er vorher zwei Patronen weggeworfen hatte, um nicht als feige zu gelten. Er behauptet, daß der Angeklagte Z e l l m e r festgestellt habe, daß der Lauf seiner Waffe noch eingefettet gewesen sei. Der Angeklagte Z e l l m e r kann sich jedoch an diese Beobachtung nicht erinnern. Der Angeklagte M e r t i n gibt zu, anderen Beteiligten gegenüber damit renommiert zu haben, daß er geschossen habe. Er will auch dieses nur getan haben, um sich nicht dem Vorwurf der Feigheit auszusetzen.

14) Der Angeklagte Z a c h r a u , der

der mit K r a t z zusammen wohnte, ist am Tatmorgen durch den dritten Zugführer R ü c k e r t geweckt worden. Z a c h r a u hat nicht mitgehen wollen und schützte Kopfschmerzen vor. Er ist aber schließlich doch mitgegangen und hat auch eine Waffe in Empfang genommen. Er will nunmehr beim Abmarsch vom Sägerplatz mutwillig gezögert haben, um nicht schießen zu brauchen. Er räumt allerdings ein, daß auch er geschossen hätte, wenn er genügend vorn herangekommen wäre. In der Hauptverhandlung motiviert er sein Zögern allerdings in erster Linie damit, daß er aus inneren Hemmungen nicht habe schießen wollen.

15) In der gleichen Weise verteidigt sich der Angeklagte von B a r g e n, der nicht habe schießen können und noch nie vor- oder nachher auf Menschen geschossen habe. Er will seine Pistole 7,65 mm, die er von Z a c h r a u mit acht Patronen geladen erhalten hatte, gar nicht erst aus der Rocktasche in die Hand genommen haben. Die Pistole hat er am nächsten Tage an Z a c h r a u zurückgegeben.

Der als Zeuge vernommene Kriminalassistent R a d a m bekundet, daß von B a r g e n ihm bei der Vernehmung unzweideutig erklärt hat, daß auch er - von Bargen - geschossen hätte, wenn er mit in der vordersten Reihe gewesen wäre. Von inneren Hemmungen hat von B a r g e n bei seiner Vernehmung nichts gesagt. Der Zeuge R a d a m ist nach seinem Eindruck, den er von dem Angeklagten

von

von B a r g e n gewonnen hat, der Meinung, daß von B a r g e n ohne weiteres erklärt hätte, daß der Grund zum Nichtschießen Hemmungen menschlicher Art gewesen wären, sofern derartige Hemmungen überhaupt bei dem Angeklagten von B a r g e n vorgelegen haben sollten. Bei dieser Gruppe der Angeklagten mag, ebenso wie bei vielen anderen Beteiligten an diesem Feuerüberfall, festgestellt werden, daß sie vielleicht mehr oder weniger unter dem Druck einer verantwortungslosen Führung gestanden haben.

Wenn sie jedoch allen Ernstes nicht bereit waren, an derartigen folgenschweren Überfällen teilzunehmen, so konnten sie sich nur dann von Schuld befreien, wenn sie von vornherein eine Teilnahme in irgendeiner Form ablehnten. Aber sämtliche zur Anklage stehenden Angeklagten haben den Befehl zur Teilnahme schon in den Tagen, spätestens aber am Abend vorher, empfangen und sich sämtlich am Tatmorgen zu einer frühen Stunde befehlsgemäß eingefunden, Waffen empfangen und haben alsdann jeder zu seinem Teil an dem Feuerüberfall mitgewirkt. Es mag dem einen oder anderen zugute gehalten werden, daß er aus menschlichen Rücksichten Hemmungen gehabt hat, auf wehrlos Dahingehende zu schießen.

Die Angeklagten H a l a w a , W i t t c k e und Z e l l m e r haben Kurierdienst geleistet. Sie sind schon an den Tagen vorher auftragsgemäß mit ihren Fahrrädern xxxxxxxxxxxx in der Gegend zwischen Baumwall und Hopfenmarkt hin- und hergefahren,

hergefahren, um festzustellen, wann die Flugblattverteilung der Nationalsozialisten beendet war. Sie waren sämtlich unbewaffnet.

16) Am Tatmorgen hat der Angeklagte H a l a w a , als die Nationalsozialisten vom Baumwall abrückten, von B a u m a n n den Befehl erhalten, den Genossen Bescheid zu sagen, daß sie zum Sägerplatz gehen sollten. Ein Teil sollte gleich in der Nähe der Admiralitätstraße bleiben. Der Angeklagte H a l a w a will, nachdem er diesen Auftrag erledigt hatte, nach Hause gegangen sein. In der Nähe der Michaeliskirche hat er noch die Schießerei gehört.

17) Der Angeklagte W i t t c k e hat zusammen mit K u p f e r s c h m i d t auf das Kommen der Nationalsozialisten geachtet und hat, nachdem er die Nationalsozialisten am Baumwall gesehen hatte, J a s p e r bei der Nicolaikirche Bescheid gegeben. Er ist dann mit seinem Rade Richtung Rödingsmarkt/Alterwall weitergefahren und hörte vom Altenwall gegenüber der Börse noch Schüsse fallen.

18) Der Angeklagte Z e l l m e r hatte den Auftrag, am Baumwall aufzupassen, ob die SA. dort Flugblätter verteilte, bejahendenfalls sollte er Baumann am Hopfenmarkt Bescheid geben. Ausdrücklich hatte B a u m a n n ihm gesagt, daß die SA. überfallen werden sollte. Die Mitglieder der Roten Marine Neustadt würden sich in der Nähe des Hopfenmarktes bewaffnet aufhalten. Am Tattage hat er niemand

niemand gesehen und daher auch B a u m a n n keine Meldung gemacht. Er will bis nach 7 Uhr gearbeitet und von Schießen nichts gehört haben.

19) Der Angeklagte T r i e g l a f f hat von Anfang an seine Teilnahme bestritten. Er will zu jener Zeit mit der Roten Marine Neustadt keinerlei Verbindung gehabt haben, weil das Versammlungslokal von Rieck zum "Bleikeller" verlegt worden war. D r o e s e , der im Vorverfahren präzise Angaben hierzu gemacht hatte, meint, er könne T r i e g l a f f im leeren Laden in der Reimerstwiete nicht gesehen haben, weil es dort dunkel war. Die Angeklagten Z a c h r a u und T r a u t m a n n glauben, T r i e g l a f f am Tattage am Sägerplatz oder in der Nähe gesehen zu haben. Keiner kann jedoch positiv behaupten, daß T r i e g l a f f auch mit am Tatort gewesen ist. Diese unklaren Angaben sind nach Ansicht des Gerichts nicht geeignet, die Behauptung des Angeklagten T r i e g l a f f , er habe nicht teilgenommen, zu widerlegen. Hinzukommt, daß der Zeuge R a d a m sich dahin äußerte, daß er ohne weiteres den Eindruck gehabt habe, daß T r i e g l a f f, als er seine Teilnahme bestritt, die Wahrheit sagte. Der Zeuge R a d a m ist auch heute noch davon überzeugt, daß Trieglaff an diesem Über-Überfall nicht beteiligt gewesen ist, und daß er, sofern er teilgenommen hätte, auch ohne weiteres ein Geständnis abgelegt hätte. Dem Angeklagten T r i e g l a f f war daher hinsichtlich des Überfalles

in

45

eine Beteiligung
in der Admiralitätstraße nicht mit ausreichender Sicherheit nachzuweisen. Er mußte daher mangels ausreichenden Beweises insoweit freigesprochen werden.

Danach ist festzustellen, daß sämtliche Angeklagten, außer Z e l l m e r , W i t t c k e und H a l a w a , die Kurierdienste geleistet haben, und T r i e g l a f f , dem eine Beteiligung nicht nachzuweisen war, mit Waffen ausgerüstet an dem Feuerüberfall teilgenommen haben.

Soweit nun die Angeklagten behaupten, in die Luft geschossen oder sonst nicht von der Waffe Gebrauvh gemacht zu haben, ist dieses für die strafrechtliche Beurteilung ohne Bedeutung. Die Angeklagten sind schon an den Tagen vorher in aller Morgenfrühe beordert worden, insbesondere haben sie sich am Tatmorgen schon morgens früh um 6 Uhr in den dunklen Laden in der Reimerstwiete versammelt. Hier ist ihnen sämtlich spätestens, sofern sie nicht bereits vorher instruiert waren, zum Bewußtsein gekommen, was geplant war. Es mag dem einen oder anderen Angeklagten zugutegehalten werden, daß er von Natur aus nicht fähig war, auf Wehrlose zu schiessen. Davon konnte er sich, wie bereits ausgeführt, aber nur dann befreien, wenn er mit der gleichen Energie, wie er sich auf den politischen Gegner stürzte, gegen seine Führer gewandt und die Teilnahme an solchem hinterhältigen Feuerüberfall abgelehnt hätte. Das aber hat keiner der Angeklagten getan. Für den Täter- bezw. Mittätervorsatz derjenigen Angeklagten, die Hemmungen vorschützten, kommt es aber auch gar nicht darauf an,

an, ob sie nach ihrer Einstellung oder Veranlagung fähig waren, selbst eine solche Bluttat auszuführen. Es genügt, wenn er in vereintem und in gegenseitigem Zusammenwirken mit anderen die Tat zur Ausführung brachte (vergl.RGSt. Bd.63 Seite 191). Dieser Vorsatz aber ist bei sämtlichen Angeklagten einwandfrei festgestellt. Sie haben sich sämtlich mit Waffen und der dazugehörigen Munition versehen lassen und haben alsdann weitere Befehle abgewartet. Nachdem sie sich von der Heimerstwiete unauffällig zum Arbeitsamt Sägerplatz begeben und sich dort unter den Schauerleuten verteilt hatten, haben sie den letzten Befehl, nunmehr zur Überfallstelle vorzurücken, in Empfang genommen und auch sämtlich befolgt. Bei der großen Zahl der Beteiligten und den engen Verhältnissen in der Admiralitätstraße war es allerdings erklärlich, daß in der Geschwindigkeit, in der der Überfall ausgeführt wurde, nicht alle sofort in die vorderste Reihe gelangen und schießen konnten, Ob sie überhaupt nicht oder aber, wie sie sich zu verteidigen versuchten, in die Luft geschossen haben, in jedem Falle waren sie damit einverstanden, wenn andere, die in der vordersten Linie standen, ihre Waffen in Tötungsabsicht auf die Nationalsozialisten richteten. Deren Tat wollten sie als eigene. Es sind daher alle an diesem Überfall beteiligten Angeklagten ohne Rücksicht darauf, ob sie getroffen haben, oder ob ihre Schüsse das Ziel verfehlt haben, des gemeinschaftlichen Mordversu-

ches

Mordversuches schuldig. Sie wollten entweder selbst SA.-Männer töten, oder billigten einen solchen Entschluß bei ihren Mittätern, mit denen sie in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken wohl überlegt gegen die Nationalsozialisten vorgingen.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht unter Berücksichtigung der außerordentlich schweren Verwundungen, die diese Schießerei zur Folge hatte, abgewogen nach dem Maß der Beteligung und daher gegen die Angeklagten Droese, Kratz, Ruhnow und Bresgies, die in der vordersten Linie gestanden haben, auf eine Zuchthausstrafe von je 6 Jahren erkannt.

Bei den Angeklagten Steven, Vogel, Wittschen, Wulfes, Zachrau und von Bargen erschien eine um 1 Jahr geringere, nämlich eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren für jeden ausreichend und angemessen.

Bei dem Angeklagten Haupt, dem nicht nachgewiesen werden konnte, daß er auf Nationalsozialisten geschossen hat, erschien eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren angebracht.

Auf die gleiche Strafe ist bei den Angeklagten Liegener, Mertin und Pfabe erkannt worden.

Der Angeklagte Trautmann war zur Zeit der Tat noch jugendlich. Er war jedoch, wie die Hauptverhandlung ergeben hat, seiner geistigen und sittlichen Entwicklung entsprechend durchaus

fähig

fähig, das ungesetzliche seiner Tat einzusehen. Er wußte, als er den Befehlen seiner Führer folgte und sich in der Reimerstwiete einfand und eine Waffe erhielt, daß damit auch geschossen werden sollte. Bei der Strafbemessung ist § 9 JGG.Abs.2 berücksichtigt worden und daher auf eine Gefängnisstrafe von 3 Jahren erkannt worden.

Die Angeklagten H a l a w a , W i t t c k e und Z e l l m e r , die an den Tagen vorher bezw. am Tatmorgen selbst Kurierdienste geleistet haben, wußten, daß Nationalsozialisten überfallen werden sollten. Sie waren hierüber durch den flüchtigen B a u m a n n unterrichtet worden. Diese drei Angeklagten waren nur wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mordversuch nach §§ 211, 49 StGB. zu verurteilen. Eine Strafe von 3 Jahren Zuchthaus für jeden von ihnen erschien ausreichend und angemessen.

Bei den nur an diesem Überfall beteiligten Angeklagten H a u p t , S t e v e n , W i t t s c h e n und W u l f e s ist bereits hier festzustellen, daß das Gericht in gleicher Höhe wie die erkannten Zuchthausstrafen gemäß § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat.

47

S t r a f f a l l IV.

Von den vier zur Anklage stehenden Taten ist der Überfall auf das Adler-Hotel am raffiniertesten ausgedacht und am planvollsten vorbereitet gewesen. Nachdem der Nationalsozialismus einige Wochen vorher endgültig die Macht übernommen hatte, glaubte man in den kommunistischen Kreisen Ende Februar, nur noch durch ganz groß angelegte Aktionen die Möglichkeit einer Machtentreißung heraufbeschwören zu können. Daher ist der Überfall auf das Adler-Hotel auch in ganz anderer Weise durchdacht und vorbereitet worden.

In der Hauptverhandlung ist auf Grund der Angaben der Angeklagten, sowie der Zeugenaussagen und der Bekundungen der ärztlichen Sachverständigen und des Schießsachverständigen folgendes festgestellt worden:

Am 21.Februar 1933 abends gegen 18 ½ Uhr wurden sämtliche Scheiben des Lokals „Adler-Hotel" in der Schanzenstraße eingeworfen. Unmittelbar darauf wurde von der gegenüberliegenden Seite aus und zwar von verschiedenen Stellen in das Adler-Hotel hinein bezw. auf die herauskommenden SA-Leute geschossen. Bei der Schießerei wurde der SA-Mann Geaflasta durch einen linksseitigen Oberschenkelschuß und die zufällig des Wegs kommende Zeugin Hettwig durch Oberarmschuß verletzt. Zwei unbeteiligte Passanten, nämlich die 56jährige Frau Stachowiak und der Gastwirt Schnöring sind dabei tötlich verletzt worden. Zu gleicher Zeit, als dieser Überfall stattfand, wurden in der Straße

Schulterblatt, die mit der Schanzenstraße parallel läuft, Lebensmittelgeschäfte geplündert, und zwar am Schulterblatt 21 die Schlachterei von Siegle und Schulterblatt 63 das Lebensmittelgeschäft von Schreiber.

Der Plan für diesen groß angelegten Überfall ging von der Gauleitung des Rotfronterkämoferbundes aus. Der RFB.war im Gebiet Groß-Hamburg in 8 Verbände aufgeteilt. Der 8.Verband des RFB.erstreckte sich über die Stadtteile St.Pauli,Neustadt und Süd-Eimsbüttel. Die Leitung dieses Verbandes lag in den Händen der Angeklagten Hermann F i s c h e r als Pol.-Leiter, Arthur S c h m i d t als Org-Leiter und Arthur S o r g e r s als WT-Leiter. Kurier war der flüchtige N a t t . Dem 8.Verband unterstanden 3 Stürme. Eine gewisse Sonderstellung innerhalb des RFB.nahm der 5.Verband ein, der die sogenannte „Rote Marine" darstellte. Org.-Leiter dieses Verbandes war der Angeklagte R i c h a r t z. Der 5.Verband, die „Rote Matine" war nicht in Stürme, sondern in 3 Sektionen aufgeteilt. Die 3.Sektion war die "Rote Marine" Neustadt, die geführt wurde von dem flüchtigen B a u m a n n als Pol--Leiter, J a s p e r als Org-Leiter, dem Angeklagten P h i l i p p als WT-Leiter. Kurier war der Angeklagte W i t t c k e.

Die Führer des 8.und des 5.Verbandes wurden durch die Gauleitung des RFB. am 20.Februar 1933 zu einer Besprechung mit der Gauleitung in das

Lokal

L

48

Lokal von Etzinger, Kurzestraße, befohlen. Von der Gauleitung waren nach den Angaben der Angeklagten erschienen der Org-Leiter B a r g s t e d t (flüchtig) und der WT-Leiter Hugo F e d d e r s e n (tot). Die Sitzung leitete B a r g s t e d t. Er wies darauf hin, daß in Ostpreußen das Parteihaus der Kommunisten demoliert worden sei. In Hamburg müsse durch eine ähnliche Aktion die Antwort erteilt werden. Er schlug vor, Lebensmittelgeschäfte zu plündern; dabei sollte festgestellt werden, ob die Bevölkerung nunmehr bereit wäre, die Lebensmittel an sich zu nehmen, oder ob sie, wie früher, immer noch wegliefe. F e d d e r s e n schlug vor, die Plünderungen in dem Straßenzug Schulterblatt-Eimsbütteler Chaussee anzusetzen.

Die Angeklagten F i s c h e r und S o r g e r s sind geständig, an dieser Sitzung teilgenommen zu haben, während S c h m i d t und R i c h a r t z hartnäckig ihre Teilnahme bestreiten, obgleich S c h m i d t früher seine Teilnahme zugegeben hatte. Nach den Angaben des Angeklagten F i s c h e r hat, nachdem die Gauleitung die Vorschläge über die Plünderung unterbreitet hatte, der Angeklagte R i c h a r t z angeregt, bei dieser Gelegenheit zugleich einen Überfall auf das Adler-Hotel zu unternehmen. R i c h a r t z motivierte seinen Vorschlag damit, er habe gehört, daß der Besitzer des Adler-Hotels der vielen Angriffe auf sein Lokal überdrüssig geworden sei. Es bedürfe nur noch eines erneuten Überfalls, um den Wirt zu veranlassen, die Nationalsozialisten hinauszusetzen.

F i s c h e r bekundet weiter, daß er nachdem Richartz seinen Vorschlag gemacht hatte, vorgeschlagen hätte, bei dieser Gelegenheit auch das neben dem Adler-Hotel bwlegene Waffengeschäft mitzunehmen. Der Angeklagte F i s c h e r ist daraufhin von B a r g s t e d t gefragt worden, ob der 8.Verband in der Lage sei, den Sturm auf das Adler-Hotel auszuführen. Das habe er, so bekundet F i s c h e r weiter, abgelehnt, weil der 8.Verband zuviel neue Leute gehabt hätte, die wahrscheinlich versagen würden. Auch sei der größte Teil der Angehörigen des 8.Verbandes in der Nähe des Adler-Hotels wohnhaft und Haber zu bekannt. Nach Schluß der nun einzusetzenden Aussprache einigte man sich darauf, daß der Überfall auf das Adler-Hotel durch die Sektion 3 Neustadt der „Roten Marine", die dem 5.Verband unterstand, ausgeführt werden sollte. Der 8.Verband sollte dagegen die Plünderungen der Lebensmittelgeschäfte vornehmen, und zwar derjenigen Geschäfte, welche am Schulterblatt zwischen Pferdemarkt und Margaretenstraße belegen waren. Die Plünderung der zwischen der Margarethenstraße und dem Eimsbüttler Marktplatz auf der Eimsbütteler Chaussee belegenen Geschäft. sollten durch dem 1-Verband des RFB., der sich über die Stadtteile Eppendorf, Hoheluft und Eimsbüttel erstreckte, übernommen werden. Der Angeklagte F i s c h e r sollte den 1.Verband benachrichtigen und mit entsprechenden

Anweisungen

Anweisungen versehen. Man einigte sich ferner darauf, den Vorschlag F i s c h e r s, auch das Waffengeschäft neben dem Adler-Hotel zu stürmen, anzunehmen.

Nachdem diese Einigung erzielt war, wurden die bereits draußen wartenden Vertreter der dem 5. Verband unterstehenden Sektion 3 der „Roten Marine" Neustadt hinzugezogen. Dies waren der flüchtige Pol-Leiter B a u m a n n, der Org-Leiter J a s p e r, gegen den das Verfahren abgetrennt werden mußte, und der Angeklagte P h i l i p p als WT-Leiter. Diesen 3 wurde, wie der Angeklagte P h i l i p p bekundet, der Plan für den nächsten Tag auseinandergesetzt. P h i l i p p war mit Jasper durch B a u m a n n zu dieser Besprechung bei Etzinger vorher bestellt worden. Nach P h i l i p ps Schätzung waren etwa 12 bis 14 Personen anwesend. Darunter waren ihm persönlich bekannt u.a. die Angeklagten S c h m i d t und R i c h a r t z. P h i l i pp bekundet, daß S c h m i d t ziemlich viel gesprochen und sich auch mit jemandem gestritten habe. Man habe, nachdem man ihnen den Plan auseinandergesetzt habe. noch hin und her gesprochen über Einzelheiten. Schmidt habe in diesem Zusammenhang den Vorschlag gemacht, im Adler-Hotel alles kaputt zu schlagen und dann erst zu schießen. Eine Gruppe sollte also zunächst die Fensterscheiben einwerfen. Dieser Gruppe sollten die Schützen folgen und alsdann auf die herauskommenden Nationalsozialisten

sozialisten das Feuer eröffnen. Die Einteilung hierfür hat nach der Bekundung von P h i l i p p S c h m i d t vorgenommen.

Der Beginn des Unternehmens wurde auf den folgenden Tag, Dienstagm den 21.Februar, angesetzt. Es wurde befohlen, daß die Beteiligten sich um 18^{27} Uhr teils vor den zu plündernden Geschäften und teils in der Nähe des Adler-Hotels aufzustellen hätten, damit die Angriffe auf die Geschäfte und das Adlerhotel gleichzeitig, und zwar pünktlich um 18^{30} Uhr stattfinden konnten.

Der Angeklagte F i s c h e r hat diese Besprechung vorzeitig erlassen, um dem Kurier des 1.Verbandes die oben bereits erwähnten Instruktionen zu erteilen. Den Kurier des 1.Verbandes hat F i s c h er an dem Treffpunkt bei der Christuskirche nicht angetroffen, er gab daher dem Kurier seines Verbandes, dem flüchtigen N a t t, den Befehl schriftlich zur Weitergabe an den 1.Verband mit. Tatsächlich ist der 1.Verband nicht zum Einsatz gekommen. Die Ursachen hierfür sind in der Hauptverhandlung nicht aufgeklärt worden. Offenbar sind die Befehle an die dem 1.Verband unterstellten Stürme nicht mehr rechtzeitig durchgegeben worden.

Die Leitung des 8.Verbandes, nämlich die Angeklagten F i s c h er, S c h m i d t und Sorgers sind am folgenden Tage mittags zur üblichen Kurierstunde zusammen gekommen und haben hier nochmals

die

50

nochmals die Aktionen im einzelnen durchgesprochen. S o r g e r s und F i s c h e r sind geständig, an dieser Besprechung teilgenommen zu haben. S c h m i d t bestreitet auch in diesem Fall hartnäckig, dabei gewesen zu sein. Welche Bedeutung diesem Bestreiten beizulegen ist, wird unten zusammenhängend untersucht. F i s c h e r schlug vor, daß der 1.Sturm des 8.Verbandes die Schlachterei von Siegle, der 4.Sturm das Lebensmittelgeschäft von Schreiber, der 3.Sturm ein Sera-Geschäft plündern sollten. Dem Verbandskurier N a t t wurde für jeden Sturm ein entsprechender schriftlicher Befehl mitgegeben.

Am Tatabend kurz vor ½ 7 Uhr begab sich Hermann F i s c h e r zur Ecke Schulterblatt und Susannenstraße, um die durch den 8.Verband durchzuführenden Plünderungen überwachen zu können. Offenbar sind die Plünderer durch die gleichzeitig einsetzende Schießerei am Adler-Hotel gestört worden, da sie vorzeitig wegliefen. Der Org.-Leiter S c h m i d t will bei der Durchführung des Unternehmens nicht zugegen gewesen sein, da er zur gleichen Zeit an einer Zusammenkunft sämtlicher Verbands-org-Leiter in Eimsbüttel teilgenommen habe. S o r g e r s dagegen ist am Tatort gewesen, behauptet allerdings, dies sei nur ein Zufall, weil er dort auf dem Wege zu einer Eimsbütteler Besprechung hätte vorbeikommen müssen.

Bei dem 5.Verband ist zur Vorbereitung der Aktion folgendes veranlaßt worden: Der Angeklagte W e i d e m a n n erhielt von B a u m a n n am Tage vorher den Befehl, Ort und Gelegenheit bei dem Adler-

Hotel

Hotel auszukundschaften. W e i d e m a n n sollte sich bis kurz vor der Tat möglichst am Adler-Hotel aufhalten, um festzustellen, mit welchem Widerstand zu rechnen sei. W e i d e m a n n hat den inzwischen verstorbenen H e i t m a n n ins Adler-Hotel geschickt. Dessen Ermittlungen sind nach den Bekundungen des Angeklagten W e i d e m a n n nicht mehr verwertet worden, weil B a u m a n n bereits das Zeichen zum Angriff gab, bevor W e i d e m a n n, der sich in der Nähe des Tatortes aufhielt, B a u m a n n von den Feststellungen Heitmanns in Kenntnis setzen konnte. B a u m a n n als Pol-Leiter der Sektion 3 der „Roten Marine", die den Sturm auf das Adler-Hotel auszuführen hatte, veranlaßte, daß sämtliche Angehörigen der „Roten Marine" Neustadt sich von den frühen Mittagsstunden an alarmbereit in ihren Lokalen aufhielten. Außerdem hat B a u m a n n noch im Laufe des Mittags eine Besprechung mit der Sektion 2, nämlich der „Roten Marine" Eimsbüttel gehabt, die ebenfalls zum Sturm auf das Adler-Hotel angesetzt werden sollte.

Anschließend rief B a u m a n n sämtliche erreichbaren Mitglieder der „Roten Marine" Neustadt zu einer Versammlung bei Rieck zusammen. Hier wurde sämtlichen Mitgliedern durch B a u m a n n und Jasper derPlan auseinandergesetzt. Gegen 5 Uhr nachmittags ließ B a u m a n n noch den Angeklagten W o l t e r s, der Führer des Jugendzuges in der „Roten Marine" war, aus der Wohnung zu Rieck holen. W o l t e r s ist, wie er bekundet, auch mit einigen

seiner

51

seiner Leute dort hingegangen. B a u m a n n sagte ihm, daß er nach „Kinds-Eck" gehen sollte. W o l t e r s erhielt von B a u m a n n den Befehl, sich mit seinen Leuten von einem Neubau in der Böhmkenstraße Steine zu holen und sich um ½ 7 Uhr Ecke Kamp-und Schanzenstraße aufzustellen, um alsdann mit den Steinen das Adler-Hotel zu demolieren. W o l t e r s ist mit seinen Leuten diesem Befehl nachgekommen. Auf ein verabredetes Zeichen hat W o l t e r s sich mit seinen Leuten zum Adler-Hotel in Bewegung gesetzt und die Scheiben eingeworfen. Er ist dann mit seinen Leuten weggelaufen. In dieser Versammlung der sämtlichen Mitglieder der „Roten Marine" Neustadt erhielt der WT-Leiter P h i l i p p noch einen Sonderauftrag. Man nahm an, daß einer ständigen Übung entsprechend vor dem Adler-Hotel ein Doppelposten stände. P h i l i p p suchte sich 5 besonders zuverlässige Leute, nämlich die Angeklagten D r o e s e, P f a b e, S p i r a und von B a r g e n, sowie den flüchtigen L e n s k i aus. Er erteilte ihnen den Auftrag, daß 2 Leute einen der dort stehenden Beamten von hinten festhalten sollten, während ein 3. eventuell durch Durchschneiden des Koppels sich in den Besitz der Waffe setzen sollte.

Schließlich wurden die bei jedem Zuge bestehenden Feuergruppen für diesen Abend sämtlich dem Befehl von J a s p e r unterstellt. Sie sollten in einem Abstand von etwa 10 m unter Führung von J a s p e r hinter den Steinwerfern, und zwar auf der dem Adler-Hotel gegenüberliegenden Seite der Schanzenstraße sich in Richtung auf das Adler-Hotel in Marsch setzen.

Sie

Sie sollten alsdann auf die aus dem Lokal herauskommenden SA-Leute schießen. Es wurden 3 Feuergruppen gewählt. Die erste Gruppe bestand aus den Angeklagten L i e g e n e r und B r e s g i e s sowie den flüchtigen S c h m i d t und W e s s e l o w s k y und schließlich J a s p e r. Eine 2.Gruppe mit den Angeklagten L e w a l d, D e c h o w sowie dem flüchtigen B r e i t unterstand dem Angeklagten Zachrau. Die dritte Gruppe stand unter Führung von K r a t z; zu ihr gehörten die Angeklagten T r i e g l a f f, K i t t n e r, S c h a r p und G ü n t h e r als Ersatzmann. Außerdem wurden noch Kuriere eingesetzt, die die Umgebung des Adler-Hotels in den letzten Stunden vor dem Angriff abfahren und dabei feststellen sollten, wo Polizeibeamte sich aufhielten. Der Angeklagte M i c h a e l i s als Sanitäter wurde ebenfalls in die Nähe des Tatortes in die abseitsliegende Juliusstraße beordert.

Die eingeteilten Feuergruppen wurden aus der Besprechung am Mittag bei Rieck entlassen und begaben sich in ihre Alarmquartiere. T r i e g l a f f von der Gruppe Kratz ging in die Wohnung von P f a b e und ließ sich von diesem mehrere auf dem Kleiderschrank liegende Pistolen geben. Er benachrichtigte Kratz, daß er die soeben besorgten Waffen in seiner Wohnung aufbewahre. Die Angeklagten K r a t z, G ü n t h e r, S c h a r p und K i t t n e r haben sich daraufhin in kurzen Abständen in die Wohnung von T r i e g l aff begeben und dort die geladenen Waffen in Empfang genommen.

Zachrau

52

Z a c h r a u, der insgesamt 6 Waffen in Verwahrung hatte, teilte diese an die Angeklagten D e c h o w und L e w a l d aus. Die restlichen sollen nach seiner Meinung der Angeklagte Michaelis sowie J a s p e r und B a u m a n n erhalten haben.

Die einzelnen Gruppen sind am Tatabend getrennt zum Tatort gegangen. Die Feuergruppe K r a t z, zu der die Angeklagten G ü n t h e r, S c h a r p, T r i e g l a f f und K i t t n e r gehörten, haben sich verlaufen, indem sie nicht zur Bartelsstraße, sondern zur Bachstraße in Altona gegangen sind; sie sind aber dennoch rechtzeitig beim Adler-Hotel angekommen. Die übrigen Gruppen haben sich entsprechend der Verabredung an der Ecke Kamp-und Schanzenstraße eingefunden. Gegen ½7 Uhr rückten zunächst die unter dem Befehl von Baumann und Wolters stehenden Jugendlichen, die Angehörigen des Lehrzuges und einige andere Angehörige der „Roten Marine", darunter der Angeklagte Halawa, in Richtung Adler-Hotel ab. Die Scheiben wurden zertrümmert und, wie erwartet, kamen SA-Leute aus dem Hotel heraus. Hinter den Steinwerfern, und zwar in einem Abstand von 20 - 25 m hatten sich auf der gegenüberliegenden Seite die Feuergruppen unter Führung von J a s p e r in Marsch gesetzt. Als die SA-Leute aus dem Hotel herausstürzten, begann von allen Seiten eine heftige Schießerei. Einer der SA-Leute warf sich zu Boden und blieb dadurch unverletzt. Ein anderer SA-Mann, Geaflesta, erhielt einen Oberschenkelschuß.

Ferner

Ferner wurden durch diese Schüsse zwei unbeteiligte Passanten lebensgefährlich verwundet. Nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr.Völckers wies die Leiche des Gastwirts S c h n ö r i n g in Höhe des 11.Brustwirbels, und zwar etwa 5 cm nach links von der Mittellinie entfernt, eine etwa 5mm große Durchtrennung auf. An dieser Stelle ist ein Hartmantelgeschoß von 7.65 mm entfernt worden. Der Versuch, den Verletzten durch eine Operation zu retten, mißlang. Durch den Schuß war der Querdarm an zwei Stellen durchschnitten worden. Diese Verletzung war infolge der starken Blutungen in der Bauchhöhle und durch die Zerreißung des Darmes und auch der Niere unbedingt tötlich. Der Schußkanal lief von oben nach unten, und zwar von rechts nach links. S c h n ö r i n g ist noch am gleichen Tage abends verstorben.

Die Passantin Frau S t a c h o w i a k hat, wie der Sachverständige Dr.Schwellnus in der Hauptverhandlung bekundete, einen Schuß rechts in den Nacken erhalten. Der Einschuß hatte einen Durchmesser von 2½ zu 5½ mm und der Ausschuß mit 13 mm saß unter dem linken Kiefernwinkel. Der zweite und dritte Halswirbel waren zertrümmert und das Rückenmark durchtrennt. Durch einen Steckschuß ist das Rückenmark zertrümmert worden, wodurch der Tod auf der Stelle eingetreten ist.

Die Zeugin Hettwig ging mit ihrer Mutter und Schwester auf der Kreuzung Schulterblatt / Schanzenstraße. Sie erhielt einen Oberarmschuß, hat deswegen

drei

53

drei Wochen im Krankenhaus gelegen und hat auch heute noch in gewissem Umfange Schmerzen und bei der Arbeit Beschwerden, als ob der Arm lahm wäre.

Über die Beteiligung der Angeklagten hat die Hauptverhandlung folgendes ergeben:

Wie bereits ausgeführt, ging der Plan zu dieser Aktion von der Gauleitung des RFB. aus. An der maßgeblichen Sitzung bei Etzinger am Vortage der Tat haben nach ihrem Geständnis die Angeklagten Hermann F i s c h e r und S o r g e r s als Vertreter des 8. Verbandes teilgenommen. Nachdem den Verbandsvertretern der beiden Verbände die Pläne auseinandergesetzt worden waren, wurden die Leiter der Sektion 3 der „Roten Marine" hinzugezogen, darunter der Angeklagte P h i l i p p. Dieser und die Angeklagten Hermann F i s c h e r und S o r g e r s bekunden übereinstimmend, daß an dieser Besprechung bei Etzinger am 20. Februar der Angeklagte S c h m i d t teilgenommen hat. Ferner bekunden die Angeklagten P h i l i p p und F i s c h e r, daß auch R i c h a r t z bei dieser Besprechung zugegen gewesen sei.

S c h m i d t bestreitet in der Hauptverhandlung mit aller Hartnäckigkeit sowohl die Teilnahme an dieser Sitzung als auch seine Anwesenheit bei der am nächsten Tage ebenfalls bei Etzinger stattgefundenen Besprechung zwischen den Leitern des 8. Verbandes. Er meint, der Plan für den Überfall auf das Adler-Hotel stamme gar nicht von der Gauleitung des RFB., sondern sei entweder eine Sonderaktion der „Roten Marine"

Neustadt

Neustadt oder eine Extratour des Angeklagten Hermann F i s c h e r. Nun hat aber Schmidt im Vorverfahren gegenüber dem als Zeugen vernommenen Kriminalassistenten Radam ein Geständnis dahin abgelegt, daß er an der Sitzung bei Etzinger teilgenommen habe. Er hat dem Zeugen verschiedene Funktionäre aufgezählt, dabei aber erklärt, daß vom Gau niemand vertreten gewesen wäre, sondern es wäre lediglich eine Zusammenkunft zwischen dem 8.Verband der „Roten Marine" und dem Kampfbund gewesen. Daraufhin ist S c h m i d t den Angeklagten P h i l i p p und F i s c h e r gegenübergestellt worden und dabei sagte er, es sei nun wenigstens festgestellt worden, daß er -S c h m i d t- nicht der Anstifter bei dieser Aktion gewesen sei. Dieses Geständnis hat S c h m i d t, wie der Zeuge Radam bekundet, bereits im Vorverfahren widerrufen. Er behauptete dem Zeugen gegenüber ebenso wie in der Hauptverhandlung, daß er zu der fraglichen Zeit, als die Sitzung stattfand,gestempelt habe. Der Zeuge hat daraufhin die Stempelkarte des S c h m i d t besorgt und diesen danach gefragt, wann er denn gestempelt hätte. S c h m i d t machte Ausflüchte und gab keine klare Antwort, vielmehr wollte er die Stempelkarte selbst in die Hand nehmen. Das lehnte der Zeuge Radam jedoch ab und fragte S c h m i d t abermals, er müsse doch wissen,wann er gestempelt hätte. S c h m i d t nannte darauf die Zeit von 12 Uhr 30 bis 12 Uhr 45. Um diese Zeit etwa hat nach den Bekundungen der übrigen Teilnehmer die Besprechung mit der Gauleitung bei Etzinger

stattgefunden

stattgefunden. Die Zeitangabe, die Schmidt wiederholt gemacht hatte, war jedoch falsch. Die zu den Akten genommene Stempelkarte weist nämlich aus, daß Schmidt nicht um 12 Uhr 30, sondern zwischen 14 und 14 Uhr 30 gestempelt hat. Als ihm diese durch den Zeugen R a d am vorgehalten wurde, meinte S c h m i d t, er könne an diesem Tage und zu jener Zeit vielleicht bei Frau Luckmann in deren Wohnung Arbeiten ausgeführt haben. Die hierüber als Zeugin gehörte Frau L u c k m a n n bekundet, daß sie nicht bestimmt sagen könne, ob S c h m i d t Ende Februar 1933 bei ihr gearbeitet habe. Jedoch hält sie es für völlig ausgeschlossen, daß S ch m i d t, wie er angibt, von 10 bis 2 Uhr, das heißt also 4 Stunden lang, bei ihr gearbeitet habe. Ihre Tochter, die regelmäßig um 2 Uhr zu Tisch kommt, habe den Angeklagten noch nie gesehen. Außerdem wäre es ihr, da der Angeklagte nur etwa 4-5 Mal bei ihr gewesen sei, unbedingt aufgefallen, wenn er sich 4 Stunden bei ihr aufgehalten hätte. Die Verteidigung des Angeklagten S c h m i d t und sein Versuch, die Angaben in seinem Geständnis als unwahr hinzustellen, gehen hinsichtlich der beiden Sitzungen völlig durcheinander. Nachdem sein durch die Stempelkarte und durch das Zeugnis der Frau Luckmann versuchter Alibibeweis mißlungen waren, stellte er schließlich die Behauptung auf, es könne an jenem Tage, an dem die Gaubesprechung stattgefunden hat, keine Sitzung bei Etzinger gewesen sein. Mit einem Beweisantrag hat er die Vorlage eines angeblichen Sitzungsbuches und um die persönliche

Vernehmung

Vernehmung der Eheleute Etzinger gebeten. Diesen Beweisantrag hat der Angeklagte bezw.sein Verteidiger jedoch zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die Eheleute Etzinger, in deren Wirtschaft häufig Versammlungen stattgefunden haben, heute unmöglich mehr wissen können, ob eine bestimmte Sitzung an einem bestimmten Tage stattgefunden und wer daran teilgenommen bezw.nicht teilgenommen hat. Die Erhebung dieses Beweises wäre aber auch deswegen überflüssig gewesen, weil durch die Bekundungen der geständigen Angeklagten F i s c h e r, P h i l i p p und S o r g e r s einwandfrei feststeht, daß sowohl am 20.Februar eine Sitzung mit der Gauleitung des RFB bezw.am 21.Februar unter den Leitern des 8.Verbandes bei Etzinger stattgefunden hat. Bei der Prüfung der Frage, ob das von S c h m i d t im Vorverfahren abgelegte Geständnis richtig ist, oder ob seiner hin-und hergehenden völlig unklaren Verteidigung in der Hauptverhandlung zu folgen ist, ist entscheidend folgendes zu berücksichtigen. Sowohl der Angeklagte P h i l i p p als auch der Angeklagte F i s c h e r bekunden durchaus glaubwürdig, daß S c h m i d t an der Sitzung mit der Gauleitung am 20.Februar teilgenommen hat. An sich sind belastende Aussagen anderer Mitangeklagten besonders vorsichtig zu werten; sie erscheinen aber dann unbedingt glaubwürdig, wenn die betreffenden Mitangeklagten auch hinsichtlich ihrer eigenen Beteiligung vollen Umfanges die Wahrheit gesagt haben.

Das

55

Das trifft für die Angeklagten Hermann F i s c h e r und P h i l i p p zu. P h i l i p p, der auch im Falle Helgoländerallee beteiligt war, hat als älterer Mann ohne Umschweife seine maßgebliche Beteiligung am Überfall auf das Adler-Hotel in allen Punkten rückhaltslos zugegeben. Fischer als Pol-Leiter des 8.Verbandes Auch der Angeklagte hat mit anerkennenswerter Offenheit zu seinen Taten gestanden. Er hat von seiner ersten Vernehmung an bis zum Schluß der Hauptverhandlung gleichbleibend in allen Punkten seine Mittäterschaft und auch Urheberschaft an der Aktion beim Adler-Hotel durchaus glaubwürdig und in Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Geschehen zugegeben. Nun haben aber F i s c h e r und P h i l i p p nicht bloß behauptet, daß S c h m i d t dabei gewesen ist, sondern sie haben auch nähere Angaben darüber gemacht, wie S c h m i d t sich in dieser Sitzung verhalten und was er gesagt hat. F i s c h e r, der ohne weiteres zugegeben hat, daß er den Plan des Sturms auf das Waffengeschäft vorgeschlagen habe, bekundet, daß, nachdem R i c h a r t z den Vorschlag gemacht habe, das Adler-Hotel zu überfallen, S c h m i d t mit R i c h a r t z davor gewarnt hätte, in das Adler-Hotel ohne weiteres hineinzustürmen, weil das mit Gefahren für die eigenen Leute verbunden sein könnte. Der Angeklagte P h i l i p p meint, daß nach seiner Erinnerung gerade S c h m i d t ziemlich viel bei dieser Sitzung geredet habe. Das ist nach dem Eindruck, den Schmidt in der Hauptverhandlung gemacht hat, durchaus typisch. S c h m i d t ist außerordentlich wortgewandt

gewandt und geschickt, auch wenn er in die Enge getrieben wird. Ferner ist zu berücksichtigen, daß S c h m i d t keinerlei Gründe für den Widerruf seines Geständnisses angeben kann. Das Gericht ist in Übereinstimmung mit den Bekundungen des Zeugen Radam der Überzeugung, daß das damalige Geständnis von S c h m i d t der Wahrheit entspricht, zumal es inhaltlich vollen Umfangs mit den klaren Angaben der Angeklagten F i s c h e r und P h i l i p p übereinstimmt. An der Wahrheit der Angaben dieser Angeklagten zu zweifeln, hat das Gericht nach dem ganzen Verhalten dieser beiden Angeklagten in der Hauptverhandlung keinerlei Veranlassung. Das Gericht sieht vielmehr den Angeklagten S c h m i d t für überführt an, an der Besprechung am 20.Februar mit der Gauleitung teilgenommen und in der oben geschilderten Weise mitgewirkt zu haben.

Auch der Angeklagte R i c h a r t z bestreitet mit aller Hartnäckigkeit, an der Vorbesprechung bei Etzinger teilgenommen zu haben. Wie aus den Bekundungen des Zeugen Radam hervorgeht, hat R i c h a r t z bei seiner ersten Vernehmung im Vorverfahren lediglich zugegeben, daß er zur „Roten Marine" gehörte und daß er dort im „Osna-Apparat" tätig gewesen sei. Bei einer weiteren Vernehmung wurde er den Angeklagten Philipp und Fischer, die beide übereinstimmend behaupt ten, daß R i c h a r t z an der Besprechung mit der Gauleitung teilgenommen habe, gegenübergestellt. P h i l i p p hat bei dieser Gelegenheit alles das, was er selbst

von dieser Sitzung wußte, angegeben. Nachdem auch noch der Angeklagte F i s c h e r dem R i c h a r t z gegenübergestellt worden war, bequemte R i c h a r t z sich, wie der Zeuge Radam bekundet, dazu, zu sagen: „Wenn zwei Mann das sagen, dann muß es wohl so gewesen sein." Als er das nächste Mal vorgeführt wurde, erklärte R i c h a r t z: „ Ich will zugeben, ich bin bei der Sitzung dabei gewesen." Daraufhin ist er zu allen Einzelheiten genau vernommen worden. Nach Abgabe dieses Geständnisses ist Richartz, wie der Zeuge Radam bekundet, sichlich erleichtert gewesen. Er bestritt lediglich, am Tatort selbst gewesen zu sein und behauptete, zu jener Zeit an einer Org-Leiter-Sitzung teilgenommen zu haben. Von diesem Geständnis ist der Angeklagte R i c h a r t z in der Hauptverhandlung abgerückt. Nur um der Fragerei ein Ende zu machen, habe er gestanden. Demgegenüber bekundet der Angeklagte P h i l i p p, daß R i c h a r t z, den er persönlich kannte, bestimmt dabei war. Der Angeklagte P h i l ipp hat in diesem Zusammenhang an Hand einer Zeichnung sogar angegeben, wo R i c h a r t z bei Etzinger gesessen hat. Auch der Angeklagte F i s c h e r gibt an, daß R i c h a r t z an der Gaubesprechung teilgenommen hat. Er habe R i c h a r t z, so meint F i s c h e r, bei der Gaubesprechung nicht als R i c h a r t z erkannt. Jedoch habe er R i c h a r tz, als er ihm gegenübergestellt wurde, als denjenigen wiedererkannt, der als Leiter des 5.Verbandes an der Gaubesprechung teilgenommen hat. R i c h a r t z

hält

hält die Angaben seiner Mitangeklagten für einen Racheakt. Bei seinem Geständnis habe er absichtlich gelogen, um der Fragerei ein Ende zu machen. Das Gericht ist jedoch unter Berücksichtigung der Angaben der Angeklagten P h i l i p p imd F i s c h e r, auf deren Glaubwürdigkeit bereits oben eingegangen ist, der Überzeugung, daß R i c h a r t z, wie er es bereits im Vorverfahren zugegeben hat, an der Gaubesprechung teilgenommen hat. In diesem Zusammenhang ist noch folgendes von wesentlicher Bedeutung. R i c h a r t z war zu jener Zeit, wie er nicht bestreitet, Org-Leiter des 5.Verbandes, also der gesamten „Roten Marine". Eine Untergliederung dieses Verbandes, nämlich die Sektion 3 Neustadt, sollte und ist auch für die Aktion am Adler-Hotel eingesetzt worden. R ic h a r t z muß also schon aus diesem Grunde an der Besprechung teilgenommen haben, weil sonst die Verbandsleitung der „Roten Marine" überhaupt nicht bei der Auseinandersetzung der Pläne durch die Gauleitung vertreten gewesen wäre. Wenn R i c h a r t z zudem behauptet, daß er von nichts gewußt habe, so steht nach den Aussagen der Zeugen Walter und Börner folgendes fest:

R i c h a r t z ist am 21.Februar zur Zeit des Überfalls auf das Adler-Hotel in der Wohnung seines Freundes Walter gewesen. Man saß dort im Wohnzimmer. Gegen ¾ 7 Uhr warf R i c h a r t z einen Blick auf die an der Wand hängende Uhr und sagte: „ jetzt ballerts gleich beim Adler-Hotel". R i c h a r t z bestreitet in der Hauptverhandlung die Richtigkeit dieser beiden

Zeugen-

57

Zeugenaussagen, jedoch hat er im Vorverfahren, wie der Zeuge Radam bekundet, unumwunden zugegeben, daß er zur Zeit des Überfalles in der Wohnung von Walter gewesen sei und die fragliche Äußerung, die die beiden Zeugen fast wörtlich übereinstimmend wiedergegeben haben, getan zu haben. R i c h a r t z behauptet, zu jener Zeit an einer Org-Leiter-Besprechung im Eimsbüttel teilgenommen zu haben. R i c h a r t z vermag jedoch nicht anzugeben, in welcher Straße und in welcher Wohnung eine solche Besprechung stattgefunden hat. Er will an einem Untergrundbahnhof in Eimsbüttel von einem ihm Unbekannten abgeholt und in eine ihm unbekannte Wohnung gebracht worden sein. Hierzu ist der Strafgefangene M i c h e l s e n als Zeuge vernommen worden. Er ist etwa 4 bis 5 Wochen lang Org-Leiter des zweiten Verbandes des RFB., dessen Mitglieder aich aus den Einwohnern der Stadtteile Barmbeck und Uhlenhorst rekrutierten, gewesen. Im Februar 1933 war er, wie er angibt, „Funktionär ohne Funktion" und glaubt zu erinnern, daß er zu jener Zeit in Vertretung des Org-Leiters seines Verbandes an einer Sitzung, die in einer Wohnung in der Osterstraße stattgefunden habe, teilgenommen habe. Die Sitzung habe nach seiner Erinnerung gegen Abend stattgefunden und etwa eine Stunde gedauert. Als der Zeuge gefragt wurde, ob er den Angeklagten R i c h a r t z kenne, verneinte er. Auf Aufforderung des Gerichts drehte sich der Zeuge um und sah sich den Angeklagten R i c h a r t z an. Bei dieser Gelegenheit fiel auf, wie R i c h a r t z mit schmunzelndem Gesicht Bewegungen machte, aus denen

un -

unzweideutig ersichtlich war, daß er den Zeugen durch das Minenspiel veranlassen wollte, seine Bekanntschaft mit R i c h a r t z in einer für R i c h a r t z entlastenden Weise zuzugeben. Der Zeuge vermochte dennoch nicht anzugeben, ob er an dem fraglichen Tage zusammen mit R i c h a r t z an einer Sitzung teilgenommen hat. Für völlig ausgeschlossen hält der Zeuge die Behauptung von R i c h a r t z, daß er, der Zeuge, den Auftrag hatte, R i c h a r t z an einer Hochbahnhaltestelle in Empfang zu nehmen und in eine Wohnung zu geleiten. Der Zeuge gibt an, daß er bei seinem Eintreffen in Eimsbüttel Bargstedt von der Gauleitung des RFB. getroffen habe, mit dem er zusammen zu dieser Sitzung gegangen ist.

Hinsichtlich der beiden Angeklagten S c h m i d t und R i c h a r t z ist das Gericht daher der Überzeugung, daß diese beiden Angeklagten, so wie sie es in ihren Geständnissen bereits zugegeben haben, an der entscheidenden Besprechung mit der Gauleitung teilgenommen haben. Die von beiden Angeklagten angebotenen und erhobenen Alibibeweise sind völlig gescheitert. Die klar und ohne Gehässigkeit vorgetragenen belastenden Aussagen der Mitangeklagten F i s c h e r, P h i l i p p und S o r g e r s sind im Zusammenhang mit den früher von den Angeklagten abgelegten Geständnissen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß ihre Alibibeweise gescheitert sind, ein völliger Beweis für die Feststellung, daß S c h m i d t und R i c h a r t z, und zwar S c h m i d t als Org-Leiter des 8. Verbandes und

58

R i c h a r t z als Org-Leiter des 5. Verbandes des RFB. an der einleitenden Besprechung mit der Gauleitung teilgenommen haben, ebenso wie es den übrigen Verbandsleitern den Angeklagten Fischer und Sorgers und den Leitern der Sektion 3 der Roten Marine, darunter dem Angeklagten P h i l i p p, befohlen worden war.

Die übrigen Angeklagten sind an dem Überfall auf das Adler Hotel nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung wie folgt beteiligt:

Zur Feuergruppe P h i l i p p gehörten die Angeklagten D r o e s e, P f a b e und S p i r a, die den Sonderauftrag hatten Polizeibeamte zu entwaffnen. Sie haben sich zur verabredeten Zeit in der Nähe des Adler Hotels eingefunden. Da jedoch Polizeibeamte nicht zu sehen waren, sind die Angeklagten D r o e s e und S p i r a in die Schanzenstraße hineingegangen. P h i l i p p blieb an dem Grünplatz auf dem Neuen Pferdemarkt stehen. In seiner Nähe, nämlich an der Ecke Pferdemarkt/Schanzenstraße/Schulterblatt, befanden sich die Angeklagten von B a r g e n und P f a b e. Der Angeklagte Philipp ist auf seinem Standpunkt bis zum Ende der Aktion verblieben und hat von seiner Waffe, zumal zur Erledigung seines Sonderauftrages keine Gelegenheit war, keinen Gebrauch gemacht. Es war ihm jedenfalls nicht nachzuweisen, daß auch er geschossen hat.

Der Angeklagte von B a r g e n will neben D r o e s e vor einem Schaufenster gegenüber dem Adler Hotel gestanden haben. Tatsächlich hat ihn keiner

der

der Mitangeklagten - auch nicht D r o e s e- schießen sehen. Das Gericht geht daher davon aus, daß von B a r g e n von seiner Schußwaffe keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Angeklagte P f a b e bestreitet ebenfalls, geschossen zu haben. Er will seine Pistole auch als K r a t z, der bei ihm stand, schoß, gar nicht erst aus der Tasche gezogen haben. Auch in diesem Falle hat P f a b e den Einwand erhoben, daß er gar nicht mehr habe mitmachen wollen und sich nur vor Vergeltungsmaßnahmen gefürchtet habe. Bei dem Überfall auf das Adler Hotel habe er von vornherein nicht schießen wollen. Im Gegensatz hierzu steht allerdings, daß er sich widerspruchslos in diejenige Gruppe einteilen ließ, die unter Führung von P h i l i p p den Sonderauftrag zur Entwaffnung von Polizeibeamten hatte. Der Zeuge R a d a m, der die Vernehmungen zu den sämtlichen hier zur Aburteilung stehenden vier Fällen geführt hat, bekundet, daß er den Eindruck gehabt habe, daß die Behauptung des P f a b e, er habe beim Überfall auf das Adler Hotel nicht geschossen, richtig ist. Das Gericht glaubte nicht feststellen zu können, daß P f a b e in diesem Falle geschossen hat. Seine strafrechtliche Verantwortung wird dadurch jedoch, wie unten festgestellt wird, nicht gemindert.

Der Angeklagte D r o e s e, der eine 7,65 mm Mauserpistole bei sich trug, hat sich von den übrigen Mitgliedern der Gruppe P h i l i p p abgesondert und ist noch in die Schanzenstraße etwa bis zum Hause

59

No.3 hineingekommen. Dort hat er neben Ja s p e r Aufstellung genommen. Er bestreitet, geschossen zu haben. Zur Begründung führt er aus, daß es nach seiner Ansicht Unsinn gewesen wäre, an einer so belebten Ecke drauflos zu schießen. Er hätte es von vornherein kommen sehen, daß an dieser verkehrsreichen Stelle unbeteiligte Passanten getroffen werden würden. Das Gericht trägt keine Bedenken, dieser Verteidigung des Angeklagten D r o e s e zu folgen. Er hat, wie kaum einer der anderen Angeklagten frei und offen und in Erkenntnis der schweren Strafe, die ihm drohte, sich ohne Umschweife zu der Schuld, die er in den einzelnen Fällen auf sich geladen hat, bekannt. Das Gericht hat, trotzdem D r o e s e in vier Fällen dabei gewesen ist, den Eindruck, daß er ein aufrechter Mann ist, der, wenn er etwas begangen hat, auch zu seinen Taten steht. Das Gericht stellt daher ohne Bedenken fest, daß D r o e s e beim Adler-Hotel nicht geschossen hat.

S p i r a, der eine belgische Armeepistole mit 14 Patronen bei sich hatte, ist, nachdem er mit seiner Gruppe am Pferdemarkt keinen Beamten gesehen hat, zur Schanzenstraße weitergegangen und hat sich dort gegenüber dem Adler-Hotel aufgehalten. In der Hauptverhandlung bestreitet er, geschossen zu haben, während er es im Vorverfahren zu Protokoll und dann nochmals in einem eigenhändig geschriebenen Geständnis zugegeben hatte. Auch dem Angeklagten T r i e g l a f f gegenüber hat S p i r a kurz nach der Tat behauptet, daß er seinen

Revolver

Revolver leergeschossen habe. Zu berücksichtigen ist, daß Spira in seltener Unverfrorenheit im Falle Helgoländer Allee sein Nichtwissen von irgendwelchen Aktionen gegen die Nationalsozialisten mit der Ausrede zu bemänteln versucht hatte, er habe geglaubt, es handle sich um eine Flaggenhissung. Der Angeklagte Spira hat in diesem Falle keinen Grund dafür angeben können, warum sein unaufgefordert dem Zeugen Radam gegenüber abgelegtes Geständnis, sowie sein selbstgeschriebenes Geständnis nicht richtig sei. Das Gericht geht daher davon aus, daß die Angaben von Spira in seinem eigenhändig geschriebenen Geständnis richtig sind, er also geschossen hat.

Die Feuergruppe K r a t z war, wie bereits festgestellt, zunächst nach Altona gegangen, kam aber noch rechtzeitig gegen 18½ Uhr am Tatort an. K r a t z und G ü n t h e r kamen nicht mehr in die Schanzenstraße hinein, sondern blieben an der Ecke Schanzenstraße/Schulterblatt bei dem Juweliergeschäft von Schäckel stehen. K r a t z, der eine spanische Pistole hatte, ist geständig, von dieser Ecke aus zwei Schuß in Richtung auf das Adler Hotel abgegeben zu haben. Nach der Tat hat Kratz in einer Wirtschaft zu Philipp, wie dieser angibt, geäußert, die Olsch habe ihm im Wege gestanden und darum habe er auf sie geschossen. Es war naheliegend, anzunehmen, daß die bei dem Überfall zu Tode gekommene Passantin Frau Stachowiak durch einen Schuß von Kratz getötet worden ist, zumal der Schießsachverständige äußerte, daß nicht nur Schnöring,

sondern

60

sondern nach seiner Meinung, auch Frau Stachowiak durch Schüsse aus einer spanischen Pistole getötet worden sind. In der Hauptverhandlung ist jedoch kein sicherer Nachweis erbracht, daß K r a t z den tötlichen Schuß abgegeben hat. K r a t z, der auch in den übrigen Fällen geständig ist, und zu seinen Taten steht, bestreitet zudem, die oben wiedergegebene Äußerung damals getan zu haben. P h i l i p p gibt zu, daß K r a t z betrunken gewesen sei. Es kann daher auch unter Berücksichtigung der Bekundungen des Schießsachverständigen nicht mit einer für eine Verurteilung wegen Mordes ausreichenden Sicherheit festgestellt werden, daß K r a t z der Mörder der Frau Stachowiak ist. Es war hinsichtlich dieses Angeklagten lediglich die Feststellung möglich, daß er mit einer spanischen Pistole von der Ecke aus zum Adler-Hotel hinübergeschossen hat.

G ü n t h e r, der offenbar in der Nähe von K r a t z gestanden hat, will nicht geschossen haben. Das Gegenteil konnte ihm, zumal niemand ihn hat schießen sehen, nicht nachgewiesen werden. Das Gericht muß daher davon ausgehen, daß G ü n t h e r nicht geschossen hat.

Der Angeklagte T r i e g l aff ist mit G ü n t h e r und S c h a r p den anderen beiden Mitgliedern dieser Gruppe, nämlich K r a t z und K i t t ner, vorangegangen. Er kam noch eben vor Beginn der Schiesserei in die Schanzenstraße hinein. Trieglaff und Kittner sind geständig, geschossen zu haben, während S c h a r p

Scharp

S c h a r p behauptet, nicht geschossen zu haben. Er will in der Schanzenstraße nicht stehen geblieben, sondern sogleich weitergegangen sein; er habe, da er in entgegengesetzter Richtung, also vom Adler Hotel wegging, niemand schießen sehen. Als die Schießerei begann, sei er weggelaufen. Dem Angeklagten S c h a r p war nicht nachzuweisen, daß er geschossen hat.

Die zur Feuergruppe Z a c h r a u gehörenden Angeklagten D e c h o w und L e w a l d haben ebenfalls gegenüber dem Adler Hotel in der Schanzenstraße gestanden, und zwar etwa 2 bis 3 Meter vom Kantstein ab. D e c h o w gibt zu, von dort aus zweimal geschossen zu haben. Auch L e w a l d ist geständig, zweimal geschossen zu haben.

Die Angeklagten L i e g e n e r und B r e s g i e s, die für die Feuergruppe S c h m i d t eingeteilt waren, sind zusammen am Tatort gegangen und noch vor Beginn der Aktion dort eingetroffen. Sie sollten sich der von J a s p e r geführten Gruppe S c h m i d t anschließen. Beide behaupten, daß sie dazu nicht mehr in der Lage gewesen wären, weil die Schießerei schon begann, bevor sie dort Anschluß gefunden hatten. Es hätte daher für sie keine Möglichkeit mehr bestanden, sich an der Schießerei zu beteiligen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Angeklagten wird dadurch, daß sie nicht geschossen haben, indessen nicht gemindert. Sie sind, mit Waffen versehen, gleich allen

übrigen

übrigen an Ort und Stelle gewesen und sind nur deswegen nicht mehr zum Schießen gekommen, weil sie offenbar nicht den richtigen Standpunkt hatten, um wirksam mit einzugreifen.

Die Angeklagten K r a u s e und M e r t i n sind ebenfalls am Tatort gewesen. K r a u s e stand in der Bartelstraße in einem Hauseingang, und zwar zunächst unbewaffnet. Der Angeklagte M e r t i n als Kurier des 2.Zuges hatte den Auftrag, die umliegenden Straßen mit seinem Fahrrade abzufahren, um festzustellen, ob und von welcher Seite unter Umständen Gefahr drohte. Auf seiner Rundfahrt traf er K r a u s e, dem er auf Anweisung von B a u m a n n eine Walterpistole 7,65 mm aushändigte. Eine weitere Waffe besaß er nicht. K r a u s e hat nicht mehr geschossen.

Der Angeklagte Z a c h r a u ist geständig, von dem Plan des Überfalls auf das Adler-Hotel gewußt zu haben. Er hatte von B a u m a n n den Auftrag erhalten, den Leuten seiner Gruppe Bescheid zu geben. J a s p e r, gegen den das Verfahren abgetrennt ist, hat Zachrau am Tage der Tat Bescheid gesagt, daß er 6 Pistolen in Verwahrung hätte. J a s p e r hat, so bekundet Z a c h r a u, für sich eine FL-Pistole ausbedungen. Z a c h r a u ist mit den 6 Pistolen und einem Beutel mit Patronen in die Wohnung von L e w a l d gegangen. Dorthin kam der Angeklagte von B a r g e h,

dem

dem er eine Pistole der Deutschen Werke übergab. Der Angeklagte D e c h o w erhielt von ihm eine spanische und L e w a l d eine belgische Pistole. Ob B r e i t oder Wesselowsky eine 2.belgische Pistole erhalten haben, vermag Z a c h r a u nicht mehr anzugeben. Er selbst hat für sich eine Sauer-Pistole zurückbehalten. Z a c h r a u ist dann, nachdem er die Waffen in der Wohnung von L e w a l d verteilt hatte,als Letzter fort und zur Martin Lutherstraße gegangen. Von dort ist er mit den anderen zum Adler-Hotel gegangen. Unterwegs seien ihm wegen des geplanten Überfalles Bedenken gekommen. Er sei daher nicht zum Adler-Hotel und zur Schanzenstraße,sondern zur Eimsbütteler Chaussee 81 zu Bekannten gegangen. Bei einem Lebensmittelgeschäft habe er einen Menschenauflauf gesehen und traf dort seine Wohnungsgeberin Frau Erichsen, von der er sich die Schlüssel geben ließ. Er sei nach Hause gegangen und habe in der Wohnung seine Pistole versteckt. Er bestreitet, geschossen zu haben.

Hinsichtlich des Angeklagten M i c h a e l i s ist oben Seite 99 festgestellt, daß er als Sanitäter den Auftrag hatte, sich in der Juliusstraße, einer Querstraße des Schulterblatts, aufzuhalten. Im Schulterblatt hat er noch Angehörige des RFB.gesehen,die gerade im Begriff waren,Geschäfte zu plündern. Da er, wie er behauptet, auch damit nichts habe zu tun haben wollen, sei er weitergegangen. Er hat sowohl das Klirren der Scheiben

als

62

als auch das Schießen gehört. P h i l i p p kam bei ihm vorbei und gab ihm zu verstehen, daß er nach Hause gehen könne.

Der Angeklagte W e i d e m a n n war zur Zeit der Tat vertretungsweise Nachrichtenmann bei der Roten Marine, Sektion Neustadt. Er behauptet, nur gehört zu haben, daß ein Hungermarsch stattfinden und Fensterscheiben eingeworfen werden sollten. Er hatte, wie bereits oben Seite 96 festgestellt worden ist, den von B a u m a n n erhaltenen Auftrag, die Situation im Adler Hotel auszukundschaften bezw. durch den verstorbenen H e i t m a n n auskundschaften zu lassen, ausgeführt. Er ist, als die Scheiben beim Adler Hotel eingeworfen wurden, in der Nähe des Adler Hotels gewesen und ist, als die Schüsse fielen, in Richtung Stresemannstraße davongelaufen. Er behauptet, nicht mit einer Schießerei gerechnet zu haben.

Der Angeklagte W o l t e r s, der Führer der Jungmarine war, ist, wie oben bei der Schilderung der Vorbereitungen der Aktion bereits ausgeführt worden ist, am Tage der Tat durch B a u m a n n zu Rieck gerufen worden. Er hat hier den Auftrag entgegengenommen, mit den Leuten seines Jugendzuges sich in der Böhmkenstraße von einem Neubau Steine zu holen, sich alsdann zur Ecke Kamp- und Bartelstraße zu begeben, um auf ein gegebenes Zeichen

Zeichen zum Adler Hotel vorzurücken und dort die Scheiben einzuwerfen. W o l t e r s hat mit den Angehörigen seines Jugendzuges, die in diesem Verfahren noch nicht angeklagt sind, den Auftrag ausgeführt. Das Gericht ist ebenso wie die Staatsanwaltschaft in ihrem Antrage der Ansicht, daß Wolters nicht nachzuweisen ist, daß er von dem von der Gauleitung des RFB. ausgeheckten Plan in allen Einzelheiten gewußt hat. Zwar hat Wolters mit seinen Jugendlichen die Scheiben des Adler-Hotels eingeworfen; ob er aber darüber hinaus über alle Einzelheiten der Tat unterrichtet gewesen ist, ist mindestens zweifelhaft. Es ist kein Nachweis dafür erbracht, daß Wolters bezw. den Angehörigen seines Jugendzuges von den älteren in die Pläne eingeweihten Genossen alles das auseinandergesetzt worden ist, was für den Abend am Adler-Hotel geplant war.

Der Angeklagte H a l a w a, der an der Versammlung der sämtlichen Angehörigen der Roten Marine Neustadt am Mittag vor der Tat offenbar nicht teilgenommen hat, ist nachmittags beim Zeitungsverkauf durch B a u m a n n beauftragt worden, sich mit Steinen zu versehen, um diese abends in das Adler Hotel zu werfen. H a l a w a hat diesen Auftrag ausgeführt, indem er sich den Angehörigen des Jugendzuges, die an diesem Abend unter der Führung von B a u m a n n standen, anschloß. Er ist geständig, bei der Zertrümmerung der Scheiben des Adler Hotels mitgewirkt zu haben.

63

Der Angeklagte W i t t c k e war zur Zeit der Tat Sektionskurier bei der Roten Marine. Die Anklage nahm an, daß er als Kurier die Pläne und die Befehle verbreitet habe. W i t t c k e selbst bestreitet, irgendwelche Mitteilungen, die sich auf den Überfall auf das Adler Hotel bezogen, weitergegeben zu haben. Er wird in dieser Richtung auch von keinem der Mitangeklagten belastet. Es war ihm daher, zumal er am Tatort nicht gewesen ist, eine Teilnahme in irgendeiner Form an diesem Überfall nicht nachzuweisen.

Bei der strafrechtlichen Würdigung dieses Überfalls ist die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift davon ausgegangen, daß hinsichtlich der bei diesem Überfall ums Leben gekommenen Passanten vollendeter und bei den verletzten SA-Männern versuchter Mord, und zwar in Tateinheit mit Landfriedensbruch, zum Teil mit schwerem Landfriedensbruch vorliegen.

Die Hauptverhandlung hat indessen folgendes ergeben:

Geplant war eine Demolierung des Adler-Hotels und zugleich ein Feuerüberfall auf diejenigen SA--Leute, deren Herauskommen aus dem Adler-Hotel unmittelbar nach dem Einwerfen der Scheiben vorausgesetzt wurde. Ferner war beabsichtigt, im Zusammenhang mit dieser Aktion Geschäfte zu plündern. Jedoch

läßt

läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, daß von vornherein die Absicht dahin ging, auch unbeteiligte Passanten zu töten. Die Annahme, daß vielleicht der Angeklagte K r a t z den tötlichen Schuß auf Frau Stachowiak, und zwar mit Überlegung ausgeführt hat, läßt sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht aufrecht erhalten. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Schüsse, soweit sie Unbeteiligte getroffen haben, abgeirrt sind. Sie haben auf jeden Fall, worüber sich alle beteiligten Schützen auch klar gewesen sind, den herauskommenden SA-Leuten gegolten. Diejenigen Angeklagten, die sich für diese Aktion am Mittag vorher haben in Feuergruppen einteilen lassen und die sich von mittags an alarmbereit in ihrem Lokal aufgehalten haben und die schließlich mit Waffen und Munition versehen sich an den Tatort begeben haben, in der Absicht, von ihren Schußwaffen gegenüber aus dem Adler-Hotel herauskommenden SA-Leuten rücksichtslos in Tötungsabsicht Gebrauch zu machen, haben sich dadurch des gemeinschaftlichen versuchten Mordes nach §§ 211, 43 49 StGB. schuldig gemacht. Das Begriffsmerkmal der Überlegung folgt ohne weiteres aus der Art der Vorbereitung und der völlig klaren Schilderung, die sämtliche Angeklagte, soweit sie geschossen haben, bezw. schußbereit am Tatort standen, gegeben haben. Insbesondere trifft dies auch für diejenigen Angeklagten zu, die zwar behaupten, nicht geschossen zu

haben

64

haben, weil sie entweder dies nicht haben tun wollen oder dies wegen der Eigenart ihres Standpunktes nicht haben tun können. Auch diese Angeklagten haben dadurch ihre übrigen Genossen mindestens eine Rückenstärkung gegeben. Sie haben darüber hinaus im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit denjenigen gehandelt, deren Schüsse getroffen haben; deren Taten wollten sie als eigene (vergl.RG.66 Seite 236 ff.).

In Tateinheit mit diesem gemeinschaftlichen Mordversuch haben sich die Angeklagten außer Zachrau, W e i d e m a n n, und M i c h a e l i s, sowie W o l t e r s und H a l a w a des schweren Landfriedensbruchs schuldig gemacht. Die Hauptverhandlung hat ergeben, daß die Gauleitung in erster Linie die Absicht hatte, Lebensmittelgeschäfts plündern zu lassen. Zu diesem Zwecke wurden die verschiedenen Formationen des RFB. eingesetzt. Die Einteilung im einzelnen hat der Angeklagte F i s c h e r übernommen. Die Plünderungen sind bei zwei Geschäften durchgeführt worden. Die Plünderungen sollten im Zusammenhang mit dem Feuerüberfall auf das Adler-Hotel, und zwar zu gleicher Zeit ausgeführt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses rechtlich als Landfriedensbruch zu werten ist, und zwar unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und

Staat

Staat vom 28. Februar 1933. Im § 5 Abs.2 Ziffer 2 ist der Landfriedensbruch nach § 125 Abs.2 StGB.dahin erweitert, daß nicht nur diejenigen, welche Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert etc.haben, strafbar sind, sondern auch diejenigen, welche die Tat mit Waffen begehen. Die Angehörigen der zum Überfall auf das Adler-Hotel eingesetzten Feuergruppen waren sämtlich bewaffnet. Sie waren daher in Tateinheit mit gemeinschaftlichem versuchten Mord, auch noch wegen schweren Landfriedensbruch nach § 125 und § 5 Abs.2 Ziffer 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 (RGBl.66 Seite 83) zu verurteilen., da dieser VO. durch das Gesetz vom 29.März 1933 (RGBl.I S.151) rückwirkend Kraft bis zum 31.Januar 1933 beigelegt worden ist.

Der Plan für den Überfall auf das Adler Hotel und zu den Plünderungen der Geschäfte ist auf der am 20.Februar bei Etzinger stattgefundenen Besprechung zwischen der Gauleitung des RFB.und den Leitern des 5.und 8.Verbandes, unter späterer Hinzuziehung der Leiter der Sektion 3 der Roten Marine besprochen warden. Der Angeklagte F i s c h e r ist geständig, sich während der Tat in der Straße Schulterblatt aufgehalten zu haben, um, wie er angibt, die Plünderung überwachen zu können. Er war als Führer des 8.Verbandes nicht zu feige, seine Leute allein arbeiten zu lassen, sondern hat sich zu ihnen gesellt und ihnen dadurch den

Rücken

65

Rücken gestärkt und hat als Führer der Aktion notfalls für Rückfragen zur Verfügung gestanden. Er ist daher als Rädelsführer anzusehen. Das gleiche gilt für den WT-Leiter des 8.Verbandes, den Angeklagten S o r g e r s. S o r g e r s hat sich zwar nicht dazu bequemen können zuzugeben, daß er pflichtgemäß, und zwar als Verbandsleiter, am Tatort gewesen ist, sondern er behauptet, nur zufällig dort gewesen zu sein. Es ist oben bereits festgestellt, daß diese Behauptung nach der Überzeugung des Gerichts nur als Ausrede zu werten ist.

Ferner hat der Angeklagte P h i l i p p, der in allen ihm in diesem Verfahren zur Last gelegten Fällen bis in alle Einzelheiten geständig ist, zugegeben, daß er mit der von ihm geführten Gruppe, die vor allem die Aufgabe hatte, Polizeibeamte zu entwaffnen, am Tatort gewesen ist. Er hat schräg gegenüber dem Adler Hotel Ecke Pferdemarkt und Schulterblatt gestanden. Auch der Angeklagte P h i l i p p ist daher als Rädelsführer anzusehen.

Das gleiche gilt für die Angeklagten R i c h a r t z und S c h m i d t. Sie bestreiten, am Tatort gewesen zu sein. Sie werden in dieser Richtung auch von den übrigen Mitangeklagten nicht belastet. Es ist daher davon auszugehen, daß sie, wenngleich sie durch die Teilnahme an der Gauleiterbesprechung diese Aktion auch erst ermöglicht haben, am Tatort selbst

nicht

nicht erschienen sind, eine Erscheinung, wie sie bei sogenannten kommunistischen Führern allzu häufig vorzukommen pflegte. Wo S c h m i d t zu jener Zeit gewesen ist, hat die Hauptverhandlung nicht aufgeklärt. R i c h a r t z ist zur Zeit der Ausführung des Überfalles bei W a l t h e r gewesen und hat auf die Minute gesagt, wann der Überfall, von dem er angeblich nichts wissen wollte, stattfindem würde.

Die Verteidigung der Angeklagten S c h m i d t und R i c h a r t z geht nun dahin, daß eine Verurteilung nach § 125 StGB. nicht erfolgen könnte, weil Schmidt und Richartz nicht am Tatort waren. Dabei wird jedoch übersehen, daß diese Vorschrift des Strafgesetzbuches durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 eine Erweiterung bezw.Ergänzung erfahren hat. Nach dieser Vorschrift können, da der Verordnung rückwirkende Kraft beigelegt worden ist, auch diese Angeklagten dann verurteilt werden, wenn sie die Tat des schweren Landfriedensbruches im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit Bewaffneten begangen haben. Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu der alten Fassung des § 125 StGB. noch dem heutigen Rechtsempfinden des Volkes entspricht. Nach heutiger Auffassung, die mit Rücksicht auf die schweren Bluttaten der vergangenen

Jahre

66

Jahre bei dem gesundgebliebenen Teil des deutschen Volkes selbstverständlich ist, kann derjenige nicht straffrei ausgehen, der es, sei es auf Grund größerer Beredsamkeit oder größerer Autorität verstanden hat, die ihm Untergebenen zu einer Tat zu treiben. Der nationalsozialistische Gesetzgeber hatte sofort nach der Machtübernahme erkannt, daß die bisherigen Strafvorschriften gerade in diesem Punkte völlig ungenügend waren. Nur diejenigen, die dumm genug waren, sich von ihren Führern ins Feuer schicken zu lassen, konnten von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung bestraft werden, während diejenigen, die man im Volksmunde als Drahtzieher zu bezeichnen pflegt, sich zurückhielten und das Ende der von ihnen eingeleiteten, vorbereiteten und befohlenen Aktion abwarteten. Da in erster Linie die Verordnung anzuwenden ist, braucht das Gericht sich mit der früheren oben erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht auseinander zu setzen. Jedoch versäumt das Gericht, im Anschluß an die Ausführungen einiger Verteidiger, nicht, zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich zu betonen, daß es sich, obgleich es erste und letzte Instanz ist, nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet gehalten hätte, entgegen veralteten Reichsgerichtsentscheidungen, die mit der Volksmeinung nicht mehr in Einklang

zu

zu bringen sind, das Gesetz so auszulegen, wie es dem richtig verstandenen Rechtsempfinden, über dessen Erhaltung gerade ein Sondergericht zu wachen hat, entspricht. Durch die Verordnung vom 28.Februar 1933 hat der Gesetzgeber des neuen Staates die vom Volke erwartete Handhabe gegeben, auch diejenigen Teilnehmer wegen Landfriedensbruches zu fassen, die früher von der Rechtsprechung nicht erfaßt wurden, weil sie nicht körperlich zu der zusammengerottenen Menschenmenge gehört hatten. Die Verordnung hat die Mittäterschaft bei bewaffnetem Landfriedensbruch zum Tatbestandsmerkmal erhoben. Nach anerkannter Rechtsprechung des Reichsgerichts ist nun aber jeder mit eigenem Täterwillen Mittäter, wenn er auch nur geistig an einer Vorbereitungshandlung mitwirkt. Nach Reichsgericht Band 66 Seite 240 ist es zur Annahme der Mittäterschaft erforderlich und ausreichend, daß jeder Beteiligte den ganzen Erfolg einer Straftat als eigenen verursachen will, und zwar auf Grund eines gemeinschaftlichen Entschlusses. Jeder Mittäter muß danach zwar, wie das Reichsgericht ausführt, in irgendeiner Weise zur Ausführung mitwirken. Dazu reicht aber aus, daß er dies durch die unmittelbare Tätigkeit seiner Genossen tut, während er seine persönliche Tätigkeit auf Handlungen beschränkt, die sich äußerlich als Vorbereitungs-oder Beihilfehandlungen darstellen. Die Versammlung bei Etzinger am 26.Februar war eine solche Vorbereitungshandlung, ohne die es nicht zum Landfriedensbruch gekommen wäre. Diejenigen

Angeklagten

67

Angeklagten, welche an dieser Versammlung mit eigenem Täterwillen teilgenommen haben, sind Mittäter an dem dort geplanten und in dieser Sitzung in allen Einzelheiten festgelegten Landfriedensbruch. Daher müssen die Angeklagten R i c h a r t z und S c h m i d t, die die Ausführung des Landfriedensbruches als eigene Tat wollten, ebenso wie Hermann F i s c h e r, P h i l i p p und S o r g e r s, die am Tatort gewesen sind, als Mittäter verurteilt werden. Hermann F i s c h e r, S c h m i d t und R i c h a r t z nahmen als Leiter des 8.Verbandes bezw.des 5.Verbandes des RFB.leitende Stellungen ein. Sie haben in erster Linie die Blutschuld auf sich geladen, und zwar nicht nur hinsichtlich des verletzten SA-Mannes, sondern auch hinsichtlich der beiden durch Schüsse ihrer Genossen getöteten, unbeteiligten Passanten. Das Gericht hat von der ihm durch den Gesetzgeber in der Verordnung vom 28.Februar 1933 zugestandenen Befugnis, in diesem Falle sogar auf die Todesstrafe zu erkennen, bei den Angeklagten Hermann F i s c h e r, S c h m i d t und R i c h a r t z Gebrauch gemacht. Diese Strafe erschien dem Gericht für einen so schweren Landfriedensbruch die allein mögliche

Sühne

Sühne. Daneben hat das Gericht den Angeklagten Hermann F i s c h e r, R i c h a r t z und S c h m i d t die bürgerlichen Ehrenrechte für dauernd aberkannt.

P h i l i p p war in der Sektion 3, die dem 5.Verband angehörte, T-Leiter, also in mehr untergeordneter Stellung. Er tritt, was seine Verantwortung anbetrifft, hinter F i s c h e r, S c h m i d t und R i c h a r t z weit zurück. Er ist nicht wie diese als Drahtzieher im üblichen Sinne anzusehen. Das Gericht konnte auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß P h i l i p p freimütig sich zu der Schuld,die er auf sich geladen hat, bekannt hat, von der Todesstrafe absehen und es bei der höchst zulässigen zeitigen Zuchthausstrafe bewenden lassen.

Der Angeklagte S o r g e r s ist als NT-Leiter des8.Verbandes nicht entfernt in dem Maße stark hervorgetreten wie S c h m i d t und R i c h a r t z, die nach den übereinstimmenden Angaben der übrigen Teilnehmer an dieser Sitzung zu den Wortführern gehörten. Auch seine Teilnahme erschien mit der höchst zulässigen zeitigen Zuchthausstrafe ausreichend gesühnt.

Bei

Bei dem Angeklagten Z a c h r a u, der nicht unmittelbar am Tatort gewesen ist, sowie bei dem Angeklagten M i c h a e l i s, der in der Juliusstraße unbewaffnet als Sanitäter gestanden hat, und schließlich bei dem Angeklagten W e i d e m a n n, der die Örtlichkeit auszukundschaften hatte, hat das Gericht lediglich Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 in Tateinheit mit Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord festgestellt, §§ 125 II, 211, 49, 73 StGB. § 5 der VO. vom 28.Februar 1933. Allen drei Angeklagten war bekannt, was an diesem Abend geplant war. Sie wußten einerseits, daß Lebensmittelgeschäfte geplündert werden sollten. Es war ihnen ferner bekannt, daß, nachdem die Scheiben demoliert worden waren, die aus dem Adler-Hotel herauskommenden SA-Männer durch Pistolenschüsse mit Überlegung getötet werden sollten.

Der Angeklagte Z a c h r a u, der nur wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen versuchten Mord verurteilt werden konnte, ist außerdem noch eines Vergehens gegen die §§ 1, 10 und 25 des Schußwaffengesetzes vom 12.April 1928 schuldig, da er während des Überfalls

bezw.

bezw.während der Plünderungen, unbefugt öffentlich eine Schußwaffe mit sich führte und mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erschienen und dabei bewaffnet war.

Die Angeklagten W o l t e r s und H a l a w a, die sich in der Steinwerfergruppe befunden haben und nach ihrem Geständnis auch Steine in die Scheiben des Adler-Hotels geworfen haben, sind damit des schweren Landfriedensbruches nach § 125 Absatz 2 StGB., und zwar unter den erschwerenden Umständen der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.Februar 1933 schuldig.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht nach dem Grad der Beteiligung abgewogen und daher bei dem Angeklagten K r a t z, bei dem sehr nahe liegt, daß durch seine Schüsse die Tötungen oder Verletzungen erfolgt sind, auf eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren erkannt. Die Beteiligung der Angeklagten D r o e s e, P f a b e und von B a r g e n erschien mit je 6 Jahren Zuchthaus ausreichend bestraft. Bei dem Angeklagten S p i r a, bei dem strafschärfend seine verlogene Verteidigung ins Gewicht fällt, hat das Gericht auf 7 Jahre Zuchthaus erkannt. Die Angeklagten D e c h o w, L e w a l d, T r i e g l a f f, K i t t n e r, S c h a r p und G ü n t h e r

sind

sind mit je 5 Jahren Zuchthaus und die Angeklagten L i e g e n e r, B r e s g i e s, M e r t i n und K r a u s e mit je 4 Jahren bestraft worden. Diese Strafen waren erforderlich, aber auch ausreichend.

Die wegen Beihilfe verurteilten Angeklagten W e i d e m a n n und M i c h a e l i s hat das Gericht zu drei Jahren und den Angeklagten Z a c h r a u, der in Tateinheit mit den genannten Delikten noch eines Vergehens gegen die Waffenvorschriften sich schuldig gemacht hat, eine Strafe von 3½ Jahren Zuchthaus erforderlich. Gegen den Angeklagten W o l t e r s hat das Gericht eine Strafe von 3 Jahren Zuchthaus festgesetzt und gegen den Angeklagten H a l a w a eine solche von 4 Jahren, während dem Angeklagten W o l t e r s seine Jugend zugute zu halten war. Gemäß § 32 StGB. hat das Gericht bei den nur in diesem Falle beteiligten Angeklagten D e c h o w, K i t t n e r, L e w a l d, S c h a r p, S o r g e r s, T r i e g l a f f, W e i d e m a n n und W o l t e r s die bürgerlichen Ehrenrechte entsprechend den gegen sie verhängten Zuchthausstrafen aberkannt. Bei den übrigen Angeklagten, soweit sie nämlich in mehreren Fällen beteiligt sind, ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erst bei Bildung der unten erwähnten Gesamtstrafen erfolgt.

Soweit die Angeklagten wegen ihrer Beteiligung in mehreren in diesem Verfahren zur Aburteilung gekommenen Fällen beteiligt waren, hat das Gericht unter Anwendung von § 74 StGB. Gesamtstrafen gebildet und zwar bei den Angeklagten

v o n B a r g e n

aus den Einzelstrafen der Fälle II, III und IV mit 4, 5 und 6 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 10 Jahren Zuchthaus;

B e r l i n s k i

aus der Einzelstrafe des Falles I mit 1 ½ Jahren Gefängnis, die gemäß § 21 StGB. einer Strafe von einem Jahr Zuchthaus gleichzusetzen war, sowie der Strafe aus dem Fall II mit 3 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 3 Jahren 9 Monaten Zuchthaus;

B r e s g i e s

aus den Einzelstrafen der Fälle II, III und IV mit 3, 6 und 4 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 9 Jahren Zuchthaus;

D r o e s e

aus den Einzelstrafen der Fälle I bis IV von 10, 6, 6 und 6 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus;

G ü n t h e r

aus den Einzelstrafen der Fälle II und IV mit 3 und 5 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus;

H a l a w a

aus der Einzelstrafe des Falles I mit 1 ½ Jahren Gefängnis, die gemäß § 21 StGB. einer Strafe von einem Jahr Zuchthaus gleichzusetzen war, sowie den Einzelstrafen der Fälle III und IV mit 3 und 4 Jahren Zuchthaus,
zu einer Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus;

H i l b e r t

aus der Einzelstrafe des Falles I mit 2 Jahren Gefängnis, die gemäß § 21 StGB. einer Strafe von einem Jahr 4 Monaten Zuchthaus gleichzusetzen war, sowie der Einzelstrafe des Falles II mit 3 Jahren Zuchthaus,
zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren Zuchthaus;

H i p l e r

aus der Einzelstrafe des Falles I mit 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis, die gemäß § 21 StGB. einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 8 Monaten gleichzusetzen war, sowie der Einzelstrafe des Falles II,
eine Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus;

K r a t z

aus den Einzelstrafen der Fälle II, III und IV mit 3, 6 und 8 Jahren Zuchthaus,
eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus;

K r a u s e

aus der Einzelstrafe des Falles I mit 2 Jahren Gefängnis, die gemäß § 21 StGB. einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 4 Monaten gleichzusetzen war

war, sowie den Einzelstrafen der Fälle II und IV mit 3 und 4 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 7 Jahren Zuchthaus;

L i e g e n e r

aus den Einzelstrafen der Fälle II und IV mit je 4 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus;

M e r t i n

aus den Einzelstrafen der Fälle III und IV mit je 4 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 6 Jahren Zuchthaus;

M i c h a e l i s

aus den Einzelstrafen der Fälle II und IV mit je 3 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus;

P f a b e

aus den Einzelstrafen der Fälle II, III und IV mit 7, 4 und 6 Jahren,

eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus;

P h i l i p p

aus den Einzelstrafen der Fälle II und IV mit 4 und 15 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus;

R u h n o w

aus den Einzelstrafen der Fälle I und III mit 10 und 6 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus;

S p i r a

aus den Einzelstrafen der Fälle II und IV mit 3 Jahren 6 Monaten und 7 Jahren Zuchthaus,

eine

71

eine Gesamtstrafe von 8 Jahren Zuchthaus;

S t o c k f l e t h

aus den Einzelstrafen der Fälle I und II mit 10 und 7 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 13 Jahren Zuchthaus;

V o g e l

aus den Einzelstrafen der Fälle II und III mit 3 und 5 Jahren, sowie unter Einbeziehung der durch Urteil des Schwurgerichts Hamburg am 17.Mai 1933 rechtskräftig erkannten Zuchthausstrafe von 3 Jahren,

eine Gesamtstrafe von 9 Jahren Zuchthaus;

W i t t c k e

aus den Einzelstrafen der Fälle II und III mit je 3 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 5 Jahren Zuchthaus;

Z a c h r a u

aus den Einzelstrafen der Fälle II, III und IV mit 4, 5 und 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 9 Jahren Zuchthaus;

Z e l l m e r

aus den Einzelstrafen der Fälle II und III mit 6 und 3 Jahren Zuchthaus,

eine Gesamtstrafe von 7 Jahren Zuchthaus.

Soweit Verurteilung erfolgt ist, hat das Gericht sämtlichen, mit Ausnahme des zur Zeit der Tat jugendlichen Angeklagten T r a u t m a n n, und zwar wie im Falle I oben bereits festgestellt ist, auch den unter Anwendung des Straffreiheitsgesetzes

lediglich

lediglich zu Gefängnisstrafen verurteilten Angeklagten gemäß § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte im Verhältnis zu den erkannten Freiheitsstrafen aberkannt. Alle 4 Taten ließen in der Art der Vorbereitung, der Durchführung und der hinterhältigen Art des Vorgehens gegen wehrlos dahinziehende politische Gegner eine ehrlose Gesinnung aller Beteiligten erkennen, die die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in dem im Tenor angegebenen Umfange rechtfertigen.

Die bei den einzelnen Überfällen benutzten und später beschlagnahmten Schußwaffen, Messer etc. waren gemäß § 40 StGB. einzuziehen.

Die Kostenentscheidung erging nach den §§ 465 f. StPO.

(Unterzeichnet:)

Rüther Dr. Dr.H.Lange. Kubel.

Für richtige Ausfertigung
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle